



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Rechnungslegung und Registrierkassenpflicht bei Vereinen: eine empirische Untersuchung anhand österreichischer Jugendorganisationen“

verfasst von / submitted by

Maham Doko, BSc (WU)

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Science (MSc)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michaela Schaffhauser-Linzatti

Gender-Erklärung

Aus Gründen der Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen in der folgenden Masterarbeit lediglich in männlicher Form angeführt. Jedoch beziehen sich diese auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
1. Einleitung	1
1.1. Themenfeld und Problemstellung	1
1.2. Zielsetzung und Fragestellung	2
1.3. Aufbau und Methodik	3
2. Vereinswesen in Österreich	4
2.1. Definition eines Vereins	4
2.2. Die Vereinslandschaft in Österreich	5
2.3. Vereinsgesetz 2002	9
2.4. Gemeinnützigkeit	10
2.5. Einnahmequellen der Vereine	12
2.5.1. Spenden	13
2.5.2. Sponsoring und Fundraising	14
2.5.3. Mitgliedsbeiträge	15
2.5.4. Subventionen und Förderungen	17
2.5.5. Weitere Einnahmequellen der Vereine	17
3. Rechnungslegung von Vereinen	18
3.1. Vorschriften zum Rechnungswesen gem. VerG	18
3.2. Rechnungslegung bei kleinen Vereinen	21
3.2.1. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	21
3.2.2. Vermögensaufstellung	23
3.3. Rechnungslegung bei mittelgroßen Vereinen	24
3.3.1. Pflichten gemäß VerG	24
3.3.2. Der Jahresabschluss	25
3.4. Rechnungslegung bei großen Vereinen	27
3.4.1. Unterscheidung zu mittleren Vereinen	27
3.4.2. Erweiterter Jahresabschluss	28
3.4.3. Vereine als Unternehmen	30

3.5. Rechnungsprüfung	31
3.5.1. Prüfung von Vereinen	31
3.5.2. Rechnungsprüfer	33
3.5.3. Abschlussprüfer	34
4. Registrierkassenpflicht in Österreich	35
4.1. Steuerreform 2015/2016.....	35
4.2. Einführung der Registrierkassenpflicht.....	36
4.3. Registrierkassenpflicht für Vereine.....	38
4.3.1. Ausnahmen und Erleichterungen für Vereine	38
4.3.2. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	39
4.3.2.1. Entbehrlicher Hilfsbetrieb.....	39
4.3.2.2. Unentbehrlicher Hilfsbetrieb.....	40
4.3.2.3. Begünstigungsschädlicher Betrieb.....	41
4.3.3. Weitere Ausnahmen und Erleichterungen	41
4.4. Elektronische Aufzeichnungssysteme	43
4.5. Manipulationsschutz durch Sicherheitseinrichtungen	44
4.6. Finanzstrafrechtliche Bestimmungen	45
5. Empirische Studie	49
5.1. Ziel der Erhebung.....	49
5.2. Forschungsdesign	50
5.3. Fragebogenentwicklung.....	51
5.4. Stichprobe und Rücklaufquote	52
5.5. Auswertung der Daten und Analyse	54
5.5.1. Auswertung des 1. Abschnittes des Fragebogens.....	54
5.5.2. Auswertung des 2. Abschnittes des Fragebogens.....	59
5.5.3. Auswertung des 3. Abschnitts des Fragebogens.....	63
5.5.4. Auswertung und Analyse des 4. Abschnittes	73
5.6. Zusammenfassung der Ergebnisse	77
6. Conclusio	79
Anhang	81
Literaturverzeichnis	86

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BAO	Bundesabgabenordnung
BarUV	Barumsatzverordnung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
DE	Durchführungserlass
DEP	Datenerfassungsprotokoll
d.h.	das heißt
EAR	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
etc.	et cetera
ff	fortfolgende
FinStG	Finanzstrafgesetz
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPLA	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
i.H.v.	in der Höhe von
IWP	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
KStG	Körperschaftssteuergesetz
lt.	laut
Mio.	Million
ÖFB	Österreichischer Fußball-Bund
RKSV	Registrierkassensicherheitsverordnung
SSEE	Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
VerG	Vereinsgesetz
VfGH	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Formelles freiwilliges Engagement nach Bereichen	5
Abbildung 2: Informelles Freiwilligenengagement nach Bereichen	6
Abbildung 3: Freiwilliges Engagement nach Alter	7
Abbildung 4: Wirtschaftsverein vs. Gemeinnütziger Verein.....	12
Abbildung 5: Spendenaufkommen in Österreich	14
Abbildung 6: EAR für die Rechnungsperiode XY	22
Abbildung 7: Beispiel Vermögensaufstellung	24
Abbildung 8: Gliederung der Bilanz	26
Abbildung 9: GuV nach der Staffelform	27
Abbildung 10: Größenkategorien.....	29
Abbildung 11: Arten von Prüfungen.....	32
Abbildung 12: Rücklaufquote.....	53
Abbildung 13: Überblick Registrierkasse.....	53
Abbildung 14: Auswertung Frage 2	54
Abbildung 15: Auswertung Frage 3	55
Abbildung 16: Auswertung Frage 4	56
Abbildung 17: Auswertung Frage 5	57
Abbildung 18: Auswertung Frage 6	59
Abbildung 19: Auswertung Frage 6a	60
Abbildung 20: Auswertung Frage 6b	61
Abbildung 21: Auswertung Frage 7	62
Abbildung 22: Auswertung Frage 8	64
Abbildung 23: Auswertung Frage 8a	65
Abbildung 24: Auswertung Frage 8b	66
Abbildung 25: Auswertung Frage 8c	67
Abbildung 26: Auswertung Frage 11a	69
Abbildung 27: Auswertung Frage 12a	70
Abbildung 28: Auswertung Frage 14	73
Abbildung 29: Auswertung Frage 15b	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Statistik der Vereine in Österreich	6
Tabelle 2: Klassifizierung der Größenklassen	19
Tabelle 3: Rechnungslegung und Prüfung von Vereinen	20
Tabelle 4: Zusammenfassung Anhang	30
Tabelle 5: Stichtage Registrierkassenpflicht.....	36
Tabelle 6: Übersicht über Strafen in Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht	47
Tabelle 7: Übersicht Einnahmen und Registrierkassenpflicht I	48
Tabelle 8: Einnahmen und Registrierkassenpflicht II	49
Tabelle 9: Auswertung Frage 1	54
Tabelle 10: Legende für die Auswertung der Frage 2	55
Tabelle 11: Legende für die Auswertung der Frage 5	57
Tabelle 12: Zusammenfassung 1. Abschnitt	58
Tabelle 13: Legende für die Auswertung der Frage 6	59
Tabelle 14: Legende für die Auswertung der Frage 6a	61
Tabelle 15: Zusammenfassung Abschnitt 2	63
Tabelle 16: Legende für die Auswertung der Frage 8a	65
Tabelle 17: Legende für die Auswertung der Frage 8b	66
Tabelle 18: Legende für die Auswertung der Frage 8c	67
Tabelle 19: Legende für die Auswertung der Frage 11a	69
Tabelle 20: Legende für die Auswertung der Frage 12a	70
Tabelle 21: Zusammenfassung Frage 8.....	70
Tabelle 22: Zusammenfassung 3. Abschnitt	72
Tabelle 23: Legende für die Auswertung der Frage 14	73
Tabelle 24: Auswertung Frage 15a	74
Tabelle 25: Nachteile der Registrierkassenpflicht	76

1. Einleitung

1.1. Themenfeld und Problemstellung

“Der um die Jahrtausendwende verzeichnete Ausstieg aus den Vereinen scheint gestoppt zu sein”, so Institutsleiter für Freizeit- und Tourismusforschung Prof. Peter Zellmann. Die Anzahl der Mitglieder in österreichischen Vereinen steigt stetig. Mindestens 55 Prozent der Österreicher sind aktuell in einem Verein aktiv. Die Anzahl der registrierten Vereine steigt ebenfalls. Die quantitative Zunahme von Vereinen verdeutlicht die Bedeutung und Wichtigkeit des Vereinslebens in Österreich.¹

Der Grund für die Zunahme von Vereinen liegt in den Nutzen, die sie den Beteiligten gewähren. Vereine bieten nicht nur Vorteile in Form von Freizeitgestaltung oder Geselligkeit, sondern eignen sich auch als Lernfeld für soziale Kompetenz, welche durch gemeinsames Arbeiten in Teams entwickelt und vertieft wird.² Des Weiteren zeichnen sie sich durch einen hohen Grad an Gemeinwohlorientierung aus. Der Autor Salcher definiert das hohe Gemeinwohl durch die 35.000 Freiwilligen, die in diversen Rettungsorganisationen unentgeltlich und mit großem Engagement zum Wohl des einzelnen Menschen beitragen.³ Das macht Vereine unerlässlich für die österreichische Gesellschaft.

Darüber hinaus bringt die Rechtsform eines Vereins ebenfalls Vorteile im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen. Ein Verein ist Träger von Rechten und Pflichten, nicht aber seine Mitglieder. Im Vergleich dazu sind bei einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, die auch Träger von Rechten und Pflichten ist, jedoch ihre Gesellschafter schuldrechtlich verbunden – was bei einem Verein nicht der Fall ist. Des Weiteren ist der Mitgliederwechsel bei einem Verein einfach im Gegensatz zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), denn eine GmbH muss den Wechsel wegen der engen Bindung zur Gesellschaft notariell beurkunden.⁴ Außerdem ist die Gründung eines Vereins kostengünstig, da kein Mindestkapital erforderlich ist.⁵

¹ Vgl. <https://gemeindebund.at/umfrage-vereinsmitgliedschaften-sind-wieder-in/> abgerufen am 09.09.2019

² Vgl. Möstl, Stark [Hrsg.] (2008), S. 7

³ Vgl. Salcher (2008), S. 9 & 102

⁴ Vgl. Brändle, Rein (2015), S. 30-34

⁵ Vgl. Lansky et al (2011), S. 57

Neben den vielen Vorteilen kann ein Verein allerdings auch nachteilig von rechtlichen Bestimmungen betroffen sein, die den Druck auf die Vereinsführung verstärken.⁶ Seit dem 01.01.2016 gibt es die Registrierkassenpflicht⁷, die unter anderem auch für Vereine gilt.⁸ Sie stellt für die Zukunft des Vereinslebens eine Neuerung dar. In einem Gespräch mit der Zeitschrift Trend befürchtet ÖFB-Chef Windtner (2016) das Aussterben des Vereinslebens durch die Einführung der Registrierkassenpflicht. Er argumentierte seine Befürchtung damit, dass zusätzliche Kosten, enormer administrativer Aufwand und weitere Aufgaben für Funktionäre belastend seien. In weiterer Folge betont er, dass ehrenamtliche Funktionäre dadurch zurücktreten könnten und möglicherweise niemand mehr bereit sei, das Ehrenamt zu übernehmen.⁹

Somit müssen Vereine prüfen, ob sie zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind. Die Registrierkassenpflicht kann von Vereinen oftmals als besondere Herausforderung wahrgenommen werden, da sie weitere Regelungen und Pflichten nach sich zieht. Aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Tätigkeit bei Vereinen stellen solche Änderungen große Hürden im Vergleich zu Unternehmen dar und stehen ihrer tatsächlichen Vereinsarbeit im Weg. Bezugnehmend auf diese Erkenntnis wird im Folgenden mittels Empirie untersucht, welche Auswirkungen die Registrierkassenpflicht bei Vereinen nach sich gezogen hat.

1.2. Zielsetzung und Fragestellung

Die Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse hat für Vereine viele Fragen aufgeworfen.¹⁰ Unklarheiten, die aufgrund der Registrierkassenpflicht entstehen können, sind z. B: Welche Regeln sind bei der Führung einer Registrierkasse im Verein zu beachten? Gibt es Erleichterungen für Vereine hinsichtlich der Registrierkassenpflicht? Welche Konsequenzen folgen bei Missachtung der Vorschriften?

⁶ Vgl. Riedl, Grünberger, Frühling (2010), S. 7

⁷ Vgl. § 131b BAO

⁸ Vgl. <http://www.wkk.or.at/tourismus/fairplay/download/Vereine-und-Registrierkassenpflicht.pdf>;
<https://www.wko.at/service/steuern/Registrierkassen--und-Belegerteilungspflicht.html> abgerufen am 01.08.2020

⁹ Vgl. <https://www.trend.at/newsticker/oefb-registrierkassenpflicht-amateurvereine-6287977> abgerufen am 30.06.2020

¹⁰ Vgl. https://www.meinbezirk.at/grieskirchen-eferring/c-lokales/kostenloser-steuersprechtag-fuer-vereine-im-bezirk-grieskirchen_a1872937 abgerufen am 28.06.2020

Die zahlreichen Vereine, die von der Registrierkassenpflicht betroffen sind, werden durch verschiedenste Strukturen und Vereinszwecke charakterisiert. Unter jenen, die nahezu ausschließlich auf ehrenamtliche Mitarbeiter setzen, befinden sich unter anderem Jugendorganisationen. Auf diese Vereine, die auf Neuerungen besonders sensibel reagieren, soll in vorliegender Arbeit genauer eingegangen werden.¹¹

Das Ziel dieser Masterarbeit ist es, herauszufinden, wie viele Jugendorganisationen tatsächlich von der Registrierkassenpflicht betroffen sind und welche konkreten Auswirkungen diese nach sich zieht. Es wird in gegenständlicher Arbeit untersucht, welche Ausnahmen für die Jugendorganisationen gelten, die keiner Registrierkassenpflicht unterliegen. Zusätzlich werden Implikationen wie Umstellungen, die das Rechnungswesen einer Jugendorganisation betreffen, sowie damit assoziierte förderliche und hinderliche Faktoren erforscht.

Die sich insgesamt ergebende Forschungsfrage lässt sich zusammenfassend wie folgt formulieren: „Inwiefern sind Jugendorganisationen von der gesetzlich verankerten Registrierkassenpflicht betroffen?“

Für die Beantwortung dieser konkreten Frage werden Daten ausgewertet, die mithilfe einer Umfrage anhand eines Fragebogens erhoben wurden. Das betroffene Rechnungswesen und die Implikationen einer Registrierkassenpflicht für Jugendorganisationen werden anhand einer empirischen Studie innerhalb einer repräsentativen Stichprobe der Zielgruppe untersucht.

1.3. Aufbau und Methodik

Der erste Teil der vorliegenden Arbeit bietet einen theoretischen Einblick in die Thematik. Zunächst wird im ersten Kapitel ein Überblick über die schon bestehende Literatur gegeben, während im zweiten Kapitel der Begriff des „Vereins“ betrachtet und die verschiedenen Einnahmequellen beleuchtet werden. Im dritten Kapitel wird schließlich auf das Rechnungswesen und die Prüfung der Vereine eingegangen, um anschließend die Registrierkassenpflicht näher zu erläutern.

¹¹ Vgl. <https://kurier.at/wirtschaft/registrierkassenpflicht-initiative-rettet-die-vereinsfeste-will-anpassung/195.341.322> abgerufen am 29.06.2020

Im zweiten Abschnitt wird die empirische Studie präsentiert. Im vierten Kapitel wird die durchgeführte Umfrage ausgewertet und die Ergebnisse vorgestellt. Abgerundet wird diese Arbeit mit einer Conclusio, welche eine Zusammenfassung aller gewonnenen Erkenntnisse bietet.

2. Vereinswesen in Österreich

2.1. Definition eines Vereins

Gem. VerG ist ein Verein ein freiwilliger Zusammenschluss, der einen bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zweck verfolgt. Er entsteht durch die Vereinbarung von Statuten zwischen mindestens zwei Personen. Diese Vereinbarung wird lt. Gesetz als Gründungsvereinbarung bezeichnet, womit der Verein anschließend unter Vorlage der Vereinsstatuten bei der Vereinsbehörde angezeigt wird. Statuten sind die „Satzung“ des Vereins. Der Verein entsteht, wenn die Aufnahme der Vereinstätigkeit durch die Vereinsbehörde nicht untersagt wird.¹² Ab diesem Zeitpunkt ist der Verein eine juristische Person, die Trägerin von Rechten und Pflichten ist und durch ihre Organe – die nicht Mitglieder sein müssen – in eigenem Namen Eigentum erwerben und Verträge abschließen kann.¹³

Wie die Tätigkeit eines Vereins auszugestalten ist bzw. zu welchen Zwecken ein Verein gegründet werden kann, wird durch das VerG geregelt. Hinsichtlich des Vereinszweckes lassen sich zwei verschiedene Arten von Vereinen unterscheiden:

- 1.) ideeller Verein und
- 2.) wirtschaftlicher Verein

Ein ideeller Verein ist auf einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausgerichtet, der der Allgemeinheit zugutekommen soll, wobei die Art des Zwecks in den Statuten eines Vereins ersichtlich sein muss.¹⁴ Ein ideeller Verein erwirtschaftet keine Vermögensvorteile für dessen Mitglieder.¹⁵ Er kann zwar Gewinne erwirtschaften, doch müssen sie der Finanzierung des Vereinszwecks dienen.¹⁶ Einem „Idealverein“ ist eine unternehmerische Tätigkeit von vornherein nicht verboten, jedoch liegt die Grenze gem. VfGH dort, wo der Vereinszweck selbst auf Gewinnerzielung

¹² Vgl. Vögel, Egger, Steirer (2008), S. 11-17

¹³ Vgl. Hinteregger, Reissner [Hrsg.] (2009), S. 3; Fischer (2008) S. 9

¹⁴ Vgl. Kohler, Quantschnigg, Wiesner (1982) S. 18

¹⁵ Vgl. Bährle (2017) S. 2

¹⁶ Vgl. Achatz (2002) S.26

gerichtet ist oder der Verein als Deckmantel für die Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder oder dritter Personen dient.¹⁷ Verfolgt ein Verein daher einen wirtschaftlichen Zweck, der in erster Linie den Mitgliedern des Vereins zugutekommt, handelt es sich in diesem Fall um einen wirtschaftlichen Verein.¹⁸

2.2. Die Vereinslandschaft in Österreich

Gemäß Bundesminister Anschöber engagieren sich 3,5 Millionen Menschen ab ihrem fünfzehnten Lebensjahr freiwillig in Vereinen, Organisationen, Initiativen, etc. Freiwilligenengagement bezeichnet Tätigkeiten und Leistungen, die freiwillig ohne Bezahlung außerhalb des Hauses erbracht werden. Hier wird zwischen zwei Arten des freiwilligen Engagements unterschieden, dem formellen und dem informellen freiwilligen Engagement. Formelles freiwilliges Engagement bezeichnet freiwillige Tätigkeiten in Vereinen bzw. Organisationen, während es sich bei informellen freiwilligen Tätigkeiten um private Hilfsdienste handelt, die im Rahmen von Nachbarschaftshilfe stattfinden.¹⁹

Formelles und informelles freiwilliges Engagement decken viele unterschiedliche Bereiche ab, wie im Folgenden die Abbildungen 1 und 2 zeigen:

Bereiche des formellen freiwilligen Engagements
Katastrophenhilfs- und Rettungsdienste
Kunst, Kultur, Freizeit
Umwelt, Natur, Tierschutz
kirchlicher oder religiöser Bereich
Sozial- und Gesundheitsbereich
politische Arbeit und Interessensvertretung
Bürgerliche Aktivitäten und Gemeinwesen
Bildung
Sport und Bewegung
Flüchtlingshilfe

Abbildung 1: Formelles freiwilliges Engagement nach Bereichen

¹⁷ Vgl. Freylinger in Holoubek, Potacs (2013), S. 229 – 230

¹⁸ Vgl. Kohler, Quantschnigg, Wiesner (1982) S. 18

¹⁹ Vgl. BMSGPK [Hrsg.] (2019), S. V-14

Bereiche des informellen freiwilligen Engagements
Für andere diverse Hausarbeiten erledigen
Reparaturen und handwerkliche Arbeiten z.B. für Nachbarn
Besuche bei betreuungsbedürftigen Personen machen
Betreuung von pflegebedürftigen Personen
Fahrtendienste
Gartenpflege bei Nachbarn bzw. anderen Personen
Mithilfe bei Katastrophen
Amtswege und Schriftverkehr für andere erledigen bzw. mithelfen
privat unbezahlte Nachhilfe geben
Kinderbetreuung
Flüchtlingshilfe

Abbildung 2: Informelles Freiwilligenengagement nach Bereichen²⁰

In den Sektoren des formellen und informellen Engagements sind aktuell 46% der österreichischen Bevölkerung aktiv. Dies kommt nicht von unweit, denn das Ehrenamt hat eine lange Tradition in Österreich. Der Grundstein für das ehrenamtliche Engagement wurde durch das Staatsgrundgesetz von 1867 gelegt, durch welches die Errichtung von Vereinen ermöglicht wurde. Im Zuge dessen wurden die Freiwillige Feuerwehr, das Österreichische Rote Kreuz und die Frauenbewegung gegründet. Seit dem stieg die Anzahl der Vereine stetig. Im Jahr 2007 existierten in Österreich 111.282 registrierte Vereine, während man 2017 schon 124.000 Vereine zählte.²¹

Zum Stichtag, den 05.05.2020, gab es lt. Vereinsreferat der Landespolizeidirektion Wien bundesweit insgesamt 125.108 Vereine. Daran erkennt man die steigende Tendenz der Vereinsbildung in Österreich. In der untenstehenden Tabelle sieht man die Aufteilung der Anzahl auf die einzelnen Bundesländer.

Statistik - Zentrales Vereinsregister		
Bestandsstatistik zum Stichtag 05.05.2020		
Vereinsbestand pro Bundesland		
Anzahl	in Prozent	Bundesland
5.017	4,01	Burgenland
9.197	7,35	Kärnten
23.107	18,47	Niederösterreich
17.460	13,96	Oberösterreich
7.005	5,6	Salzburg
17.744	14,18	Steiermark
11.537	9,22	Tirol
4.961	3,97	Vorarlberg
29.080	23,24	Wien
125.108	100	Gesamt

Tabelle 1: Statistik der Vereine in Österreich²²

²⁰ Vgl. BMASK (2016), S. 58

²¹ Vgl. BMSGPK [Hrsg.] (2019), S. 14 & 83-84; BMASK [Hrsg.] (2009), S. 34

²² Vgl. Vereinsreferat Landespolizeidirektion Wien

Vor dem Hintergrund der Zunahme an Vereinen ist auf die Altersstruktur der Ehrenamtlichen ein besonderes Augenmerk zu legen. Abbildung 3 zeigt, dass Jugendliche und junge Erwachsene einen hohen Anteil bilden und somit das freiwillige Engagement unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine zentrale Rolle spielt.²³ Dadurch wird die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in Österreich getragen.²⁴ Mehr als 50 Jugendorganisationen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, die Mitglied der Bundesjugendvertretung (BJV) sind, erreichen rund 1,5 Millionen junge Menschen bis zum Alter von 30 Jahren. Das zeigt, dass ein Großteil der 3,5 Millionen Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, junge Menschen sind.²⁵ Die Bundesjugendvertretung ist eine Interessensvertretung, die sich für die Anliegen der Kinder- und Jugendlichen in Österreich einsetzt.²⁶

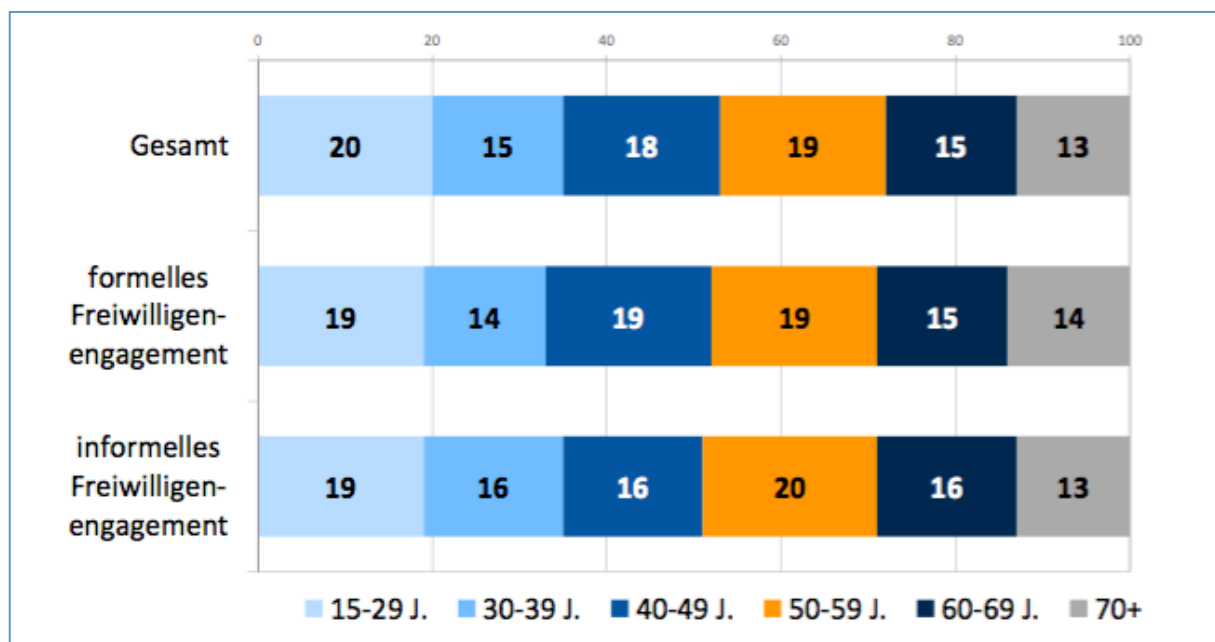


Abbildung 3: Freiwilliges Engagement nach Alter²⁷

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, oder auch Jugendarbeit, bietet ein freiwilliges Programm in der Freizeit für Kinder und Jugendliche. Die Jugendarbeit bietet mit ihren Angeboten geplante freizeit- und sozialpädagogische Aktivitäten an und zielt darauf ab, Potenziale und Stärken junger Menschen zu fördern.²⁸ Man unter-

²³ Vgl. BMASK [Hrsg.] (2016), S. 30

²⁴ Vgl. <https://www.jugendreferat.steiermark.at/cms/ziel/58476358/DE/> abgerufen am 01.07.2020

²⁵ Vgl. <https://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendarbeit/verbandliche-jugendarbeit.html> abgerufen am 27.04.2020

²⁶ Vgl. <https://bjv.at/ueber-die-bjv/> abgerufen am 02.07.2020

²⁷ Vgl. BMASK [Hrsg.] (2016), S. 30

²⁸ Vgl. <https://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendarbeit.html> abgerufen am 29.04.2020

scheidet in Österreich zwei Arten von Jugendarbeit, in denen man sich ehrenamtlich betätigen kann:

- a) verbandliche Jugendarbeit
- b) offene Jugendarbeit

Historisch bedeutsamer ist die verbandliche Jugendarbeit. Diese schafft einen Rahmen, in dem sich Kinder und Jugendliche regelmäßig als (registrierte) Mitglieder der Jugendorganisationen treffen.²⁹ Die verbandliche Jugendarbeit ist daher ein gesellschaftlicher Gestaltungsraum, in dem Jugendliche ihre Talente entdecken und entfalten können. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist hingegen gekennzeichnet durch Angebote, die frei von Konsumzwängen und kommerziellen Zielen sind. Der Unterschied zur verbandlichen Jugendarbeit ist, dass die Angebote kostenlos, ohne Mitgliedschaft und ohne Zugangsvoraussetzungen sind.³⁰ Sie ist ein Sozialisationsort für junge Menschen in Form von Jugendzentren, Jugendtreffs oder Jugendcafes und findet meist im öffentlichen Raum statt.³¹

Die Jugendarbeit wird in Österreich von Jugendvereinen bzw.-organisationen getragen.³² Sie sind ein essenzieller Lernort für gesellschaftliche Partizipation und bringen sich in das Gemeinschaftsleben anhand diverser Aktionen und Veranstaltungen ein.³³ Das Angebot der Jugendvereine bzw. -organisationen deckt eine Vielfalt an Themen ab.³⁴ Die Diversität der Bereiche, in denen sich Jugendliche ehrenamtlich engagieren, ist anhand der Aufzählung des 5. Jugendberichts 2007 ersichtlich, der einen Überblick über die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit gibt und die Bereiche der Leistungsangebote der außerschulischen Jugendarbeit zusammenfasst: Zu „Sonstiges“ gehören Angebote im kirchlichen/religiösen Bereich, im Wohnbereich und Maßnahmen zur Integration von Migrant*innen und zur Gewaltprävention.

²⁹ Vgl. <https://www.logo.at/node/143> abgerufen am 01.07.2020

³⁰ Vgl. http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2015/10/DVJ-Folder2016_7_Einzelseiten.pdf abgerufen am 01.07.2020

³¹ Vgl. <https://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendarbeit/offene-jugendarbeit.html> abgerufen am 29.04.2020

³² Vgl. BMFJ [Hrsg.] (2015), S. 10

³³ Vgl. <https://www.jugendinfo-noe.at/recht/vereinsrecht>;
<https://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendarbeit/verbandliche-jugendarbeit.html> abgerufen am 27.04.2020

³⁴ Vgl. <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/organisationen.html> abgerufen am 16.08.2020

- Freizeit
- Kultur
- Gesundheit
- Natur und Umwelt
- Interessensvertretung/politische Parteien
- Bildung
- Soziales
- Sonstiges³⁵

Um die Vereinslandschaft besser zu verstehen, ist es wichtig, Vereine als Organisationseinheiten genauer zu beleuchten. Aus diesem Grund wird als Nächstes das Vereinsgesetz 2002 betrachtet, das die Grundlage jeder Vereinsarbeit darstellt.

2.3. Vereinsgesetz 2002

Das Vereinsgesetz 2002 hat am 1. Juli 2002 das Vereinsgesetz 1951 abgelöst. Das neue Gesetz wurde dem Gesetzgeber vom Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz zur Verabschiedung vorgelegt. Ziel war es, ein Regelwerk für alle Arten von Vereinen zu schaffen und damit die Tätigkeit der Vereine zu erleichtern.

Mit dem Vereinsgesetz 2002 sind Neuerungen bzw. verpflichtende Kriterien für die Vereinsstatuten eingeführt worden. Eine Neuregelung betrifft auch die Rechnungslegungsvorschriften (§§ 20 bis 22), denn bis zum Jahr 2002 enthielt das Gesetz keine Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen.³⁶ Durch das neue VerG ergeben sich aus den Rechnungslegungsvorschriften neue Pflichten für das Leitungsorgan eines Vereins, etwa die Sicherstellung der frühzeitigen Erkennung der Finanzlage, die Einrichtung des entsprechenden Rechnungswesens oder die Beseitigung der aufgezeigten Gebahrungsmängel.³⁷ Darüber hinaus müssen die Vereinsstatuten seit dem 1. Juli 2002 die Art der Aufbringung finanzieller Mittel angeben und eine detaillierte Aufstellung der Aufgaben der Vereinsorgane enthalten. Weitere neue Bestimmungen betreffen die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern bzw. einem Abschlussprüfer für große Vereine. Die Anforderungen und

³⁵ Vgl. BMGFJ [Hrsg.] (2007), S. 6-10

³⁶ Vgl. Achatz (2002), S. 25-27

³⁷ Vgl. Lansky et al (2011), S. 38-39

Qualifikationen der Rechnungsprüfer hängen von der Größe und der Finanzgebarung des jeweiligen Vereins ab (mehr dazu in Abschnitt 3.5.).³⁸

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das neue VerG 2002 einen wichtigen Beitrag für das Rechnungswesen von Vereinen geleistet hat.

2.4. Gemeinnützigkeit

Gem. § 35 Abs. 1 und 2 BAO sind jene Zwecke gemeinnützig, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.³⁹ Die Förderung der Allgemeinheit gilt, sobald die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt.⁴⁰ Unter Allgemeinheit versteht man einen solchen Personenkreis, der weder zahlenmäßig noch durch Zugehörigkeitserfordernisse abgeschlossen ist, jedoch gibt es nicht die Erfordernis eines völlig unbegrenzten Personenkreises. Beispielsweise können öffentlich Bedienstete oder Absolventen einer Bildungsstätte als Allgemeinheit gelten, nicht aber die Arbeitnehmer eines Betriebes.⁴¹

Die Auslegung des Gemeinnützigkeitsbegriffes seitens des Verfassungsgerichtshofs erfordert das Verbot der Förderung und die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen. Eigenwirtschaftliche Zwecke umfassen z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke. Somit dürfen weder der Verein noch seine Mitglieder durch diese Tätigkeit Vorteile für sich selbst anstreben. Daraus folgt, dass der Verein selbstlos tätig sein muss.⁴² Selbstlosigkeit ist gegeben, wenn ein Verbot der Zuwendung an die Mitglieder herrscht.⁴³

Das Gesetz definiert ebenfalls, was „gemeinnützige Zwecke“ sind:

- Förderung der Kunst und Wissenschaft,
- Gesundheitspflege,
- Kinder-, Jugend- und Familienvorsorge, etc.

³⁸Vgl. Achatz (2002) S. 33

³⁹Vgl. § 35 Abs. 1 BAO

⁴⁰Vgl. § 35 Abs. 2 BAO

⁴¹Vgl. Kohler, Quantschnigg, Wiesner (1982) S. 53

⁴²Vgl. Prinz, Prinz (2004), S. 40-41

⁴³Vgl. Brinkmeier (2016), S. 34-71

Wenn ein Verein beispielsweise die therapeutische oder seelische Förderung von lungenkranken Menschen bezweckt, so liegt hier ein gemeinnütziger Zweck vor.⁴⁴

Des Weiteren definiert das Gesetz Zustände, die das Fehlen der Gemeinnützigkeit aufzeigen. Gem. § 36 Abs. 1 BAO wird der Personenkreis ausführlicher definiert. Es liegt dann keine Förderung der Allgemeinheit vor, wenn der geförderte Personenkreis aufgrund der Statuten des Vereins fest abgeschlossen oder dauerhaft klein ist.⁴⁵ Als fest abgeschlossener Personenkreis ist etwa die Familie oder die Belegschaft eines Unternehmens zu betrachten. Wenn beispielsweise die Mitarbeiter eines großen Unternehmens einen Verein gründen, der nur die Berufsausbildung der Mitarbeiter dieses Unternehmens fördert, so handelt es sich dabei gem. der Statuten und der tatsächlichen Vereinstätigkeit um keine Förderung der Allgemeinheit. Analog dazu ist der Begriff eines „kleinen Personenkreises“ auf die Anzahl der dauernd geförderten Personen bezogen, wobei § 36 Abs. 1 BAO den kleinen Personenkreis auch nach örtlichen und beruflichen Merkmalen eingrenzt.⁴⁶ Zum Beispiel liegt bei einem Freizeitverein die Förderung der Allgemeinheit nicht vor, wenn der Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder hohe Mitgliedsbeiträge klein gehalten wird.⁴⁷ Des Weiteren liegt keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit vor, wenn die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen.⁴⁸

Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes bringt Vorteile mit sich, da der Gesetzgeber für gemeinnützige Vereine Steuerbegünstigungen vorsieht. Daraus folgt, dass Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Zuschüsse nicht steuerpflichtig sind.⁴⁹ Zusätzlich werden gemeinnützigen Vereinen staatliche Zuschüsse und Erleichterungen – wie z. B. die Sondernutzung von öffentlichen Plätzen und Sporthallen – leichter bewilligt.⁵⁰ Solche Begünstigungen können gewährt werden, wenn steuerbegünstigte Zwecke, eine ausschließliche und unmittelbare Förderung dieser Zwecke sowie eine vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den Statuten des Vereins gegeben sind.⁵¹ „Ausschließlichkeit“ bedeutet, dass die Vereinstätigkeit auf den gemeinnützi-

⁴⁴ Vgl. Kohler, Quantschnigg, Wiesner (1982) S. 44-45

⁴⁵ Vgl. § 36 Abs. 1 BAO

⁴⁶ Vgl. Brinkmeier (2016), S. 35-36; § 36 Abs. 1 BAO

⁴⁷ Vgl. Brinkmeier (2016), S. 36

⁴⁸ Vgl. § 36 Abs. 2 BAO

⁴⁹ Vgl. Goldstein, Lienig, Lienig (2014) S. 11

⁵⁰ Vgl. <https://www.vereinswelt.de/gemeinnuetzigkeit-vorteile-nachteile/>;
<https://www.wien.gv.at/freizeit/sportamt/sportstaetten/hallen/>

⁵¹ Vgl. BMF [Hrsg.] (2016) S. 13

gen Zweck beschränkt ist.⁵² Unmittelbarkeit liegt dann vor, wenn der Verein den begünstigten Zweck selbst verfolgt oder ein Dritter, der in einem Weisungsverhältnis zum Verein steht, die Statuten des Vereins ebenfalls befolgt.⁵³

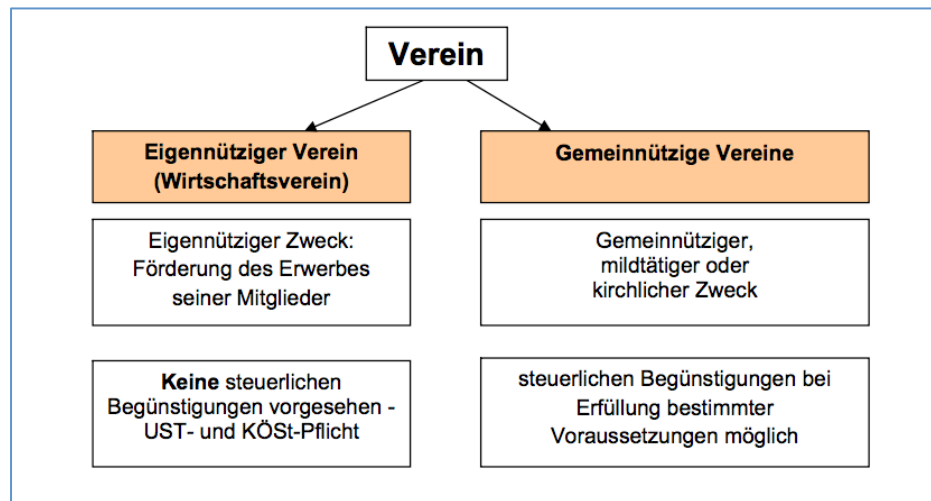


Abbildung 4: Wirtschaftsverein vs. Gemeinnütziger Verein⁵⁴

2.5. Einnahmequellen der Vereine

Selbstorganisierte Initiativen organisieren sich in der Gesellschaftsform eines Vereins, in der sie die Vorteile der Gemeinnützigkeit ausschöpfen können.⁵⁵ Im Rahmen dessen ist jeder Verein auf materielle Mittel angewiesen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Mögliche Einnahmequellen eines Vereins können sein:

- Spenden
- Sponsoring und Fundraising
- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen und Förderungen
- Umlagen
- Leistungsentgelte
- Einnahmen durch Kreditaufnahme

Im Folgenden werden die genannten Einnahmequellen genauer beleuchtet.

⁵² Vgl. Zimmer (2007), S. 28

⁵³ Vgl. Kohler, Quantschnigg, Wiesner (1982), S. 63

⁵⁴ Vgl. HFP Steuerberatungs-GmbH [Hrsg.] (2016), S. 4

⁵⁵ Vgl. Zimmer [Hrsg.] (1992) S. 283

2.5.1. Spenden

Unter Spenden versteht man jene Aufwendungen, die keinen Entgeltcharakter haben. Sie werden freiwillig, sprich ohne Gegenleistung, an den Spendenempfänger getätigt. Eine Gegenleistung läge dann vor, wenn der Spender durch die Spende einen konkreten individuellen Vorteil erzielen würde.⁵⁶ Spenden können sowohl von Unternehmen als auch von Privatpersonen gewährt werden. Im Gesetz findet man diesbezüglich den Begriff „Zuwendungen“, womit Geld- und Sachspenden gemeint sind.⁵⁷

Ein weiteres Kriterium für die Definition von Spenden ist die Unterscheidung in „echte“ und „unechte“ Spenden. „Echte Spenden“ sind mangels Leistungsaustauschs weder körperschafts- noch umsatzsteuerpflichtig.⁵⁸ Bei „unechten Spenden“ handelt es sich um eine individuelle Leistung, die mit einer konkreten Gegenleistung verknüpft ist. Somit sind „unechte Spenden“ Entgelte für eine wirtschaftliche Tätigkeit, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder eines Gewerbebetriebs (siehe Abschnitt 4.3.) ausgeübt wird. Ein Bsp. für eine „unechte Spende“ ist die „Mindestspende“ iHv 10 Euro, die etwa für den Besuch einer Theateraufführung verlangt wird.⁵⁹

Spenden können einen steuerlichen Vorteil für den Spender darstellen, wenn sie an spendenbegünstigte Einrichtungen für begünstigte Zwecke geleistet werden. Spendenbegünstigte Einrichtungen sind jene Vereine, die das Spendegütesiegel besitzen. Das Spendegütesiegel wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nach dem Antrag eines (gemeinnützigen) Vereins vergeben. Somit wird dem jeweiligen Verein ermöglicht, Spenden zur Erfüllung ihrer statutengemäßen Zwecke zu erhalten. Diese Spenden kann der Spender als Sonderausgabe (Spenden aus dem Privatvermögen) bzw. Betriebsausgabe (Spenden aus dem Betriebsvermögen) steuerlich absetzen. Die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen findet man im Gesetz oder in der vom Finanzamt veröffentlichten Liste.⁶⁰ Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden sind:

⁵⁶ Vgl. Möstl et al. [Hrsg.] (2016) S. 170-171

⁵⁷ Vgl. Goetze, Röcken (2016), S. 86

⁵⁸ Vgl. Möstl et al. [Hrsg.] (2016), S. 147

⁵⁹ Vgl. Höhne, Jöchl, Lummerstorfer (2019), S. 664

⁶⁰ Vgl. Möstl et al. [Hrsg.] (2016), S. 152-173

- Freiwilligkeit,
- keine Gegenleistung durch den Verein,
- Wirtschaftliche Belastung des Spenders
- die Spende ist für den begünstigten Zweck zu verwenden.⁶¹

Aus dem österreichischen Spendenbericht des Jahres 2019 geht hervor, dass sich ein positiver Trend von Spendeneingängen von gemeinnützigen Organisationen abbildet. Der Anstieg des Spendenaufkommens 2019 belief sich auf 2,2%, bzw. rund 15 Mio. Euro mehr als im Jahr 2018. Damit stieg das Spendenaufkommen 2019 zum ersten Mal auf 700 Mio. Euro. Für das Jahr 2019 kann laut Spendenbericht mit einem Spendenwachstum von 2% gerechnet werden, wie Abbildung 5 zeigt.⁶²

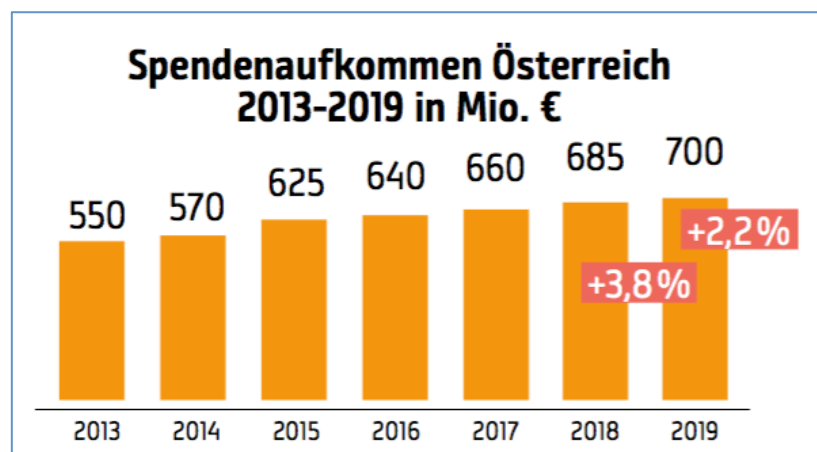


Abbildung 5: Spendenaufkommen in Österreich

2.5.2. Sponsoring und Fundraising

Sponsorleistungen sind Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, die Sponsoren (z. B. ein Unternehmen) an Dritte (z. B. ein Verein) auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung gewährt. Im Unterschied zu Spenden erwarten sich Sponsoren eine Gegenleistung.⁶³

Sponsoreinkünfte werden – wirtschaftlich betrachtet – wie unechte Spenden behandelt. Sie können ein Teil des Gewerbebetriebs oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (siehe Abschnitt 4.3.) sein, wie z. B.:

- Sponsoreinnahmen können im Rahmen eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs erzielt werden oder selbst einen solchen begründen, wie z. B. die

⁶¹ Vgl. Goetze, Röcken (2016), S. 86

⁶² Vgl. FVA – Fundraising Verband Österreich [Hrsg.] (2019) S. 4

⁶³ Vgl. Hendl, Müller, Pülzl (2017), S. 95

Werbeeinnahmen einer Theateraufführung eines Theatervereins. Für die Aufführung werden keine Eintrittsgelder erhoben. Somit stellen Sponsoringeinnahmen einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar.

- Falls die Gegenleistung fehlt, geht man von einer Spende aus. Der Sponsor kann die Ausgaben absetzen, wenn der Verein spendenbegünstigt ist.⁶⁴

Vereine bieten Sponsoren ein Umfeld, um sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Der Sponsor kommuniziert im Rahmen von Vereinsaktivitäten das eigene Markenzeichen und erhöht seinen Bekanntheitsgrad sowie das Image. Im Gegenzug verwenden Gesponserte die Gegenleistung zur Förderung der Vereinsarbeit. Die beliebteste Art des Sponsorings ist das Sponsoring von Vereinsveranstaltungen, die eine Plattform bieten, um mit potenziellen Kunden, Geschäftsfreunden oder Politikern in Kontakt zu kommen.⁶⁵

Im Gegensatz zum Sponsoring, wo Organisationen (als Gegenleistung) die Vereinsinfrastruktur für die Werbung ihrer Produkte bzw. Dienstleistungen nutzen, beruht das Fundraising auf keinem Geschäft, das eine Gegenleistung erfordert.⁶⁶

Unter Fundraising versteht man das professionelle Werben um Spenden durch Non-Profit-Organisationen.⁶⁷ Fundraising-Aktivitäten beziehen sich auf Geld, Sachmittel oder persönliche Unterstützung, wie z. B. Freiwilligenarbeit. Das Werben erfordert eine Fundraising-Kampagne, die ein Projektmanagement bedarf. In weiterer Folge erleichtert ein konkreter Förderzweck, mögliche Unterstützer zu finden. Der Erfolg besteht darin, dass aus einer einmaligen Unterstützung eine nachhaltige Beziehung entsteht. Gerade Vereine, die auf das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter angewiesen sind, sollten den Aufwand genauer betrachten und die Wichtigkeit einer solchen Kampagne gemäß des Kosten-Nutzen-Verhältnisses abwägen.⁶⁸

2.5.3. Mitgliedsbeiträge

Das Zahlen von Mitgliedsbeiträgen ermöglicht es einerseits den Mitgliedern, am Vereinsleben teilzunehmen und stellt andererseits die Finanzierung des Vereins

⁶⁴ Vgl. Höhne, Jöchl, Lummerstorfer (2019), S. 670

⁶⁵ Vgl. Goetze, Röcken (2016), S. 94 – 95

⁶⁶ Vgl. Andeßner, Schmid (1997), S. 95

⁶⁷ Vgl. Nagl, Kaltenegger [Hrsg.] (2009) S. 139

⁶⁸ Vgl. Lienig, Wadsack (2001), S. 114-121

sicher.⁶⁹ Die Bestimmung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft werden in den Statuten des Vereins festgelegt.⁷⁰ Man unterscheidet insgesamt drei Arten von Mitgliedsbeiträgen:

1. echter Mitgliedsbeitrag
2. unechter Mitgliedsbeitrag
3. gemischter Mitgliedsbeitrag

Echte Mitgliedsbeiträge werden für die Erfüllung des Vereinszweckes entrichtet, wobei eine Staffelung hinsichtlich der Höhe des Beitrages für bestimmte Mitglieder möglich ist. Jedoch darf zwischen ihnen keine Unterscheidung – wie z.B., ob der Verein eine Gegenleistung erbringt oder nicht – erfolgen.⁷¹ Ob es sich beim gezahlten Mitgliedsbeitrag um einen „echten“ Mitgliedsbeitrag handelt, kann man aus den Statuten des Vereins herauslesen. Ein echter Mitgliedsbeitrag in einem Musikverein stellt z. B. das Nutzen von Musikinstrumenten dar. Er wird allerdings auch dann von allen entrichtet, wenn die Musikinstrumente von den Mitgliedern nicht genutzt werden.⁷² Des Weiteren sind echte Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 Abs. 1 KStG nicht körperschaftssteuerpflichtig und mangels Leistungsaustauschs auch nicht umsatzsteuerpflichtig.⁷³

Der „unechte Mitgliedsbeitrag“ ist das Entgelt für einen bestimmten Leistungsaustausch. Die konkrete Gegenleistung steht nur jenen Mitgliedern zu, die diesen speziellen Beitrag leisten.⁷⁴ Zum Beispiel erhalten die Mitglieder eines Sportvereins durch das Zahlen des Mitgliedsbeitrags gratis Eintrittskarten für den Besuch von Theateraufführungen. Dieser zusätzliche Mitgliedsbeitrag zählt laut § 1 UStG zu steuerbaren Umsätzen und ist dementsprechend auch zu behandeln.⁷⁵

„Gemischte Mitgliedsbeiträge“ kommen z.B. in Sportvereinen vor. Dabei handelt es sich um Mitgliedsbeiträge, die nach Vereinsleistungen aufgeschlüsselt werden. Sie setzen sich somit aus echten und unechten Mitgliedsbestandteilen zusammen.⁷⁶

⁶⁹ Vgl. Möstl et al. [Hrsg.] (2016) S. 169; Goetze, Röcken (2016), S. 82

⁷⁰ Vgl. § 3 Abs. 5 VerG

⁷¹ Vgl. Harb (2009), S. 20

⁷² Vgl. Möstl et al. [Hrsg.] (2016) S. 169

⁷³ Vgl. Hendl, Müller, Pölzl (2017), S. 86

⁷⁴ Vgl. Harb (2009), S. 20

⁷⁵ Vgl. Möstl et al. [Hrsg.] (2016) S. 169-170

⁷⁶ Vgl. Bundesministerium für Finanzen [Hrsg.] (2016) S. 22 und <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1> abgerufen am 06.01.2020

Zum Beispiel erhebt ein Reitverein 150 Euro für eine Monatsmitgliedschaft, die das Einstellen eines Pferdes beinhaltet. Die Mitgliedschaft wird auf 450 Euro angehoben, wenn vom Verein auch ausgemistet und gefüttert werden soll. Der Betrag iHv 450 Euro wird in einen echten (150 Euro ohne individuelle Gegenleistung) und in einen unechten (450 Euro mit individueller Gegenleistung) Teil aufgespalten.⁷⁷

2.5.4. Subventionen und Förderungen

Mit öffentlichen Förderungen tragen Vereine zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bei, welche vom zuständigen politischen Gremium festgelegt werden. Beispielsweise kann die Aufgabe einer Stadtgemeinde, ein vielfältiges Kulturprogramm anzubieten, durch das Angebot eines Kulturvereins erreicht bzw. ergänzt werden. Somit erfüllt der Kulturverein seine eigenen Zielsetzungen und leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Stadtgemeinde.⁷⁸

Grünberger (2013) definiert Subventionen als eine Entscheidung des Zuwendungsgebers, mit der die Verfolgung eines gesellschaftspolitischen Zieles bezweckt wird. Es handelt sich um Einnahmen, denen keine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegt.⁷⁹

Es gibt verschiedene Formen von Subventionen, wie z. B.:

- institutionelle Förderung
- projektorientierte Förderung

Institutionelle Förderungen sind öffentliche Förderungen, die die Existenz des Vereins sichern. Projektorientierte Förderungen sind zweckgebunden und werden für bestimmte Leistungen gewährt. Letztere können bspw. im Zuge von Ausschreibungen vergeben werden.⁸⁰

2.5.5. Weitere Einnahmequellen der Vereine

Die Finanzierung des Vereins kann auch durch andere Finanzierungsformen erfolgen, wie zum Beispiel durch:

⁷⁷ Vgl. Höhne, Jöchl, Lummerstorfer (2019), S. 664

⁷⁸ Vgl. Riedl, Grünberger, Frühling [Hrsg.] (2010), S. 149

⁷⁹ Vgl. Grünberger (2013) S. 42

⁸⁰ Vgl. Riedl, Grünberger, Frühling [Hrsg.] (2010), S. 150

- Leistungsentgelte (Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren)
- Umlagen
- Einnahmen durch Kreditaufnahme

Eine Art der Vereinsfinanzierung stellen Leistungsentgelte dar. Der Verein bietet seinen Kunden eine Leistung gegen Entgelt an, was dem Leistungs-Gegenleistungsprinzip entspricht. Die Leistung muss hierbei allerdings nicht unbedingt kostendeckend sein, beispielsweise genießen Besucher einen Kabarettabend, für den sie Eintritt gezahlt haben.⁸¹

Mit einer Umlage wird ein außergewöhnlicher Finanzbedarf gedeckt. Einen solchen können z. B. das Abdecken von Vereinsschulden oder die Finanzierung von Renovierungen oder Neubauten darstellen. Umlagen können zweckgebundene Investitionsumlagen, Beiträge zum Ausgleich bestimmter Leistungen sowie Beiträge zur Abdeckung von Verlusten sein.⁸²

Neben Eigenmitteln können auch Fremdmittel – wie z.B. Kredite – zum Einsatz kommen. Dabei handelt es sich um Bank-, Lieferanten- oder sonstige Kredite, die ein Kreditgeber einem Verein zur Verfügung stellt. Jedoch belasten die Zins- und Tilgungszahlungen eines Kredites die künftige Liquidität eines Vereins und erhöhen auf diese Weise die Gefahr einer finanziellen Krise – vor allem, wenn die Zuschüsse ausfallen, bzw. nicht in der erwarteten Höhe gewährt werden.⁸³

3. Rechnungslegung von Vereinen

3.1. Vorschriften zum Rechnungswesen gem. VerG

Der vierte Abschnitt des VerG regelt die Vereinsgebarung.⁸⁴ Als erstes werden die Pflichten des Leitungsorgans definiert. Gem. § 20 Abs. 1 VerG ist deren Aufgabe, die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und über die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.⁸⁵ Des Weiteren ist das Leitungsorgan gem. §21 Abs. 1 VerG für die rechtzeitige Erkennung der Finanzlage verantwortlich, weswegen ein entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet werden muss, das die lau-

⁸¹ Vgl. Riedl, Grünberger, Frühling [Hrsg.] (2010), S. 146

⁸² Vgl. Goetze, Röcken (2016), S. 84

⁸³ Vgl. Riedl, Grünberger, Frühling [Hrsg.] (2010), S. 151

⁸⁴ Vgl. §§ 20-22 VerG

⁸⁵ Vgl. Brändle, Rein (2015), S. 132-135

fende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben gewährleistet. Am Ende des Rechnungsjahres ist innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemeinsam mit einer Vermögensübersicht zu erstellen.⁸⁶

Weitere Vorschriften an das Rechnungswesen ergeben sich aus der Größe des Vereins. Die Einteilung in Größenklassen erfolgt anhand der gewöhnlichen Einnahmen, der gewöhnlichen Ausgaben und dem Publikumsspendenaufkommen. Für die Klassifizierung in die höhere Größenklasse ist das Überschreiten der gewöhnlichen Einnahmen, der gewöhnlichen Ausgaben oder der Publikumsspende in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren erforderlich. Eine Herabstufung ist erst möglich, wenn die Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren nicht überschritten wurden.⁸⁷

Klassifizierung	Gewöhnliche Einnahmen	Gewöhnliche Ausgaben	Publikumsspendenaufkommen
Kleiner Verein	Bis 1 Mio.	Bis 1 Mio.	Bis 1 Mio.
Mittelgroßer Verein	Bis 3 Mio.	Bis 3 Mio.	Bis 1 Mio.
Großer Verein	Darüber hinaus		

Tabelle 2: Klassifizierung der Größenklassen⁸⁸

In Hinblick auf die Einteilung eines Vereins hinsichtlich der Größenklasse ist die Definition der Begriffe der „gewöhnlichen Einnahmen“ und „gewöhnlichen Ausgaben“ wichtig. Als solche werden jene Einnahmen und Ausgaben gesehen, die regelmäßig anfallen und nicht gem. § 233 UGB unter außergewöhnliche Einnahmen und Ausgaben fallen. Der Fachsenat für Handelsrecht und Revision definiert die außerordentlichen Einnahmen und außerordentlichen Ausgaben als Einnahmen bzw. Ausgaben, die nicht regelmäßig anfallen. Beispiele dafür sind der Verkauf von Liegenschaften oder einmalige Zuwendungen, Schadenersatzzahlungen, etc.⁸⁹

Das VerG legt Rechnungslegungsvorschriften für die drei Größenklassen von Vereinen fest. Gemäß §21 Abs.1 VerG ist ein kleiner Verein dazu verpflichtet, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und eine Vermögensaufstellung aufzustellen. In §22 werden zwei weitere Arten von Vereinen unterschieden. Während bei Ersterem – dem mittleren Verein – ein Jahresabschluss zu erstellen ist, wenn die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 1

⁸⁶ Vgl. Höhne, Jöchl, Lummerstorfer (2019), S. 783

⁸⁷ Vgl. BDO Austria GmbH [Hrsg.] (2015) S.44

⁸⁸ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 169

⁸⁹ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 249-250

Mio. Euro übersteigen,⁹⁰ ist die Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses bei Zweiterem – dem großen Verein – dann nötig, wenn die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren größer als 3 Mio. Euro sind.⁹¹ Folgende Tabelle fasst die Rechnungslegungsvorschriften der jeweiligen Größenklasse zusammen:⁹²

Größenklasse	Rechnungslegung	Prüfung
Kleiner Verein	Einnahmen und Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht	Rechnungsprüfung
Mittelgroßer Verein	Doppelte Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, und Gewinn- und Verlustrechnung)	Rechnungsprüfung
Großer Verein	Doppelte Buchführung und Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang)	Abschlussprüfung

Tabelle 3: Rechnungslegung und Prüfung von Vereinen⁹³

Vor dem Hintergrund der Klassifizierung der Größenklassen ist folgenden Grundsätzen in Zusammenhang mit der Rechnungslegung ein besonderes Augenmerk zu schenken:

- Von den Anforderungen abhängige Gestaltung und Umfang des Rechnungswesens
- den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes und funktionierendes Rechnungswesen
- Richtigkeit und Vollständigkeitsgrundsatz

⁹⁰ Vgl. Grünberger (2013), S.28

⁹¹ Vgl. Eberhartlinger, Fraberger, Hirschler [Hrsg.] (2013) S. 346

⁹² Vgl. BDO Austria GmbH [Hrsg.] (2015) S.45

⁹³ eigene Darstellung

– Sachliche und zeitliche Ordnung

Zusätzlich gilt für mittlere und große Vereine gem. § 190 Abs. 1 UGB, Bücher zu führen, um ihre Geschäfte und die Lage des Vermögens gem. den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ (GoB) erkennbar zu machen.⁹⁴ Die GoB sagen aus, dass alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften beachtet worden sind und alle Geschäftsvorfälle vollständig, wahr, klar, ordentlich und leicht nachprüfbar erfasst sind.⁹⁵ Es ist festzuhalten, dass die GoB nicht für kleine Vereine gelten.⁹⁶

3.2. Rechnungslegung bei kleinen Vereinen

3.2.1. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Die „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ (EAR) stellt eine Gewinnermittlungsart nach Einkommenssteuerrecht dar und ist in § 4 Abs. 3 EStG geregelt. Die EAR wird als „Geldflussrechnung“ bezeichnet und der Gewinn wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben ermittelt.⁹⁷ Für die EAR gilt das Zu- und Abflussprinzip, dh. alle Einnahmen und Ausgaben dürfen erst zum Zeitpunkt der Vereinnahmung bzw. Verausgabung erfasst werden.⁹⁸ Die Einnahmen und Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden, wobei z.B. Kassabelege, Ein- und Ausgangsrechnungen, Bankauszüge, etc. als Belege gelten.⁹⁹ Des Weiteren muss die Eintragung der Belege zeitgerecht erfolgen und sie müssen sieben Jahre lang im Original aufbewahrt werden. Die gebuchten Belege sind „abzuhaken“ oder als „gebucht“ zu stempeln.¹⁰⁰ Die Eintragung erfolgt in ein Kassabuch, das vor allem kleine Vereine, die nur eine Kassa und ein Bankkonto haben, führen sollen.¹⁰¹ Das Kassabuch kann als ein gebundenes Buch oder mittels EDV geführt werden, wo die Einnahmen und Ausgaben in getrennten Spalten eingetragen werden.¹⁰²

Abbildung 7 zeigt eine Muster EAR für kleine Vereine nach der Richtlinie des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP). Außerdem findet man in §§ 12-15 des Ab-

⁹⁴ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 181

⁹⁵ Vgl. Bertl, Deutsch, Hirschler (2007), S. 10

⁹⁶ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 181

⁹⁷ Vgl. Eitler, Huber, Lenneis (2019), S. 15-25

⁹⁸ Vgl. Pernt, Berger, Unger (2018), S. 85

⁹⁹ Vgl. Huber (2015), S. 15-21

¹⁰⁰ Vgl. Rauscher, Scherhak, Hinterleitner (2012), S. 87

¹⁰¹ Vgl. Achatz (2002), S. 216

¹⁰² Vgl. Pernt, Berger, Unger (2018), S. 61

schnittes 4 der „Richtlinie zur Rechnungslegung und Prüfung von Vereinen“ des IWP die inhaltliche Ausformung und Gliederung der EAR.

A. Mittelbewegung aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Vereins
1. Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit <i>Hiervon sind jedenfalls gesondert auszuweisen:</i> o Mitgliedsbeiträge (in der satzungsmäßig festgelegten Höhe) o Spenden und sonstige Vermögenserwerbe (hiervon gewidmet) o öffentliche Zuschüsse
2. Ausgaben aus der laufenden Geschäftstätigkeit o Ausgaben für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen <i>Hiervon sind jedenfalls gesondert auszuweisen:</i> <i>Aufwendungen für Geld- und Sachleistungen, die unmittelbar der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienen (Davon-Vermerk auf Personalausgaben, da diesen Projektausgaben zugeordnet werden</i> o Personalausgaben (Löhne- und Gehälter, gesetzlicher Sozialaufwand, etc.) o sonstige Ausgaben des Vereins (Mieten, Versicherungen, Rechts- und Beratungskosten, Werbung etc.)
Mittelüberschuss/Abgang aus der laufenden Geschäftstätigkeit
B. Mittelbewegung aus der Investitionstätigkeit
1. Einnahmen aus der Investitionstätigkeit o Einnahmen aus der Veräußerung der Anlangen
2. Ausgaben aus der Investitionstätigkeit o Ausgaben für die Anschaffung von Anlagen
Mittelüberschuss/Abgang aus der Investitionstätigkeit
C. Mittelbewegung aus dem Finanzierungsbereich
1. Einnahmen aus dem Finanzierungsbereich o aus dem Zufluss aufgenommener Darlehen o aus der Rückzahlung dahingegebener Darlehen o aus Zinsen für dahingegebene Darlehen (wenn nicht der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen)
2. Ausgaben aus dem Finanzierungsbereich o aus der Rückzahlung von aufgenommenen Darlehen o aus der Hingabe von Darlehen o aus der Zahlung von Zinsen für aufgenommene Darlehen (wenn nicht der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen)
Mittelüberschuss/Abgang aus dem Finanzierungsbereich
ergibt in Summe den Überschuss/Abgang der Rechnungsperiode gesamt

Abbildung 6: EAR für die Rechnungsperiode XY¹⁰³

§ 13 RL-IWP besagt, dass sowohl Einnahmen und Ausgaben als auch alle Zu- und Abflüsse von Geld und Sachmitteln darzustellen sind. Dazu gehören: „Geld- und

¹⁰³ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 253-255

*Sachbewegungen aus einen Finanzierungsvorgängen; Beträge, die im Namen und für Rechnung von Dritten vereinnahmt und verausgabt werden.*¹⁰⁴

Auf bestimmte Posten – wie Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Vermögenserwerbe, öffentliche Zuschüsse und Bildung bzw. Auslösung des Ausgleichspostens – ist ein besonderes Augenmerk zu legen, da sie gemäß §7 gesondert auszuweisen sind. Die Darstellung der Mittelbewegungen soll getrennt nach laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzbereich erfolgen. Ziel ist es, den Anforderungen des § 21 Abs. 1 VerG gerecht zu werden.¹⁰⁵

3.2.2. Vermögensaufstellung

Die Vermögensübersicht stellt das Vereinsvermögen dar.¹⁰⁶ Das Gesetz gibt zwar keinen Rückschluss über die Art und Form dieser Aufzeichnung, jedoch gibt die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bekannt, was die Vermögensübersicht beinhalten soll.¹⁰⁷

Lt. KFS/RL 19 sind in der Vermögensübersicht folgende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten aufzunehmen:

- Bargeld
- Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern
- Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertpapiere
- Zur Veräußerung bestimmte Vorräte
- Verpflichtungen aufgrund von noch nicht erfüllten Auflagen bei zweckgewidmeten Zuwendungen.¹⁰⁸

Bei der Aufstellung der Vermögensaufsicht ist auf folgende Vermögensgegenstände zu achten. Zur Veräußerung bestimmte Vorräte, die entgeltlich erworben wurden, sind zu den Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert zu bewerten, unentgeltlich erworbene Vorräte sind allerdings nur anzusetzen, wenn sie

¹⁰⁴ Vgl. § 13 RL-IWP

¹⁰⁵ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 253-254

¹⁰⁶ Vgl. Mandl, ÖAMTC [Hrsg.] (2013), S. 171

¹⁰⁷ Vgl. BDO Austria GmbH [Hrsg.] (2015) S.50

¹⁰⁸ Vgl. KFS/RL 19, Frage 4

wesentlich sind. Sachanlagen, die nicht bewertet werden, sind mit ihren Ausgaben zur Anschaffung und mit ihren Einnahmen aus der Veräußerung auszuweisen, während nicht zur Veräußerung bestimmte und wesentliche Vorräte mengenmäßig anzuführen sind. Die Vermögensübersicht beinhaltet keine Rückstellungen. Wesentliche Risiken sind jedoch aufzunehmen und zu erläutern.¹⁰⁹

Ein Beispiel einer Vermögensaufstellung eines Vereins, zeigt folgende Abbildung:

Vermögensübersicht zum 31.12.2005	
Vermögen	
Büroausstattung (Buchwert zum 31.12.2005)	€ 3.000,--
Sparguthaben Sparbuch Nr.,	
Bank	€ 5.500,--
Kassabestand	€ 50,--
Guthaben Konto Nr.,	
Bank	€ 3.980,--
Forderungen (ausstehende Mitgliedsbeiträge)	€ 550,--
	€ 13.080,--
Verbindlichkeiten	
offene Lieferantenforderungen	(-) € 950,--
Bankverbindlichkeiten Konto Nr.,	
Bank	(-) € 2.500,--
	(-) € 3.450,--
Reinvermögen daher	€ 9.630,--

Abbildung 7: Beispiel Vermögensaufstellung¹¹⁰

3.3. Rechnungslegung bei mittelgroßen Vereinen

3.3.1. Pflichten gemäß VerG

§ 22 Abs. 1 VerG legt die Rechnungslegungsvorschriften für mittelgroße Vereine wie folgt fest: „Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils hö-

¹⁰⁹ Vgl. Stranzinger, Kuhn, Kovacs, Hofer (2017), S. 62

¹¹⁰ Vgl. https://www.tisport.at/fileadmin/dateien/EA_Rechnung.pdf abgerufen am 29.06.2020

her als eine Million Euro waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. § 21 und die §§ 190 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 UGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.“¹¹¹

Gem. §§ 190 bis 193 Abs. 1 UGB muss der mittelgroße Verein die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz und eines Inventars, das die Vermögensgegenstände, Schulden sowie deren Werte beinhaltet, gewährleisten. Die §§ 193 Abs. 3 bis 216 UGB regeln die weiteren Vorschriften zur Rechnungslegung – angefangen von der Bestimmung der Teile des Jahresabschlusses bis hin zu Aufbewahrungspflichten und –fristen von Unterlagen. Wenn bei praktischer Anwendung der angeführten Bestimmungen des UGB Zweifelsfragen auftreten, sind diese vom Leistungsorgan zu klären. Darüber hinaus steht es mittelgroßen Vereinen frei, strengere Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden und das Ziel des Rechnungswesens umfassender zu definieren.¹¹²

3.3.2. Der Jahresabschluss

Der Jahresabschluss eines mittelgroßen Vereins besteht aus der Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Er beinhaltet weder Anhang noch Lagebericht.¹¹³ Der Jahresabschluss muss den GoB entsprechen und ein korrektes Bild der Vermögens- und Ertragslage vermitteln.¹¹⁴

¹¹¹ Vgl. § 22 Abs. 1 VerG

¹¹² Vgl. Mandl, ÖAMTC [Hrsg.] (2013), S. 172-173

¹¹³ Vgl. Höhne, Jöchl, Lummerstorfer (2019), S. 793

¹¹⁴ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 311

Die Bilanz stellt die Vermögenslage dar. Durch den Abzug der Schulden von der Summe der Vermögensseite ergibt sich das positive oder das negative Reinvermögen des Vereins.¹¹⁵ Der Inhalt der Bilanz wird in § 198 UGB geregelt. Gem. § 198 Abs. 1 UGB werden die Hauptgruppen der Bilanz – wie das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die un versteuerten Rücklagen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten – bezeichnet. Der restlichen Absätze des Paragraphen definieren die rechnungslegungsspezifischen Besonderheiten einzelner Bilanzposten.¹¹⁶ Folgende Abbildung stellt eine Gliederung der Bilanz dar¹¹⁷:

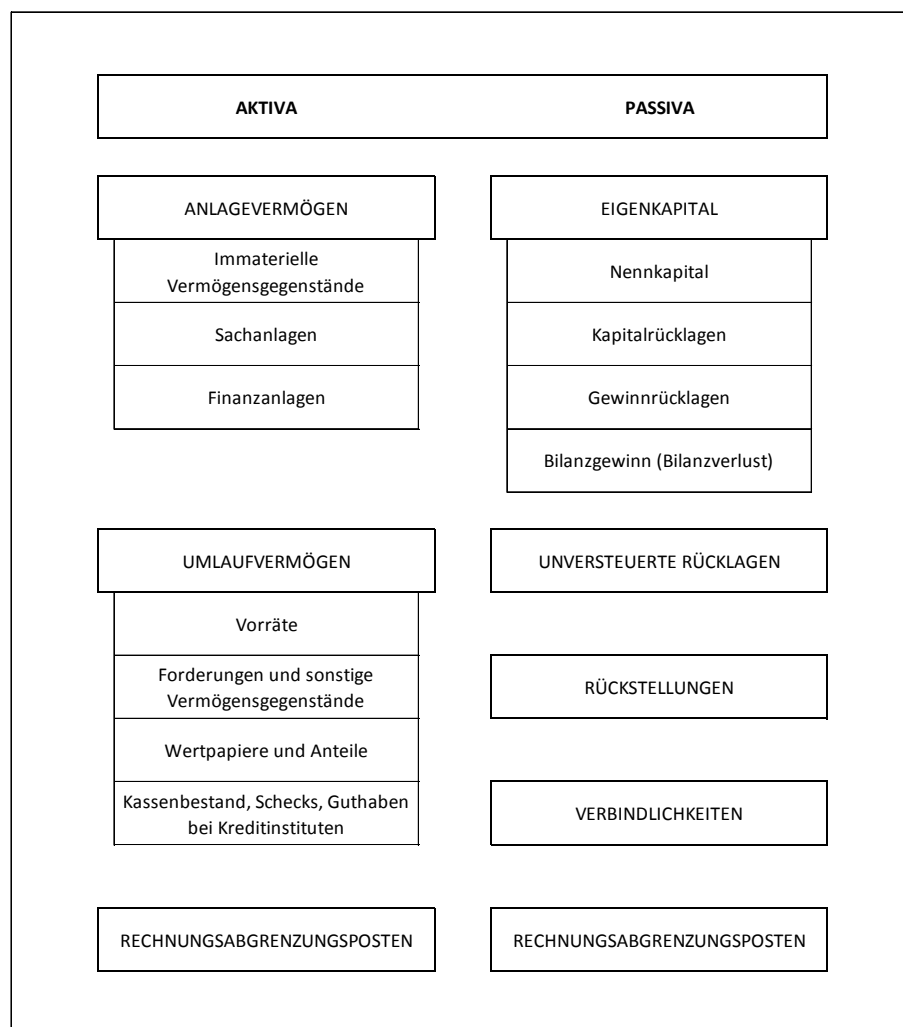


Abbildung 8: Gliederung der Bilanz

¹¹⁵ Vgl. Mandl, ÖAMTC [Hrsg.] (2013), S. 174

¹¹⁶ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 316

¹¹⁷ Vgl. Bertl, Deutsch, Hirschler (2007), S. 13

Die Ertragslage hingegen wird durch die GuV dargestellt. Sie gibt Auskunft darüber, wie sich das Reinvermögen durch die erfolgswirksamen Geschäftsvorfälle verändert hat.¹¹⁸ Der Inhalt der GuV orientiert sich an den Vorschriften des § 200 UGB. Sie hat sämtliche Aufwendungen und Erträge zu erfassen und den Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag sowie den Bilanzgewinn bzw. –fehlbetrag gesondert auszuweisen.¹¹⁹ Die Darstellung der GuV kann sowohl in Kontoform als auch in Staffelform erfolgen.

Die folgende Abbildung zeigt die Gliederung der GuV nach der Staffelform:

	Betriebserfolg
+/-	Finanzerfolg
	Ergebnis vor Steuern
-	Steuern vom Einkommen und Ertrag
	Ergebnis nach Steuern
-	Sonstige Steuern
	Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)
+/-	Zuweisung und Auflösung versteuerter Rücklagen
+/-	Gewinnvortrag (Verlustvortrag) aus dem Vorjahr
	Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Abbildung 9: GuV nach der Staffelform¹²⁰

3.4. Rechnungslegung bei großen Vereinen

3.4.1. Unterscheidung zu mittleren Vereinen

Ab dem Überschreiten der Schwellengrenze gem. § 22 Abs. 2 VerG unterliegen große Vereine – im Vergleich zu mittleren Vereinen – strengerer Rechnungslegungsvorschriften. Sie sind verpflichtet, einen erweiterten Jahresabschluss zu erstellen, der neben einer Bilanz und einer GuV auch einen Anhang enthält.¹²¹

Die zusätzlichen Gliederungsvorschriften ergeben sich aus den Vorschriften des zweiten Abschnittes der Rechnungslegungsvorschriften des UGB (3. Buch). Bei mittelgroßen Vereinen kommt nur der 1. Abschnitt des 3. Buches zur Anwendung, der

¹¹⁸ Vgl. Mandl, ÖAMTC [Hrsg.] (2013), S. 174-175

¹¹⁹ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 323-324

¹²⁰ Vgl. Denk et al. (2016), S. 374

¹²¹ Vgl. Eberhartinger, Fraberger, Hirschler [Hrsg.] (2013), S. 348-349

keine expliziten Gliederungsvorschriften gem. § 195 UGB festlegt. Daher müssen sie einerseits im Vergleich zu großen Vereinen keinen Anlagenspiegel erstellen, welcher eine Darstellung des Anlagevermögens darstellt und zum Nachweis der Veränderung des Anlagevermögens verwendet wird. Andererseits sind keine Vorjahreszahlen anzugeben, keine Erläuterung der Bilanz sowie keine Aufgliederung der Bewertungsreserve vorzunehmen. Zusammengefasst kommen für mittlere Vereine – mit wenigen Ausnahmen – jene Regelungen des UGB in Frage, die für Kaufleute gelten. Für große Vereine gelten – bis auf wenige Ausnahmen – die Vorschriften für Kapitalgesellschaften.¹²²

3.4.2. Erweiterter Jahresabschluss

Im vorherigen Abschnitt wurden die Bestandteile des erweiterten Jahresabschlusses angeführt. Zusätzlich beinhaltet er keinen Lagebericht, da auf diesen gem. § 22 Abs. 2 VerG nicht verwiesen wird.¹²³ Ein Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die Geschäftsergebnisse dar und beinhaltet ebenfalls die zukünftigen Entwicklungen und Risiken.¹²⁴

Für die Erstellung des erweiterten Jahresabschlusses ist die Gliederung der Bilanz und GuV von besonderer Bedeutung. Die Gliederungsvorschriften für die Bilanz ergeben sich gem. § 223 UGB. Die Anwendung dieses Paragraphen birgt allerdings keine Besonderheiten für die Rechnungslegung von Vereinen. Des Weiteren sind bei der Gliederung der GuV von großen Vereinen ebenfalls keine Besonderheiten festzustellen. Lediglich im Bereich der Erträge sind durch Einnahmequellen wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen, etc. Unterschiede zu erkennen. Laut Krejci ist festzuhalten, dass die Umsatzerlöse des § 232 Abs. 1 UGB nicht mit den gewöhnlichen Einnahmen des § 22 Abs. 1 und 2 VerG übereinstimmend sind.¹²⁵

Im Rahmen des erweiterten Jahresabschlusses kommen für die Erstellung des Anhangs die Größenklassen der Kapitalgesellschaften gem. § 221 UGB zur Anwendung. Dies bedeutet, dass große Vereine wiederum in weitere Größenkategorien des UGB zu unterscheiden sind. Folgende Kategorien gelten seit dem 01.01.2016:

¹²² Vgl. Lansky et al. (2011), S. 290-317; Denk et al. (2016), S. 133

¹²³ Vgl. Höhne, Jöchl, Lummerstorfer (2019), S. 795

¹²⁴ Vgl. Bertl, Deutsch, Hirschler (2007), S. 276

¹²⁵ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 338-356

Umsatzerlöse	Bilanzsumme	Dienstnehmer im Jahresdurchschnitt
> 10 Mio. Euro	> 5 Mio. Euro	> 50 Dienstnehmer

Abbildung 10: Größenkategorien

Werden zwei dieser Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, werden die große Vereine in „kleine große“ und „große große“ unterteilt.¹²⁶

Im Anhang eines erweiterten Jahresabschlusses sind die wichtigsten Einnahmequellen des Vereins anzugeben. Das können z. B. folgende sein:

- Mitgliedsbeiträge,
- Öffentliche Subventionen,
- Spenden,
- Sonstige Zuwendungen

Mit den Einnahmen sind die zugehörigen Aufwendungen ebenfalls darzustellen. Da die Größenkriterien des § 221 UGB auch für große Vereine gelten, kommen die Erleichterungen für den Anhang gem. § 242 UGB ebenfalls in Frage - so müssen „Kleinstkapitalgesellschaften“ z.B. keinen Anhang erstellen. Die geforderten Angaben gem. § 237 Abs. 1 Z 2 und 3 UGB sollen daher unterhalb der Bilanz dargestellt werden. Die Aufgabe eines Anhangs ist, die im Rahmen des Jahresabschlusses angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu erläutern, damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage adäquat vermittelt wird.¹²⁷ Folgende Tabelle zeigt zusammengefasst die Verpflichtungen in Bezug auf die Erstellung eines Anhangs:

¹²⁶ Vgl. Höhne, Jöchl, Lummerstorfer (2019), S. 795

¹²⁷ Vgl. Eberhartinger, Fraberger, Hirschler [Hrsg.] (2013), S. 349; Denk et al. (2016), S. 418

"mittlere" Vereine nach § 22 Abs 1 VerG	"große" Vereine nach § 22 Abs 2 VerG	
gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren > eine Mio. Euro	gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren > drei Mio. Euro oder jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden > eine Mio. Euro	
	<u>"kleiner großer Verein"</u> <u>überschreitet 2 der 3</u> <u>Merkmale lt. § 221 Abs 2</u> <u>UGB nicht:</u>	<u>"großer großer Verein"</u> <u>überschreitet 2 der 3</u> <u>Merkmale lt. § 221 Abs 2</u> <u>UGB</u>
	Bilanzsumme < 3,125 Mio Euro. Umsatzerlöse < 6,250 Mio Euro in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag. Im Jahresdurchschnitt weniger als 50 Arbeitnehmer	Bilanzsumme > 3,125 Mio Euro. Umsatzerlöse > 6,250 Mio Euro in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag. Im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Arbeitnehmer
KEIN ANHANG zu erstellen	Anhang vergleichbar dem Anhang der kleinen Kapitalgesellschaft zu erstellen	Anhang vergleichbar dem Anhang der großen Kapitalgesellschaft zu erstellen

Tabelle 4: Zusammenfassung Anhang¹²⁸

3.4.3. Vereine als Unternehmen

Wie bereits im vorigen Abschnitt erläutert, sind gem. § 22 VerG die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 189 ff UGB für mittlere und große Vereine anzuwenden. Außerdem können diese Vorschriften auch für Vereine gelten, die Unternehmen betreiben, denn: „*Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.*“¹²⁹ Daher ist es möglich, dass nach VerG gegründete Zusammenschlüsse Unternehmen betreiben können.¹³⁰ Erst mit dem Eintritt in den Markt, mit seinen wirtschaftlich werthaften Leistungen nach außen, kann von einem Unternehmen nach UGB gesprochen werden. Wenn die Leistungen eines Vereins ohne ein unmittelbares Entgelt, wie z. B. über Mitgliedsbeiträge oder Spenden finanziert werden, kann nicht von einem Unternehmen ausgegangen werden.¹³¹

¹²⁸ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 371

¹²⁹ Vgl. § 1 Abs. 2 UGB

¹³⁰ Vgl. Lansky, et al. (2011), S. 49-50

¹³¹ Vgl. https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Der_Verein_als_Unternehmer.html abgerufen am 29.04.2020

Des Weiteren sind diese buchführungspflichtig, dh. eine doppelte Buchhaltung mit der Erstellung eines Jahresabschlusses ist zu führen.¹³² Zusätzlich gilt für Vereine mit Unternehmereigenschaft das Konsumentenschutzrecht. Dieses kommt zur Anwendung, sobald das Mitglied als Konsument und der Verein als Unternehmen auftreten sowie immer dann, wenn Verträge wechselseitige Schuldverhältnisse begründen.¹³³

3.5. Rechnungsprüfung

3.5.1. Prüfung von Vereinen

Die Rechnungsprüfung gem. § 21 Abs. 2 VerG beinhaltet die Prüfpflicht des Rechnungsabschlusses innerhalb der Vier-Monats-Frist. Somit muss er spätestens innerhalb von neun Monaten nach Ende des Rechnungsjahres geprüft sein, da das Leitungsorgan gem. § 21 Abs. 1 VerG fünf Monate Laufzeit für die Erstellung der EAR und der Vermögensübersicht hat. Des Weiteren ist das Leitungsorgan dazu verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.¹³⁴

Die Rechnungsprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt, sie kann jedoch auf freiwilliger Basis öfters erfolgen.¹³⁵ Am Ende der Prüfung sind die Ergebnisse in einem Prüfungsbericht darzustellen, welcher die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen hat – sprich, ob die Ausgaben der Mittel des Vereins durch die Regelungen in den Statuten gedeckt sind und ob die Mittel für die Vereinstätigkeit gem. den Statuten verwendet wurden.¹³⁶ Zusätzlich muss der Bericht die festgestellten Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzeigen.¹³⁷

Gemäß § 5 Abs. 3 VerG muss jeder Verein mindestens zwei Rechnungsprüfer bestellen, damit das „Vier-Augen-Prinzip“ gegeben ist. Ihre Auswahl erfolgt in der Mitgliederversammlung.¹³⁸ Grundsätzlich sind für die Prüfung von kleinen und mittelgro-

¹³² Vgl. Pernt, Berger, Unger (2018), S. 34-35

¹³³ Vgl. https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Der_Verein_als_Unternehmer.html abgerufen am 29.04.2020

¹³⁴ Vgl. Brändle, Schnetzer (2002), S. 133-134

¹³⁵ Vgl. Brändle, Rein (2015), S. 137

¹³⁶ Vgl. Stranzinger, Kuhn, Kovacs, Hofer (2017), S. 160; BDO Austria GmbH [Hrsg.] (2015) S.67

¹³⁷ Vgl. Stranzinger, Kuhn, Kovacs, Hofer (2017), S. 160

¹³⁸ Vgl. § 5 Abs. 5 VerG

ßen Vereinen gesetzlich Rechnungsprüfer vorgesehen, während die Prüfung großer Vereine durch einen Abschlussprüfer erfolgt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung großer Vereine werden die relevanten Bestimmungen des UGB – aufgrund des Verweises gem. § 22 Abs. 3 VerG – angewendet.¹³⁹

In weiterer Folge gibt es – im Vergleich zu einer Rechnungsprüfung und Abschlussprüfung – unterschiedliche Formen von Prüfungen, die für Vereine infrage kommen. Sie können:

1. von internen oder externen Prüfern durchgeführt werden,
2. freiwillig oder gesetzlich vorgeschrieben sein und
3. behördlichen Charakter aufweisen.

Arten von Prüfungen	intern/extern	gesetzlich/freiwillig	behördlich/„zivil“
Laufendes Controlling	intern	freiwillig	„zivil“
Interne Revision	intern	freiwillig	„zivil“
GPLA	extern	gesetzlich	behördlich
Betriebsprüfung	extern	gesetzlich	behördlich
Gesetzliche Abschlussprüfung	extern	gesetzlich	„zivil“
Freiwillige Abschlussprüfung	extern	freiwillig	„zivil“
Spendengütesiegelprüfung	extern	freiwillig	„zivil“
Spendenabsetzbarkeitsprüfung	extern	freiwillig	„zivil“
Vereinsbehördliche Prüfung	extern	gesetzlich	behördlich
Rechnungsprüfung	intern	gesetzlich	„zivil“
Projektprüfungen	extern	freiwillig	„zivil“

Abbildung 11: Arten von Prüfungen¹⁴⁰

Anhand der angeführten Tabelle ist ersichtlich, welche Möglichkeiten und Kombinationen auftreten können. Ein interner Prüfer ist z. B. der Rechnungsprüfer, der ein Vereinsorgan sein kann. Im Gegensatz dazu sind Abschlussprüfer externe Prüfer, die dem Verein zweifellos nicht angehören.¹⁴¹ Freiwillig wäre etwa die Prüfung des Rechnungsabschlusses von z.B. kleinen Vereinen durch einen Abschlussprüfer statt

¹³⁹ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 380-410

¹⁴⁰ Vgl. Höhne, Jöchl, Lummerstorfer (2019), S. 823

¹⁴¹ Vgl. Lansky et al. (2011), S. 413

eines Rechnungsprüfers, der gem. VerG zu prüfen hat.¹⁴² Ein Bsp. hierfür ist die Prüfung für eine Spendenbegünstigung, denn ein Verein, der diese in Anspruch nehmen möchte, kann die Berechtigung für eine Begünstigung durch eine freiwillige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erhalten.¹⁴³ Die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängiger Abgaben (GPLA) hingegen ist eine gesetzliche und behördliche Prüfung: Sie wird von den Behörden – wie dem Finanzamt oder der Gebietskrankenkasse – durchgeführt und hat gem. BAO die Nichtabfuhr von Beiträgen und Abgaben zu verhindern.¹⁴⁴

3.5.2. Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer hat im Rahmen einer Rechnungsprüfung eine Kontrolltätigkeit, das bedeutet, er darf keinem kontrollierenden Organ angehören, dessen Tätigkeit die Aufsicht ist. Zusätzlich muss er unabhängig sein, dh. dass er auch von den Organverwaltern, deren Tätigkeit er überwacht, weder persönlich noch wirtschaftlich abhängig sein darf.¹⁴⁵ Es ist ihm jedoch erlaubt, Vereinsmitglied sein. Zwar gibt es für den Rechnungsprüfer keine gesetzlich festgelegten Qualifikationserfordernisse, allerdings ist es empfehlenswert, hierfür eine Person zu bestimmen, die sich im Fachgebiet des Rechnungswesens auskennt.¹⁴⁶

Zu den Aufgaben eines Rechnungsprüfers gehört die Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Im Rahmen dessen klärt er, ob für alle Ausgaben ein Beleg vorhanden ist und prüft die Bankbestände anhand der Kontoauszüge. Der Rechnungsprüfer ist auch verantwortlich für die Durchsicht der Vorstandsprotokolle. Insichgeschäfte müssen hinterfragt werden, denn dabei handelt es sich um Geschäfte, die ein organschaftlicher Vertreter im eigenen Namen und im Interesse für sich oder Dritte mit dem Verein abschließt, wodurch er beide Parteien eines Vertrages vertreten würde.¹⁴⁷

Wie bereits erläutert, prüft er, ob die Tätigkeit und die damit verbundenen Einnahmen den Statuten entsprechen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf den Vereinszweck

¹⁴² Vgl. Möstl, Stark [Hrsg.] (2008), S. 144

¹⁴³ Vgl. <https://www.ebit-plus.at/wirtschaftspruefung/freiwillige-abschlusspruefung/> abgerufen am 07.07.2020

¹⁴⁴ Vgl. Höhne, Jöchl, Lummerstorfer (2019), S. 824-825

¹⁴⁵ Vgl. BDO Austria GmbH [Hrsg.] (2015) S.66

¹⁴⁶ Vgl. Stranzinger, Kuhn, Kovacs, Hofer (2017), S. 159

¹⁴⁷ Vgl. Grünberger (2010), S. 98; Kossak (2009), S. 90

und die materiellen Mittel zu legen. Des Weiteren berichtet er, ob der Weiterbestand des Vereins im Falle einer Überschuldung gefährdet ist. Daraus abgeleitet kann er vom Vorstand eine Generalversammlung verlangen oder bei Insolvenzgefahr die Vereinsbehörde benachrichtigen. Der Rechnungsprüfer haftet bei leichter Fahrlässigkeit mit einem Betrag iHv 2.000.000 Euro. Es handelt sich hier z.B. um ein Übersehen im Fall einer Gläubigerschädigung (Bank, Lieferant), die bei einer ordentlichen Prüfung möglicherweise hätte verhindert werden können. Der Haftungsbetrag bei einer groben Fahrlässigkeit ist auf 10.000.000 Euro begrenzt.¹⁴⁸

3.5.3. Abschlussprüfer

Wie bereits im Kapitel 3.5.1. erläutert, erfolgt die Prüfung von großen Vereinen durch einen Abschlussprüfer. Die Regelung für die Prüfpflicht großer Vereine findet man im § 22 Abs 2 VerG. Die Vorschriften zur Abschlussprüfung übernimmt der Gesetzgeber allerdings aus dem UGB (§§ 269 Abs 1, und 272 – 276 UGB). Zahlreiche Regelungen, wie z. B. die Prüfung von Konzernabschlüssen, Regelungen zur Nachprüfung nach Änderung eines Jahresabschlusses, etc. wurden nicht übernommen. Des Weiteren sind keine gesetzlichen Regelungen zur Auftragsannahme oder zur Abberufung des Abschlussprüfers vorhanden, jedoch beinhalten das Fachgutachten KFS/PE 22, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie vergleichbare Informationen, die Entscheidungsträger nutzen können, um Prüfungsverträge abzuschließen.¹⁴⁹

Der Abschlussprüfer kann ein Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Revisor im Sinne des Genossenschaftsrevisionsgesetzes sein, der zusätzlich die Aufgaben des Rechnungsprüfers übernimmt. Wenn im Zuge der Prüfung festgestellt wird, dass der Verein seinen zukünftigen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder eine mögliche Überschuldung droht, muss der Abschlussprüfer dies der Vereinsbehörde prompt mitteilen.¹⁵⁰ Daraus ergibt sich, dass die wesentliche Aufgabe eines Abschlussprüfers die Berichtspflicht ist.¹⁵¹ Vor diesem Hintergrund ist auf die Haftpflicht eines Abschlussprüfers ebenfalls ein besonderes Augenmerk zu legen. Die Haftungshöchstgrenze beträgt gemäß § 275 Abs 2 UGB für fahrlässige Pflichtverletzungen bis zu 12

¹⁴⁸ Vgl. Grünberger (2010), S. 98-99

¹⁴⁹ Vgl. Eberhartinger, Fraberger, Hirschler [Hrsg.] (2013), S. 358-359

¹⁵⁰ Vgl. Harb (2009), S. 16

¹⁵¹ Vgl. Möstl, Stark [Hrsg.] (2008), S. 147

Millionen Euro, wobei dies ausschließlich für Pflichtprüfungen gilt. Für freiwillige Prüfungen ist hingegen eine Haftungsbegrenzung im Prüfungsvertrag zu vereinbaren. Im Prüfbericht und im Bestätigungsvermerk wird auf die Haftungsbegrenzung verwiesen.¹⁵²

Der Bestätigungsvermerk fasst das Prüfungsergebnis zusammen. Er kann uneingeschränkt erteilt werden, was besagt, dass die durchgeführte Abschlussprüfung zu keinen Einwänden geführt hat und der geprüfte Jahresabschluss somit ein korrektes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Jedoch kann der Bestätigungsvermerk auch eingeschränkt erteilt oder versagt werden, wenn Einwendungen oder Prüfungshemmnisse vorliegen.¹⁵³

Das nächste Kapitel behandelt die Registrierkassenpflicht für Vereine. Im Zuge dessen werden die Tatbestände, die eine Registrierkassenpflicht auslösen, genauer betrachtet. Außerdem wird auf die Ausnahmen eingegangen. In den letzten drei Abschnitten werden das elektronische Aufzeichnungssystem und der erforderliche Manipulationsschutz vorgestellt. Abschließend werden die finanzstrafrechtlichen Bestimmungen und deren Folgen beschrieben.

4. Registrierkassenpflicht in Österreich

4.1. Steuerreform 2015/2016

Die Steuerreform 2015/16 brachte weitreichende Änderungen in der Einkommenssteuer, der Grunderwerbssteuer, dem Bankwesen und der BAO mit sich. Die Registrierkassenpflicht wurde im Zuge dieser Änderungen gem. § 131 b BAO als Maßnahmenpaket eingeführt, welches aus der Einzelaufzeichnungs-, der Registrierkassen- und der Belegerteilungspflicht besteht. Das Ziel des umfangreichen und ambitionierten Maßnahmenpakets war die Verhinderung von Schwarzgeschäften, denn jene, die steuerpflichtig sind und betriebliche Einkünfte erzielen, müssen seit der Einführung der Steuerreform ihre Bareinnahmen zum Zwecke der Losungsermittlung mit einer elektronischen Registrierkasse, einem Kassensystem oder einem sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln erfassen.¹⁵⁴

¹⁵² Vgl. KFS/PE 22, S. 6-7

¹⁵³ Vgl. BDO Austria GmbH [Hrsg.] (2015) S. 74-75

¹⁵⁴ Vgl. Mayr, Lattner, Schlager (2015), S. 1; Berger, Hattenberger [Hrsg.], S. 60-61

Die Rechtsgrundlagen für die Registrierkassenpflicht sind die Bundesabgabenordnung (BAO), die Barumsatzverordnung (BarUV), die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) und der Durchführungserlass (DE).¹⁵⁵

Die Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse wurde schrittweise umgesetzt. Essenzielle Stichtage dafür sind folgende:

Ab 01.01.2016	Ab September 2016	Ab 01.04.2017
die Einzelaufzeichnungspflicht die Belegerteilungspflicht die Registrierkassenpflicht	An- und Abmeldung der Registrierkasse bei FinanzOnline	Implementierung des Manipulationsschutzes & techn. Umsetzung bei Neuautomaten

Tabelle 5: Stichtage Registrierkassenpflicht¹⁵⁶

Die Registrierkasse ist mit einer technischen Sicherheitseinrichtung auszustatten, wodurch vor allem Datenmanipulation verhindert werden soll. Das Nichtverwenden der Sicherheitseinrichtungen zieht finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich. Auf weitere Details und die Implementierung des Manipulationsschutzes wird im Abschnitt 4.5. näher eingegangen.¹⁵⁷

4.2. Einführung der Registrierkassenpflicht

§ 131b BAO legt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Führung einer Registrierkasse fest. Der Paragraph besagt, dass die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse ab einem Jahresumsatz iHv 15.000 Euro für einen Betrieb besteht, sofern dessen Barumsätze 7.500 Euro im Jahr überschreiten. Beide Betragsgrenzen müssen also überschritten werden.¹⁵⁸

Bei Barumsätzen handelt es sich um jene Umsätze, die durch Barzahlung erfolgen. Die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, die Hingabe von Barschecks sowie von Unternehmen ausgegebene und anstatt Geldes angenommene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen gelten ebenso als Barzahlung. Keine Barzahlungen hingegen sind Zahlungen mit Erlagschein, Online-Banking-Überweisungen oder Daueraufträge. Der Begriff „Barumsatz“ lt. § 1 Abs 1 Z 1 UStG gilt für Lieferungen

¹⁵⁵ Vgl. Eitler, Lenneis, Huber (2019), S. 120

¹⁵⁶ Vgl. WKO [Hrsg.] (2019), S. 4

¹⁵⁷ Vgl. Mayr, Lattner, Schlager (2015), S. 122

¹⁵⁸ Vgl. Pernt, Berger, Unger (2018), S. 66

und Leistungen, die ein Unternehmen im Inland erwirtschaftet. Daher gilt die Registrierkassenpflicht für jene Umsätze, die in Österreich verwirklicht wurden.¹⁵⁹

Gem. § 131b Abs. 3 entsteht die Pflicht zur Führung einer Registrierkasse mit dem Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen erstmals überschritten werden.¹⁶⁰ Mit „Voranmeldezeitraum“ ist dabei der Kalendermonat gemeint. Beispielsweise löst das erstmalige Überschreiten der Umsatzgrenzen im November 2016 eine Registrierkassenpflicht ab 1.3.2017 aus.¹⁶¹

Eine essentielle Voraussetzung für die Registrierkassenpflicht ist das Vorhandensein eines „Betriebes“. Lt. Gesetz ist der Betrieb eine *„selbstständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr voraussetzt (...)“*.¹⁶² „Nachhaltigkeit“ bedeutet in diesem Sinne, dass aufeinanderfolgende und gleichartige Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit und derselben dauernden Verhältnisse ausgeführt werden. Die Wiederholung der Tätigkeit ist nicht erforderlich. Als „Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ gilt, wenn die Tätigkeit nicht auf eine bestimmte Anzahl von Personen beschränkt und nach außen hin erkennbar ist.¹⁶³

Ein weiteres Kriterium für die Registrierkassenpflicht sind die betrieblichen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z1 bis 3 EStG. Es handelt sich dabei um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieben.¹⁶⁴ Außerbetriebliche Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG sind von der Registrierkassenpflicht befreit.¹⁶⁵ Damit gemeint sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.¹⁶⁶ Barumsätze aus Vermietung und Verpachtung sind bspw. von der Registrierkassenpflicht ausgenommen, jedoch ist zu unterscheiden, ob die Tätigkeit der Vermietenden auf das bloße Überlassen des Bestandgegenstandes beschränkt ist oder ob und in welchem Ausmaß sie darüber hinausgeht.

¹⁵⁹ Vgl. Engelbert, Gold-Tajalli, Hacker, Höbart (2016), S. 17-18

¹⁶⁰ Vgl. § 131b Abs. 3 BAO

¹⁶¹ Vgl. Engelbert, Gold-Tajalli, Hacker, Höbart (2016), S. 20

¹⁶² Vgl. § 28 BAO

¹⁶³ Vgl. Koran, Kutschera, Ritz (2016), S. 36

¹⁶⁴ Vgl. Pernt, Berger, Unger (2018), S. 66

¹⁶⁵ Vgl. <https://www.deloittetax.at/2015/10/16/gemeinnutzige-vereine-ausnahmen-von-der-registrierkassenpflicht/#.X1UHOK3qg6g> abgerufen am 02.06.2020

¹⁶⁶ Vgl. § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG

Dies bedeutet, dass eine über bloße Nutzungsüberlassung hinausgehende Tätigkeit eine „gewerbliche“ Beherbergung von Fremden (wie in Hotels und Fremdenpensionen) darstellt. Das könnte bspw. die Verpflegung der Gäste und die tägliche Wartung der Zimmer sein. Wenn solche Tätigkeiten jedoch in geringerer Anzahl von Fremdenzimmern in bescheidenem Ausmaß anfallen, begründen sie keinen Gewerbebetrieb.¹⁶⁷

Weitere Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht werden in den folgenden Kapiteln näher betrachtet.

Das Ende der Registrierkassenpflicht wird gem. § 8 BarUV 2015 festgelegt. Dieser Paragraph besagt, dass wenn Umsatzgrenzen des § 131b Abs. 1 Z2 BAO in einem Folgejahr nicht überschritten werden und aufgrund besonderer Umstände absehbar ist, dass sie auch künftig nicht überschritten werden, die Verpflichtung zur Losungsermittlung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem entfällt.¹⁶⁸

4.3. Registrierkassenpflicht für Vereine

4.3.1. Ausnahmen und Erleichterungen für Vereine

Wie bereits erläutert wurde mit der Steuerreform 2015/2016 und der Barbewegungsverordnung 2015/2016 auch für Vereine die Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht eingeführt. Für gemeinnützige Vereine, die unterschiedliche Aktivitäten anbieten und dabei auch Einnahmen erzielen, hat der Gesetzgeber allerdings Erleichterungen und Ausnahmen vorgesehen.¹⁶⁹

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht findet man in der Barumsatzverordnung 2015 und im § 131 BAO. Es handelt sich dabei um Aufzeichnungserleichterungen, die für die Nutzung der Registrierkasse als unzumutbar gelten:

- Kalte-Hände-Regelung gem. §131 Abs. 4 BAO
- Erleichterung in der zeitlichen Erfassung gem. § 7 BarUV 2015
- Automaten gem. § 323 Abs 45 BAO
- Online-Shops gem. § 6 BarUV 2015¹⁷⁰

¹⁶⁷ Vgl. Koran, Kutschera, Ritz (2016), S. 38-39

¹⁶⁸ Vgl. § 8 BarUV 2015

¹⁶⁹ Vgl. <https://www.ofv.at/Portal/News/Registrierkassenpflicht-fuer-Sportvereine.html> abgerufen am 05.06.2020

¹⁷⁰ Vgl. Ritz, Koran, Kutschera (2016), S. 40-52

Eine weitere Ausnahme bilden die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die im folgenden Abschnitt behandelt werden.

4.3.2. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Vereine nehmen zur Verfolgung des Vereinszwecks wirtschaftliche Tätigkeiten auf, welche in Form eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Ausschlaggebend hierbei ist das Fehlen einer Gewinnabsicht.¹⁷¹ Das bedeutet, im Rahmen einer Tätigkeit wird lediglich eine Kostendeckung angestrebt. Zufallsgewinne schaden einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dabei nicht. Erst eine laufende Gewinnerzielung erweckt den Anschein einer Gewinnabsicht.¹⁷²

Ein weiteres Merkmal eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist eine selbstständige, nachhaltige Betätigung. Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die wirtschaftliche Tätigkeit aus der gewöhnlichen Tätigkeit des Vereins herausgehoben ist, während Nachhaltigkeit immer dann vorliegt, wenn die Tätigkeit mit Wiederholungsabsicht durchgeführt wird. In weiterer Folge sind für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Einnahmen erforderlich. Dabei gibt es einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Betätigung und Einnahmen, was auch als „Leistungsaustausch“ bezeichnet wird. Die Einnahmen müssen nicht kostendeckend sein.¹⁷³

Es werden drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterschieden, die in den folgenden Abschnitten genauer beleuchtet werden:

- Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Begünstigungsschädlicher Betrieb¹⁷⁴

4.3.2.1. Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Gemäß § 45 Abs 1 BAO liegt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vor, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn keine Abweichung von den festgelegten Zwecken laut den Statuten eintritt. Der Begriff „Mittel zur Erreichung begünstigter

¹⁷¹ Vgl. Elhenicky, Ginthör, Haselberger (2019), S. 147

¹⁷² Vgl. Stranzinger, Kuhn, Kovacs, Hofer (2017), S. 193

¹⁷³ Vgl. Ritz, Koran, Kutschera (2016), S. 42-43

¹⁷⁴ Vgl. Stranzinger, Kuhn, Kovacs, Hofer (2017), S. 193

Zwecke“ bedeutet, dass der Betrieb im begünstigten Zweck Deckung finden muss. Das heißt, dass ein Betrieb, der als Geldbeschaffungsquelle für den begünstigten Zweck des Vereins dient, kein entbehrlicher Hilfsbetrieb ist.¹⁷⁵

Ein Beispiel für entbehrliche Hilfsbetriebe sind „kleine Vereinsfeste“ begünstigter Vereine gem. § 45 Abs. 1a BAO. Es gibt einige Voraussetzungen, die für die Begünstigung erforderlich sind. Die Organisation der geselligen Veranstaltungen muss von den Mitgliedern des Vereins oder deren nahen Angehörigen erfolgen. Zusätzlich dürfen Nicht-Mitglieder zwar ebenfalls bei der Organisation mithelfen, jedoch muss die Unterstützung unentgeltlich erfolgen. Die Entlohnung für den Auftritt von Musik- und Künstlergruppen darf nicht 1.000 Euro pro Stunde übersteigen. Wenn die Verpflegung der Veranstaltung an Dritte ausgelagert wird, so wird sie gesondert betrachtet und ist nicht Teil des Festes. Des Weiteren darf die Veranstaltung nicht mehr als 72 Stunden dauern.¹⁷⁶ Ausschlaggebend für diesen Gesetzestext war die Ausdehnung der Veranstaltungsstunden von 48 auf 72 Stunden, womit eine Anpassung an die Festregelung für Körperschaften des öffentlichen Rechts stattfand. Der Nachweis für die Dauer der Veranstaltung kann durch einen Bewilligungsbescheid oder durch eine Anzeige der Veranstaltung erfolgen.¹⁷⁷

Zusammenfassend setzt die Befreiung von der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht einen entbehrlichen Hilfsbetrieb voraus sowie, dass der Betrieb alle Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BarUV 2015 erfüllt.

4.3.2.2. Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Gemäß § 42 Abs. 2 BAO muss der unentbehrliche Hilfsbetrieb eines Vereins nach seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke ausgerichtet sein, wobei die genannten Zwecke nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein dürfen.¹⁷⁸ Somit umfasst der unentbehrliche Geschäftsbetrieb Aktivitäten, die für die Zweckverwirklichung erforderlich sind. Ohne diesen Aktivitäten wäre keine Zweckerfüllung möglich.¹⁷⁹

¹⁷⁵ Vgl. Ritz, Koran, Kutschera (2016), S. 43

¹⁷⁶ Vgl. § 45 Abs. 1a BAO

¹⁷⁷ Vgl. Engelbert, Gold-Tajalli, Hacker, Höbart (2016), S. 49

¹⁷⁸ Vgl. § 45 Abs. 2 BAO

¹⁷⁹ Vgl. Elhenicky, Ginhör, Haselberger (2019), S. 147

Beispiele für unentbehrliche Hilfsbetriebe sind:

- Sportbetriebe von Sportvereinen
- Konzertveranstaltungen eines Musikvereins
- Vortragsveranstaltungen wissenschaftlicher Vereine
- Theaterveranstaltungen eines Kulturvereins
- Behindertenwohnheime eines Behindertenhilfsverbands¹⁸⁰

Wenn ein Verein die Voraussetzungen eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs erfüllt, ist er gemäß § 3 Abs 1 BarUV 2015 von der Registrierkassenpflicht befreit.¹⁸¹ Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist der wirtschaftliche Betrieb sehr wohl zur Führung einer Registrierkasse ab Überschreiten der Grenzen verpflichtet.

4.3.2.3. Begünstigungsschädlicher Betrieb

Wenn ein Verein gemäß § 45 Abs 3 BAO einen wirtschaftlichen Betrieb unterhält, der weder die Voraussetzungen eines entbehrlichen noch eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs erfüllt, liegt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.¹⁸² Dieser kann dadurch charakterisiert werden, dass ihm nur materielle Bedeutung zukommt, sprich er nur zur Beschaffung von finanziellen Mitteln dient.¹⁸³

Ein Geldbeschaffungsbetrieb ist ebenfalls ein begünstigungsschädlicher Betrieb. Dieser erzielt Einnahmen ausschließlich zur Deckung der Verluste eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs.¹⁸⁴

Laut Bundesministerium für Finanzen sind begünstigungsschädliche Betriebe ab Überschreiten der Umsatzgrenzen registrierkassenpflichtig.¹⁸⁵

4.3.3. Weitere Ausnahmen und Erleichterungen

Weitere Ausnahmen und Erleichterungen in Bezug auf die Registrierkassenpflicht findet man im § 131 Abs 4 BAO und in der BarUV 2015.

¹⁸⁰ Vgl. <https://www.as-steuerberatung.at/content/steuerberater/topthema/vereine/> am 20.06.2020

¹⁸¹ Vgl. § 3 Abs 1 BarUV 2015

¹⁸² Vgl. Elhenicky, Ginthör, Haselberger (2019), S. 149

¹⁸³ Vgl. <https://www.as-steuerberatung.at/content/steuerberater/topthema/vereine/> abgerufen am 20.06.2020

¹⁸⁴ Vgl. Stranzinger, Kuhn, Kovacs, Hofer (2017), S. 193

¹⁸⁵ Vgl. BMF (2016), S. 8

Eine Erleichterung sieht die ehemalige „Kalte-Hände-Regelung“ gemäß § 131 Abs 4 BAO vor. Bei einem Jahresumsatz von bis zu 30.000 Euro im Freien darf mittels Kassasturz ermittelt werden und es besteht somit keine Registrierkassenpflicht. Dazu gehören Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten. Auch Alm-, Berg-, Schi-, Schutzhütten und Buschenschanken, die an nicht mehr als 14 Tagen im Kalenderjahr geöffnet sind, sind inkludiert. Die Kantine eines gemeinnützigen Vereins, die nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird, gehört ebenfalls dazu.¹⁸⁶

Gemäß § 323 Abs 45 BAO gilt eine Ausnahme von der Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (§ 131b BAO) für Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten (z.B. ein Kaffeeautomat oder Getränkeautomat), die vor dem 1. Jänner 2016 in Betrieb genommen wurden. Wenn diese „Alt-Automaten“ am 1. Jänner 2027 noch in Betrieb sind und wenn die Gegenleistung für deren Einzelumsätze 20 Euro nicht übersteigt, wird die Verpflichtung des § 131b BAO für solche Automaten eintreten. Dies gilt jedoch nur für jene Automaten, die den Anforderungen gemäß § 131b BAO nicht entsprechen.¹⁸⁷

Des Weiteren besteht für Online-Shops eine Sonderregelung gem. § 6 BarUV 2015. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Gegenleistung erfolgt bargeldlos an den Leistungserbringer
- Es liegen im Zuge der Online-Plattform abgeschlossene Vereinbarungen zugrunde

Diese Online-Shops sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen. Dazu gehören Bestellungen, die außerhalb der Betriebsräumlichkeiten getätigt werden, wie per Telefon, Telefax oder Katalog. Wird jedoch eine Vereinbarung über eine Online-Plattform abgeschlossen und die Bezahlung erfolgt in der Filiale des Unternehmens, dann gilt sehr wohl die Registrierkassenpflicht. Terminals, wie z. B. Bestellterminals in Fastfood-Ketten, die im Geschäftslokal aufgestellt sind, gelten nicht als Online-Shop.¹⁸⁸

¹⁸⁶ Vgl. § 131 Abs 4

¹⁸⁷ Vgl. Ritz, Koran, Kutschera (2016), S. 48

¹⁸⁸ Vgl. Eitler, Lenneis, Huber (2019), S. 133

Eine weitere Ausnahme gibt es bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Wenn die Umsätze nach § 22 UStG besteuert werden und der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird, besteht keine Registrierkassenpflicht. Voraussetzung dafür ist, dass die Umsätze nach § 22 UStG besteuert werden.¹⁸⁹

Weitere Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht sind:

- (echte) Mitgliedsbeiträge
- Nachnahme
- (echter) Schadenersatz
- Spenden, denen keine Gegenleistung gegenübersteht¹⁹⁰

Des Weiteren besteht keine Registrierkassenpflicht für Vereine, wenn sie von der Liebhabereivermutung „Gebrauch“ machen. Dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die auf Dauer weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lässt. Gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994 gilt sie weder als gewerbliche noch als berufliche Tätigkeit.¹⁹¹

4.4. Elektronische Aufzeichnungssysteme

Die Registrierkasse ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem, das der Losungsermittlung und Dokumentation der Bareinnahmen dient. Der Markt bietet folgende technische Lösungen an:

- elektronische Registrierkasse ohne Betriebssystem, das die Geschäftsfälle festhält und in einem elektronischen Journal speichert. Es handelt sich hier um „weiterentwickelte Rechenmaschinen“.
- Kassensysteme mit „embedded“ – Architektur und einfachem Betriebssystem, wie z. B. POS – Linux.
- PC – Kassen mit üblichen Betriebssystemen, wie z. B. Windows.¹⁹²

Die „Registrierkassensicherheitsverordnung“ (RKSV) enthält die technischen Details einer Registrierkasse, nämlich die Anforderungen eines Beleges und aufsichtsrecht-

¹⁸⁹ Vgl. Engelbert, Gold-Tajalli, Hacker, Höbart (2016), S. 10

¹⁹⁰ Vgl. Eitler, Lenneis, Huber (2019), S. 142

¹⁹¹ Vgl. Koran, Kutschera, Ritz (2016), S. 23

¹⁹² Vgl. Eitler, Lenneis, Huber (2019), S. 143

liche Aspekte. Die RKSV richtet sich in erster Linie an die Hersteller der Registrierkasse.¹⁹³

Die Registrierkasse muss gem. RKSV über ein Datenerfassungsprotokoll (DEP) verfügen. Das DEP erfasst alle Barumsätze und speichert diese. Mittels DEP werden Belegdaten und etwaige Trainings- und Stornobuchungen festgehalten. Es muss mindestens vierteljährlich auf ein externes Medium unveränderbar gespeichert werden und jederzeit exportierbar sein. Außerdem hat die Registrierkasse über eine geeignete Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung zu verfügen. Sie muss mit einem frei verfügbaren Verschlüsselungsalgorithmus ausgestattet sein, um die erforderlichen Verschlüsselungen durchzuführen. Zusätzlich muss sie eine eindeutige Kassenidentifikationsnummer besitzen. Das Ansteuern der Sicherheitseinrichtung darf nicht umgangen werden.¹⁹⁴

Es bedarf fünf Schritte, um die Registrierkasse im jeweiligen Unternehmen oder der Organisation einzurichten:

1. Beschaffung der Signatur – bzw. Siegelerstellungseinheit: Signaturkarten werden über zugelassene Dienstanbieter oder Kassenhändler bezogen.
2. Initialisierung der manipulationssicheren Registrierkasse: Diese erfolgt durch ein Softwareupdate der Kassenhändler. In der Kassensoftware ist der notwendige Manipulationsschutz vorhanden. Die Initialisierung endet mit Herstellung der Verbindung zwischen Registrierkasse und Signaturkarte.
3. Erstellung des Startbelegs: Hier muss ein Geschäftsvorfall mit einem Betrag von 0 erfasst werden.
4. Registrierung über FinanzOnline
5. Prüfung des Startbelegs mittels der BMF Belegcheck – App: Hier wird festgestellt, ob die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.¹⁹⁵

4.5. Manipulationsschutz durch Sicherheitseinrichtungen

Das Manipulationsproblem gibt es schon länger als die Registrierkasse selbst. Manipulationsoptionen haben sich auch technisch weiterentwickelt. Dabei spricht man von

¹⁹³ Vgl. <https://sevdsk.at/lexikon/rksv/#Definition> abgerufen am 23.06.2020

¹⁹⁴ Vgl. Eitler, Lenneis, Huber (2019), S. 145-146

¹⁹⁵ Vgl. BMF [Hrsg.] (2016), S. 4-7

Zusatzsoftware, mittels derer das Kasserverhalten beeinflusst werden kann, und Manipulationsoptionen seitens der Kassenhersteller. Alte Methoden, mit denen es möglich war, nicht alle Belege zu registrieren, waren z. B.:

- Händische Erfassung statt Kassen-Bonierung
- Bonierung nur bei Rechnungswunsch
- Phantomkasse: in eine verdeckte Kassa werden nur Wunschsätze nachboniert.¹⁹⁶

All diese und weitere Methoden sollen mit dem neuen Manipulationsschutz verhindert werden.

Der Manipulationsschutz, der am 01.01.2017 eingeführt wurde, stellt die zweite Etappe der Registrierkassenpflicht dar. Ein Update für jede Kasse ist erforderlich, da seit 01.04.2017 jeder Beleg digital signiert und mit einem maschinenlesbaren Code zu versehen ist. Dies ist sowohl für alle „klassischen“ Kassen als auch für Fakturierungsprogramme durchzuführen.¹⁹⁷ Dabei geht es um die Unveränderbarkeit und Nachprüfbarkeit der Aufzeichnungen mittels einer zugeordneten Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit (SSEE). Die SSEE vergibt jedem Geschäftsfall eine Signatur. Bestandteil der Signatur ist ein einer Person zugewiesener Ausweis, der digital vermerkt wird.¹⁹⁸

4.6. Finanzstrafrechtliche Bestimmungen

Manipulation der Registrierkassensysteme und Verletzung der Verpflichtung zur Verwendung von Registrierkassen wird strafrechtlich sanktioniert. Die systematische Manipulation gemäß § 39 Abs. 1 FinStrG wird als Abgabebetrag qualifiziert.¹⁹⁹

Folgende Tatbestände werden im Zuge der Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs 1 lit c FinStrG sanktioniert:

- Nichterfüllung der Belegerteilungspflicht
- Nichterfüllung der Belegentgegennahmepflicht
- Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht

¹⁹⁶ Vgl. Huber (2012), S. 81

¹⁹⁷ Vgl. Knasmüller (2016), S. 9

¹⁹⁸ Vgl. Eitler, Lenneis, Huber (2019), S. 125

¹⁹⁹ Vgl. Mayr, Lattner, Schlager (2015), S. 127

Sie werden mit einer Geldstrafe iHv 5.000 Euro geahndet.²⁰⁰ Wird eine nachträgliche Manipulation der Registrierkasse festgestellt, wird eine Geldstrafe bis zu 25.000 Euro verhängt.²⁰¹

Die Rechtsgrundlage für die Kassenschau der Finanzpolizei findet man im § 144 BAO und § 143 BAO. Die Abgabenbehörde kann für Zwecke der Abgabenerhebung bei Personen, die Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten. Dies ist eine Amtshandlung, daher können sich Verpflichtungen gemäß § 141 BAO ergeben, die mittels Zwangsstrafe erzwingbar sind.²⁰² Auf diese Weise wurde eine gesetzliche Ermächtigung zur Datenübermittlung im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege geschaffen, sie wurde jedoch nicht für Zwecke des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens eingerichtet. Die Datenübermittlung darf nur dann erfolgen, wenn deren Verwendung in einem Strafverfahren als Beweis zulässig ist.²⁰³ Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über Delikte und Strafdrohungen in Zusammenhang mit einer Verletzung der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

²⁰⁰ Vgl. Engelbert, Gold-Tajalli, Hacker, Höbart (2016), S. 87

²⁰¹ Vgl. <https://www.ofv.at/Portal/News/Registrierkassenpflicht-fuer-Sportvereine.html> abgerufen am 07.06.2020

²⁰² Vgl. Koran, Kutschera, Ritz (2016), S. 149

²⁰³ Vgl. Mayr, Lattner, Schlager (2015), S. 127

Art des Vergehens	Tatbestand	Strafmaß	Beispiel
Finanzordnungswidrigkeit	Vorsätzliche Verletzung einer abgaben- oder monopolrechtlichen Pflicht oder einer Pflicht zur Einrichtung technischer Sicherheitsvorkehrungen ohne Abgabenverkürzung (§ 51 Abs 1 lit c FinStrG)	Geldstrafe (max € 5.000,-)	1. Nichtverwenden einer Registrierkasse trotz gesetzlicher Verpflichtung
			2. Betrieb einer Registrierkasse ohne Signaturerstellung
Finanzordnungswidrigkeit	Vorsätzliche Verfälschung von automations-unterstützt geführten Aufzeichnungen durch programmgesteuerte Datenmanipulation ohne Abgabenverkürzung (§ 51 a FinStrG)	Geldstrafe (max € 25.000,-)	Feststellung einer softwareunterstützten Datenmanipulation ohne dass eine Abgabenverkürzung (im Versuchsstadium) bereits eingetreten ist
Abgabenhinterziehung	(Wiederholt begangene) Abgabenverkürzung ohne Datenmanipulation im Ausmaß von weniger als € 100.000,- (§§ 33, 34, 38, 38a FinStrG)	Primäre Geldstrafe durch Finanzamt (abhängig vom strafbestimmenden Wertbetrag), Freiheitsstrafe bis zu 3 Monate durch Spruchsenat möglich	Entrichtung einer verkürzten Selbstbemessungsabgabe
Abgabebetrag	Abgabenhinterziehung durch Datenmanipulation im Ausmaß von mehr als € 100.000,- (§ 39 Abs 1 lit c FinStrG)	Primäre Freiheitsstrafe durch das Gericht, dazu Geldstrafe fakultativ (abhängig vom strafbestimmenden Wertbetrag)	Festsetzung einer verkürzten Abgabe auf Basis einer Datenmanipulation

Tabelle 6: Übersicht über Strafen in Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht²⁰⁴

Nachdem die bisherigen Kapitel des Theorieteils einen Einblick in die Themen „Ver-einswesen in Österreich“, „Rechnungslegung und Prüfung von Vereinen“ und „Re-gistrierkassenpflicht“ gegeben haben, erfolgt abschließend eine tabellarische Darstel-lung der Registrierkassenpflicht und ihrer Ausnahmen. Im darauffolgenden zweiten Teil der Arbeit wird mittels Empirie das Thema in der Praxis untersucht.

²⁰⁴ vgl. Engelbert et al. (2016), S. 88-89

Verein bzw Einkommensart	Registrierkasse JA, wenn	Registrierkasse NEIN, wenn	sonstige Anmerkungen
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	o § 131b BAO ab einem Jahresumsatz iHv 15.000 Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze 7.500 Euro übersteigen	o § 131 Abs 4 BAO o Umsätze nach § 22 UStG Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung	o Befreiung von der Pflicht, sofern die Betriebseinnahmen keine Barumsätze darstellen o Keine Pflicht, wenn die Umsatzgrenze wegfällt o Registrierkassenpflicht gilt nur in Österreich o § 131 Abs 4 BAO "Kalte - Hände - Regelung"
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	o siehe oben	o § 131 Abs 4 BAO o Ausnahmen: 1. Automaten (§ 323 Abs 45 BAO) Ausnahme von der Registrierkassenpflicht für jene Automaten, die vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen wurden. Für solche "Alt-Automaten" tritt die Pflicht erst ab mit 01.01.2027 wenn sie noch verwendet werden. Die Gegenleistung für deren Umsätze darf nicht 20€ übersteigen.	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		2. Online - Shops (§ 6 BarUV 2015) Keine Registrierkassenpflicht für Online - Shops, wenn: o keine Bezahlung mit dem Bargeld erfolgt o verbindliches Rechtsgeschäft zustande kommt o keine Vereinbarung per Telefon, Telefax, etc.	
Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit		Mangels betrieblicher Einkünfte keine Registrierkassenpflicht	
Einkünfte aus Kapitalvermögen		o siehe oben	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		z.B. Eine gelegentliche Vermietung stellt keine Registrierkassenpflicht dar.	
sonstige Einkünfte	o siehe oben	o siehe oben	

Tabelle 7: Übersicht Einnahmen und Registrierkassenpflicht I

Verein bzw Einkommensart	Registrierkasse JA, wenn	Registrierkasse NEIN, wenn	sonstige Anmerkungen
Entbehrlicher Hilfsbetrieb gemäß § 45 Abs 1 BAO	Ein Betrieb, der nur als Geldbeschaffungsquelle für den begünstigten Zweck dient, stellt keinen entbehrlichen Geschäftsbetrieb dar. Wenn dies der Fall ist, wäre der Betrieb ab Überschreitung der Grenzen registrierkassenpflichtig.	o Kantine, die weniger als 52 Tage im Jahr offen hat.	o wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb iSd § 45 Abs 1 & 2 BAO ist unabhängig von der Umsatzhöhe und ob L & L in Räumlichkeiten oder im Freien erfolgen.
		o kleines Vereinsfest gemäß § 45 Abs 1a BAO	o Die erzielten Überschüsse des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dienen dem begünstigten Zweck. Voraussetzung: keine Abweichung des in der Rechtsgrundlage festgelegten Zwecks
Unentbehrlicher Hilfsbetrieb gemäß § 45 Abs 2 BAO	Wenn Voraussetzungen gemäß § 45 Abs 2 BAO wegfallen, ist der Betrieb zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet.	Vgl. § 3 Abs 1 und 2 BarUV	Die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden.
		Eine Einzelaufzeichnung macht zwar den Kassasturz unzulässig begründet aber keine Registrierkassenpflicht. Daher ist eine Losungsermittlung ermöglichen und löst keine Registrierkassenpflicht aus.	
Begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb gemäß § 45 Abs 3 BAO	Registrierkassenpflicht besteht ab einem Jahresumsatz iHv 15.000€, sofern die Barumsätze 7.500€ übersteigen.	Wenn bei begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben alle unter § 45 Abs 1 BAO fallenden Betriebe einer nichtunternehmerischen Tätigkeit nachgehen und deren jährliche Umsätze 7.500€ nicht übersteigen, können diese als Liebhaberei angesehen werden.	-

Tabelle 8: Einnahmen und Registrierkassenpflicht II²⁰⁶

5. Empirische Studie

5.1. Ziel der Erhebung

Ziel der Erhebung ist die Beantwortung der Forschungsfrage „Inwiefern sind die Jugendorganisationen von der gesetzlich verankerten Registrierkassenpflicht betroffen?“. Die Pflicht zur Führung einer Registrierkasse hat viele Fragen bei Jugendvereinen aufgeworfen, die Einkünfte aus diversen Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten haben. Die vielen Unklarheiten, die sich mit der Steuerreform 2015/2016 und der Einführung der Registrierkassenpflicht ergeben haben, wurden teils durch neue ge-

²⁰⁶ eigene Darstellung

setzliche Regelungen, wie die Barumsatzverordnung 2015, gelöst. Ein Beispiel dafür ist die Ausnahme der Registrierkasse für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Wie bereits eingangs erläutert, löste die Registrierkassenpflicht viele Unsicherheiten aus. Die Einführung der Registrierkassenpflicht und die Betroffenheit der Vereine hat auch viel Kritik ausgelöst. Die Forschungsfrage wird beantwortet in dem die Registrierkassenpflicht der Vereine geprüft wird. Dafür werden die Ergebnisse der empirischen Studie herangezogen. Darüber hinaus soll die Auswirkung und Vor- und Nachteile der Registrierkassenpflicht die Forschungsfrage ebenfalls beantworten.

5.2. Forschungsdesign

Für die Beantwortung der Forschungsfrage wurde eine empirische Herangehensweise ausgewählt. Das Ziel empirischer Wirtschafts- und Sozialforschung ist, Erkenntnisse durch Erfahrungen zu sammeln. Man unterscheidet zwei verschiedene Verfahren der empirischen Forschungsmethode:

1. Quantitative Forschung
2. Qualitative Forschung

Die Verfahren unterscheiden sich unter anderem in ihrem gewonnenen Datenmaterial und in der Auswertung der Daten. Beispiele für quantitative Forschungsmethoden sind standardisierte Befragung, die quantitative Beobachtung, experimentelle Erhebungen, etc. Qualitative Forschungsmethoden sind Leitfadengestützte Interviews, Gruppendiskussionen, teilnehmende Beobachtungen, etc.²⁰⁷ Empirische Studien lassen sich in fünf Hauptphasen unterteilen:

1. das Forschungsproblem formulieren
2. die Erhebung planen und vorbereiten
3. die Datenerhebung
4. die Datenauswertung
5. die Berichterstattung²⁰⁸

Somit war der Ausgangspunkt für das Forschungsdesign die Forschungsfrage. Das Forschungsdesign beschreibt die Herangehensweise der Arbeit. Es beinhaltet die klare Fragestellung und Angaben zur Relevanz der Themenstellung, zum For-

²⁰⁷ Vgl. Ebster, Stalzer (2008), S. 138-140

²⁰⁸ Vgl. Diekmann (1995), S. 187

schungsstand, sowie zum theoretischen Rahmen und zur methodischen Vorgehensweise.²⁰⁹ Anhand des Forschungsdesigns konnte schrittweise die Umsetzung der Arbeit geplant und die Methoden für die Auswertung festgelegt werden. Im Rahmen dessen wurde deutlich, welche Daten von den Befragten zu erheben sind, um die Forschungsfrage zu beantworten.

5.3. Fragebogenentwicklung

Die Erhebung wurde mittels eines standardisierten Fragebogens durchgeführt.²¹⁰ Standardisiert sind jene Fragen, deren Antworten in Kategorien zusammengefasst werden. Das Ziel ist eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.²¹¹ Der Fragebogen besteht sowohl aus geschlossenen als auch aus offenen Fragen. Er ist in vier Abschnitte gegliedert. Zweck dieser Gliederung ist eine übersichtliche Strukturierung. Der Einleitungstext am Anfang des Fragebogens stellt das Thema der Umfrage vor.

Der erste Abschnitt ist eine Einführung und beinhaltet die ersten fünf Fragen. Die erste Frage „Ist die Gesellschaftsform Ihrer Jugendorganisation ein Verein?“ soll ermöglichen, dass nur statutarische Jugendvereine an dieser Umfrage teilnehmen. Die zweite Frage über den Zweck des Vereins zeigt, ob der jeweilige Verein einen ideellen Zweck verfolgt. Die nächsten Fragen behandeln das Thema der finanziellen Mittel und wie die Rechnungslegung des Jugendvereins erfolgt. Diese Fragen zeigen die Art der „Einkommensquelle“ der Vereine und ihre Größenstruktur auf.

Der zweite Abschnitt beinhaltet die sechste und die siebente Frage und betrifft jene Jugendvereine, die betriebliche Einkünfte erwirtschaften. Beim Beantworten der sechsten Frage „Erwirtschaftet Ihr Verein betriebliche Einkünfte?“ mit einem „Ja“, müssen die Teilnehmer die Frage hinsichtlich der Art der betrieblichen Einkünfte und über das Überschreiten der Schwellenwerte für die Registrierkasse beantworten. Mit Hilfe der siebenten Frage „Die genannten Einkünfte in Abschnitt 2 verstehen sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen, oder kirchlichen Zwecke des Vereins“ soll beurteilt werden ob, der jeweilige Jugendverein zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet ist.

²⁰⁹ Vgl. https://www.polsoz.fuberlin.de/polwiss/forschung/international/europa/studium_lehre/hinweise_downloads/Forschungsdesign.pdf abgerufen am 14.07.2020

²¹⁰ Fragebogen im Anhang.

²¹¹ Vgl. Atteslander (2010), S. 144

Im dritten Abschnitt des Fragebogens werden mittels der Fragen 8 bis 13 die Einkünfte diverser Vereinstätigkeiten erhoben. Im Zuge dessen werden jene Jugendvereine geprüft, die keine Registrierkasse führen. Im Rahmen der Prüfung wird betrachtet ob die Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht erfüllt werden.

Der vierte Abschnitt besteht aus den Fragen 14 bis 18 und ist dem Thema der „Registrierkassenpflicht“ gewidmet. In diesem Abschnitt ist die Anzahl der Jugendvereine, die eine Registrierkasse führen, ausschlaggebend. Die Anzahl zeigt inwiefern die Registrierkasse ein Thema für Jugendorganisationen ist. Des Weiteren wird im vierten Abschnitt auf die subjektive Bewertung der Teilnehmer eingegangen. Die Fragen über die Vor- und Nachteile einer Registrierkasse zeigen, welche Auswirkungen die Registrierkassenpflicht hat.

5.4. Stichprobe und Rücklaufquote

Die gesamte Stichprobe umfasst 134 Jugendorganisationen.²¹² Die Jugendorganisationen wurden der Homepage der BJV und der Homepage des Landesjugendbeirats der jeweiligen Bundesländer entnommen. Für die Forschung wurde das Online-Fragebogentool „SoSci Survey“ verwendet. Um die Ergebnisse auszuwerten und anschließend zu vergleichen, wurden die Daten mittels Excel und „Dataiku Data Science Studio“ (DSS) ausgewertet. „Dataiku“ ist eine „Data Science“ Plattform, die die Bearbeitung großer Daten ohne Programmierkenntnisse ermöglicht. Mit ihrer graphischen Benutzeroberfläche und leichten Handhabung kann man gute Ergebnisse erzielen und darstellen.²¹³

Insgesamt haben 116 Jugendvereine den Link angeklickt. 58 haben nur den Link geklickt und den Fragebogen nicht ausgefüllt. Der Fragebogen wurde nach Beantwortung der ersten fünf Fragen von 14 Personen abgebrochen. 7 Datensätze wurden mit der Beantwortung der ersten Frage beendet, da es sich um keine Vereine handelte. Letztendlich wurden 37 vollständige Datensätze übermittelt, mit denen der Fragebogen ausgewertet wurde, wie in folgender Abbildung dargestellt wird.

²¹² Die Liste der Jugendorganisationen wird aus Gründen der Anonymität nicht angeführt

²¹³ Vgl. <https://www.statworx.com/de/blog/eine-einfuehrung-in-dataiku-dss/> abgerufen am 13.06.2020

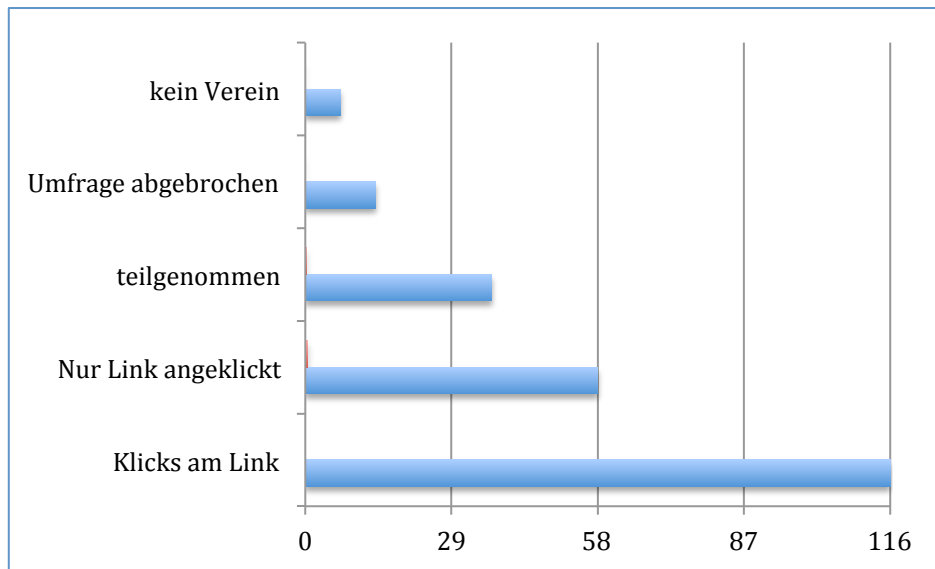


Abbildung 12: Rücklaufquote²¹⁴

Laut Auswertung haben acht Teilnehmer angegeben, dass sie betriebliche Einkünfte haben. Die Untersuchung dieser Ergebnisse erfolgt in Abschnitt 5.5.2. Des Weiteren werden im Abschnitt 5.5.3. die Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht geprüft. Die nächste Graphik zeigt die Anzahl der Teilnehmer, die eine Registrierkasse führen. Die Auswertung erfolgt im Abschnitt 5.5.4.

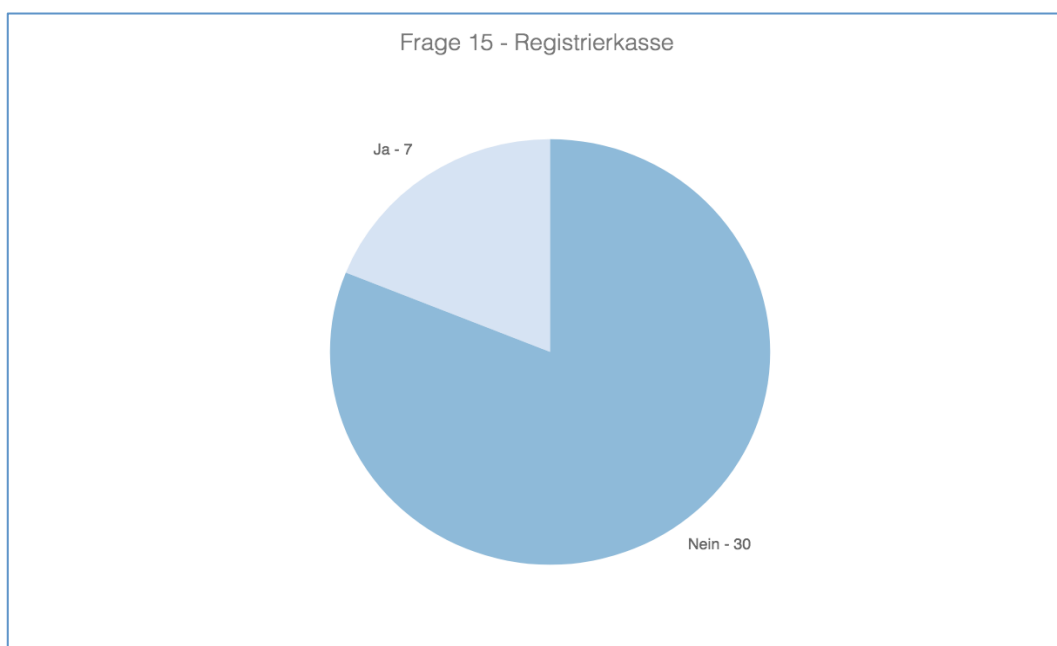


Abbildung 13: Überblick Registrierkasse²¹⁵

²¹⁴ eigene Darstellung

²¹⁵ eigene Darstellung

5.5. Auswertung der Daten und Analyse

5.5.1. Auswertung des 1. Abschnittes des Fragebogens

Auswertung Frage 1

„Ist die Gesellschaftsform Ihrer Jugendorganisation ein Verein?“

Die erste Frage wurde von 51 Personen mit einem „Ja“ beantwortet. 14 Teilnehmer haben die Umfrage ab der fünften Frage abgebrochen. Für die Untersuchung liegen 37 abgeschlossene Datensätze vor, mit denen der Fragebogen ausgewertet wird.

Klicks am Link	116	100%
Nur Link angeklickt	58	50%
teilgenommen	37	32%
Umfrage abgebrochen	14	12%
kein Verein	7	6%

Tabelle 9: Auswertung Frage 1

Auswertung Frage 2

„Welche(n) Zweck(e) erfüllt Ihr Verein?“

Diese Frage behandelt das Thema des Vereinszwecks. Es gab die Möglichkeit „Gemeinnützig“, „Mildtätig“ und „Kirchlich“ als Vereinszweck anzugeben. Alle Befragten haben „Gemeinnützig“ als Vereinszweck angegeben. Aus den Antworten der Befragten kann wie folgt zusammengefasst dargestellt werden:

1. Alle Teilnehmer haben „Gemeinnützig“ als Vereinszweck angegeben.
2. Drei Teilnehmer haben zusätzlich zu „Gemeinnützig“ auch „Mildtätig“ und „Kirchlich“ angeführt.

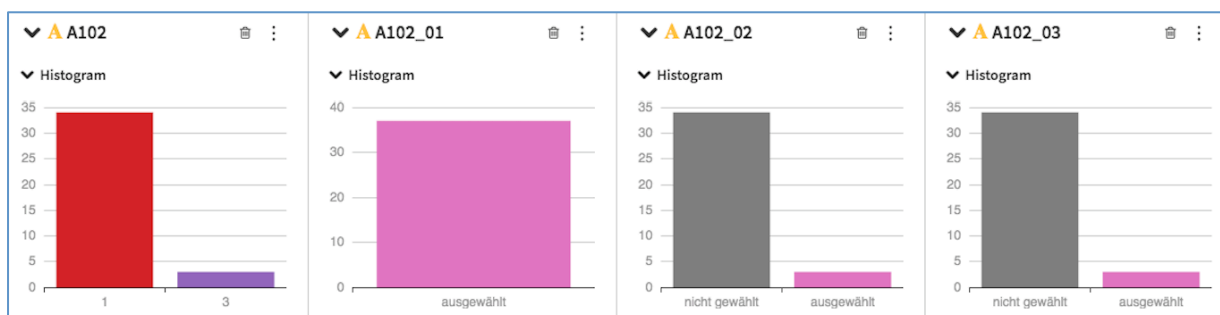


Abbildung 14: Auswertung Frage 2²¹⁶

²¹⁶ eigene Darstellung

Beschreibung der Graphik Frage 2			
A102	2. Frage "Welche(n) Zweck(e) erfüllt Ihr Verein?"	34 haben A102_01 geklickt	3 haben alle 3 Antwortmöglichkeiten geklickt
A102_01	"Gemeinnützig"	37 haben "Gemeinnützig" ausgewählt	-
A102_02	"Mildtätig"	34 haben nichts ausgewählt	3 haben "Mildtätig" ausgewählt
A102_03	"Kirchlich"	34 haben nichts ausgewählt	3 haben "Kirchlich" ausgewählt

Tabelle 10: Legende für die Auswertung der Frage 2²¹⁷

Auswertung Frage 3:

„Die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt durch...“

Die dritte Frage behandelt das Thema über die Aufbringung finanzieller Mittel. Das meistgenannte finanzielle Mittel sind die „Förderungen“. Bei dieser Frage war eine Mehrfachnennung möglich und zusätzlich ein Feld zum Ausfüllen weiterer finanzieller Mittel, die nicht im Fragebogen aufgelistet waren. In Abbildung 7 sieht man die häufigsten Nennungen.

Vier Teilnehmer haben unter „Sonstiges“ angegeben, welche weiteren Einnahmequellen sie besitzen. Es wurden folgende genannt:

1. Veranstaltungen,
2. Aktionen wie Flohmarkt oder Adventmarkt und
3. Erlöse aus Geschäftstätigkeit

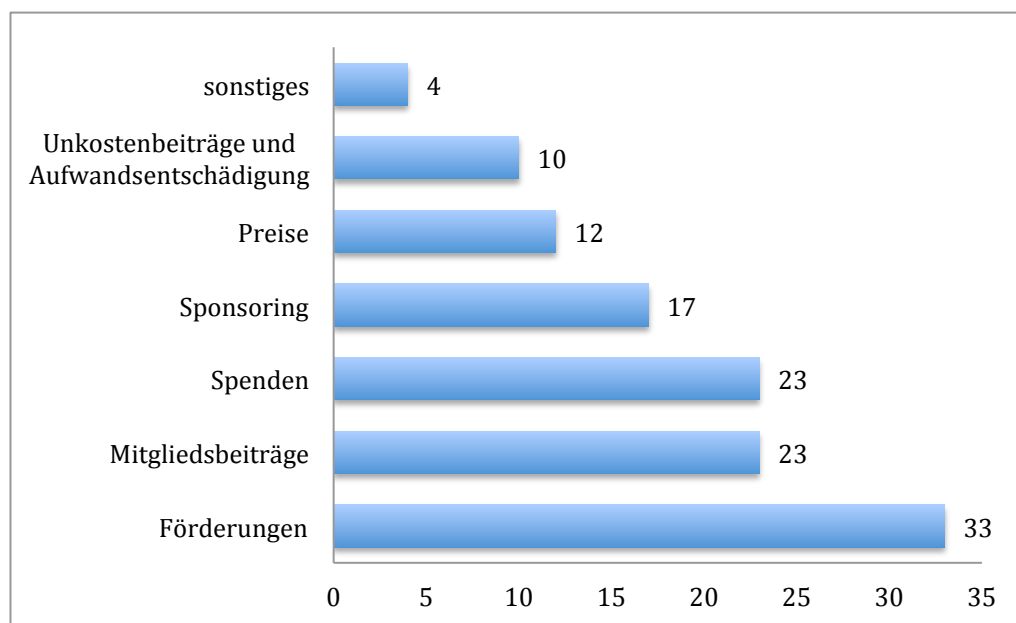


Abbildung 15: Auswertung Frage 3²¹⁸

²¹⁷ eigene Darstellung

²¹⁸ eigene Darstellung

Auswertung Frage 4:

„Die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch...“

Die EAR der teilgenommenen Jugendvereine erfolgt am häufigsten über eine Buchhaltungssoftware. Lediglich vier Vereine haben angegeben, dass die Erfassung ihrer Einnahmen und Ausgaben durch ein physisches Kassabuch erfolgt. Die folgende Abbildung zeigt die Antworten der Befragten.

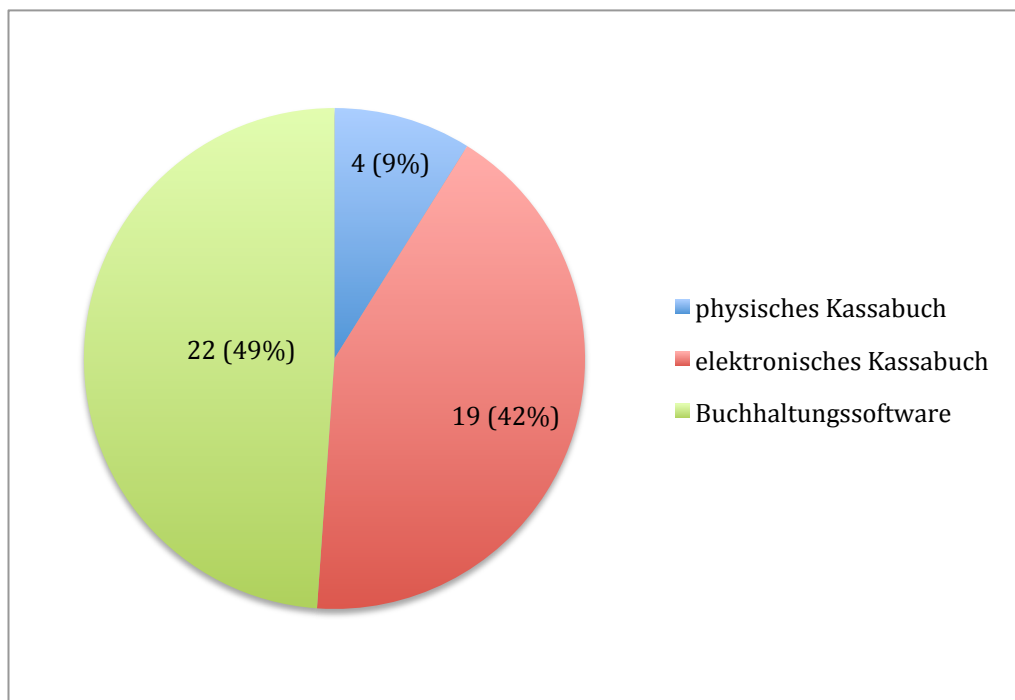


Abbildung 16: Auswertung Frage 4²¹⁹

Auswertung Frage 5

„Die Rechnungslegung Ihres Vereines erfolgt anhand einer / eines...“

Im nächsten Schritt wird untersucht, welche Art der Rechnungslegung am häufigsten genannt wurde. Hier wurden die Ergebnisse der Jugendvereine, die mittels einer Buchhaltungssoftware ihre Einnahmen und Ausgaben erfassen, herangezogen. Die Mehrheit der Teilnehmer, die eine Buchhaltungssoftware verwenden, führt eine doppelte Buchhaltung mit einem Jahresabschluss. Das haben 14 Teilnehmer im Rahmen der Umfrage angegeben, was die folgende Abbildung darstellt.

²¹⁹ eigene Darstellung

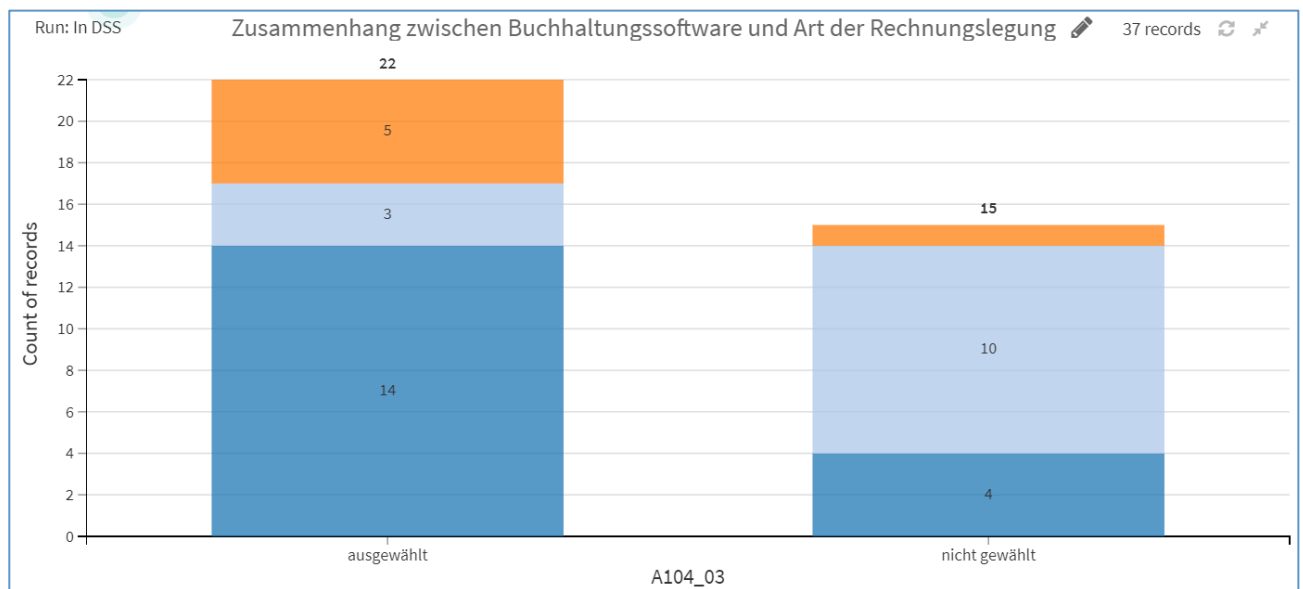


Abbildung 17: Auswertung Frage 5²²⁰

Legende	
	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
	doppelte Buchhaltung mit einem Jahresabschluss
	doppelte Buchhaltung mit einem erweiterten Jahresabschluss

Tabelle 11: Legende für die Auswertung der Frage 5

Analyse Fragebogen – Abschnitt 1

Gemäß Datenauswertung weisen alle Jugendvereine einen begünstigten Zweck auf. Die Rechnungslegung zeigt, in welcher Größenklasse ein Verein einzuordnen ist. Die mehrfache Nennung der doppelten Buchhaltung mit einem Jahresabschluss zeigt, dass die Mehrheit der Vereine „mittelgroße Vereine“ ist. Es ist dem Leitungsorgan jedoch erlaubt, strengere Rechnungslegungsvorschriften aufzuerlegen und somit das Rechnungswesen des Vereins umfassender zu definieren.²²¹ Die Tabelle 12 gibt einen Überblick über die Ergebnisse des ersten Abschnittes.

²²⁰ eigene Darstellung

²²¹ Vgl. Mandl, ÖAMTC [Hrsg.] (2013), S. 172

1. Frage "Ist die Gesellschaftsform Ihrer Jugendorganisation ein Verein?"	Anteil
Ja	44%
Nein	6%
Leer	50%
2. Frage "Welch(e) Zweck(e) erfüllt Ihr Verein?"	Anteil
Gemeinnützig	100%
Mildtätig	8%
Kirchlich	8%
3. Frage "Die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt durch..."	Auswahl
Förderungen	33
Mitgliedsbeiträge	23
Spenden	23
Sponsoring	17
Preise	12
Unkostenbeiträge und Aufwandsentschädigung	10
sonstiges	4
4. Frage "Die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch..."	Anteil
Physisches Kassabuch	9%
Elektronisches Kassabuch	42%
Buchhaltungssoftware	49%
5. Frage "Die Rechnungslegung Ihres Vereines erfolgt anhand einer / eines..."	Anteil
EAR	49%
Doppelte Buchhaltung mit einem Jahresabschluss	35%
Doppelte Buchhaltung mit einem erweiterten Jahresabschluss	16%

Tabelle 12: Zusammenfassung 1. Abschnitt²²²

²²² eigene Darstellung

5.5.2. Auswertung des 2. Abschnittes des Fragebogens

Auswertung Frage 6

„Erwirtschaftet Ihr Verein betriebliche Einkünfte?“

Wie bereits in Abschnitt 5.5. erläutert, haben acht der 37 Teilnehmer angegeben, dass sie betriebliche Einkünfte erwirtschaften. Sechs dieser Vereine besitzen eine Registrierkasse. Zwei Vereine haben angegeben, dass sie keine Registrierkasse führen. Die Angaben dieser zwei Vereine sind genauer zu untersuchen.

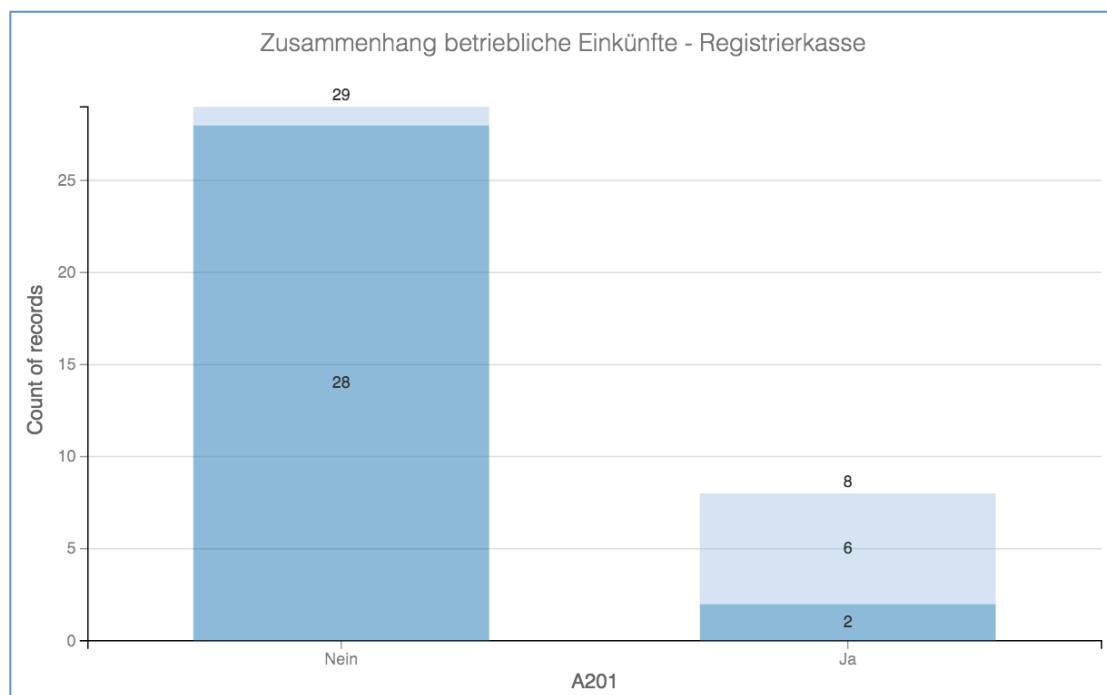


Abbildung 18: Auswertung Frage 6²²³

Beschreibung der Graphik "Zusammenhang betriebliche Einkünfte - Registrierkasse"			
A201	6. Frage "Erwirtschaftet Ihr Verein betriebliche Einkünfte?"		
Antwort:	Ja	6 Vereine führen eine Registrierkasse	2 Vereine führen keine Registrierkasse
Antwort:	Nein	1 Verein führt eine Registrierkasse	28 Vereine führen keine Registrierkasse

Tabelle 13: Legende für die Auswertung der Frage 6²²⁴

²²³ eigene Darstellung

²²⁴ eigene Darstellung

Auswertung Frage 6a.

„Bei den betrieblichen Einkünften erwirtschaftet Ihr Verein Jahresumsätze von mehr als 15.000 Euro und Barumsätze von mehr als 7.500 Euro?“

Bei der Frage 6a. geht es um die betrieblichen Einkünfte und ob sie den Jahresumsatz iHv 15.000 Euro und Barumsätze iHv 7.500 Euro übersteigen. Sechs Jugendvereine gaben an, dass sie die Schwellenwerte übersteigen, während zwei der Vereine die Schwellenwerte nicht überschreiten.

Die Antworten jener Vereine, die mit einem „Ja“ geantwortet haben, wurden geprüft, da sie zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind. In der untenstehenden Grafik sieht man, dass nicht alle der sechs Vereine eine Registrierkasse führen. Das ist im mittleren Balken ersichtlich. Ein Verein hingegen übersteigt nicht die Umsatzgrenze und führt keine Registrierkasse.

Des Weiteren wird im rechten Balken ein Verein abgebildet, der die Schwellenwerte nicht übersteigt, aber trotzdem eine Registrierkasse führt. Die Auswertung zeigt, dass jener Verein, der die Schwellenwerte übersteigt und keine Registrierkasse führt, die Frage 7 „Die genannten Einkünfte verstehen sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen, oder kirchlichen Zwecke des Vereins“ mit einem „Ja“ beantwortet hat.

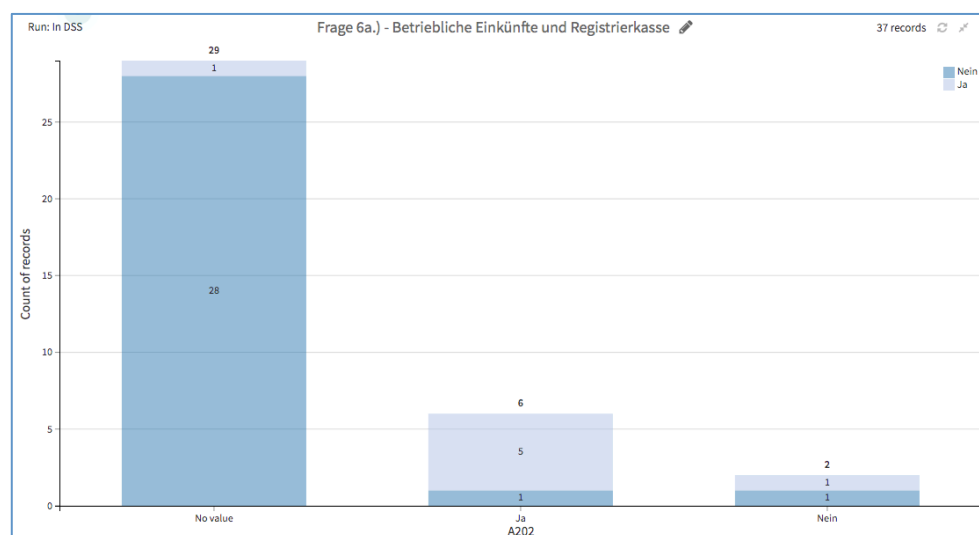


Abbildung 19: Auswertung Frage 6a²²⁵

²²⁵ eigene Darstellung

Legende	
Frage A202 (Frage 6a)	"Bei den betrieblichen Einkünften erwirtschaftet Ihr Verein Jaresumsätze von mehr als 15.000 Euro und Barumsätze von mehr als 7.500 Euro."
Frage 402 (Frage 15)	"Führt Ihr Verein eine Registrierkasse?"

Tabelle 14: Legende für die Auswertung der Frage 6a²²⁶

Auswertung Frage 6b.

„Es handelt sich um Einkünfte aus...“

Alle acht Vereine gaben Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 23 BAO an. Nur zwei der Teilnehmer erwirtschaften zusätzlich auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gemäß § 22 BAO. Dies zeigt die folgende Abbildung.

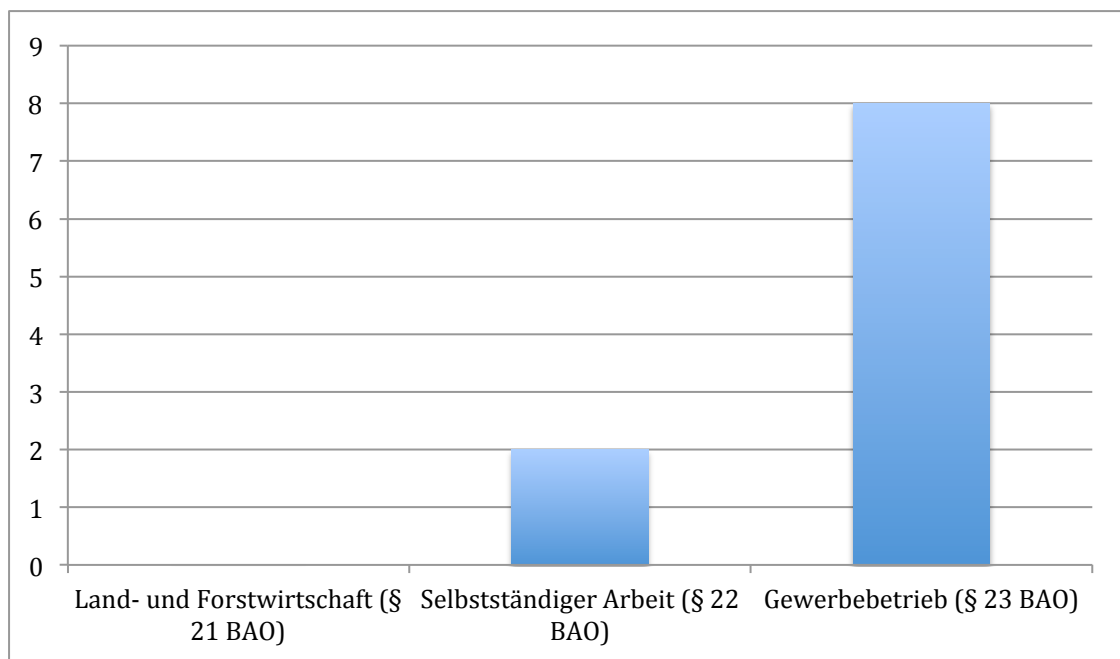


Abbildung 20: Auswertung Frage 6b²²⁷

Auswertung Frage 7

„Die genannten Einkünfte in Abschnitt 2 verstehen sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen, oder kirchlichen Zwecke des Vereins.“

Folgende Grafik zeigt eine Zusammenfassung der siebenten Frage. Darin ist zunächst ersichtlich, dass ein Jugendverein angab, dass die genannten Einkünfte im 2.

²²⁶ eigene Darstellung

²²⁷ eigene Darstellung

Abschnitt nicht als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen, oder kirchlichen Zwecke dienen. Im Datensatz ist zu erkennen, dass dieser Jugendverein auch eine Registrierkasse führt.

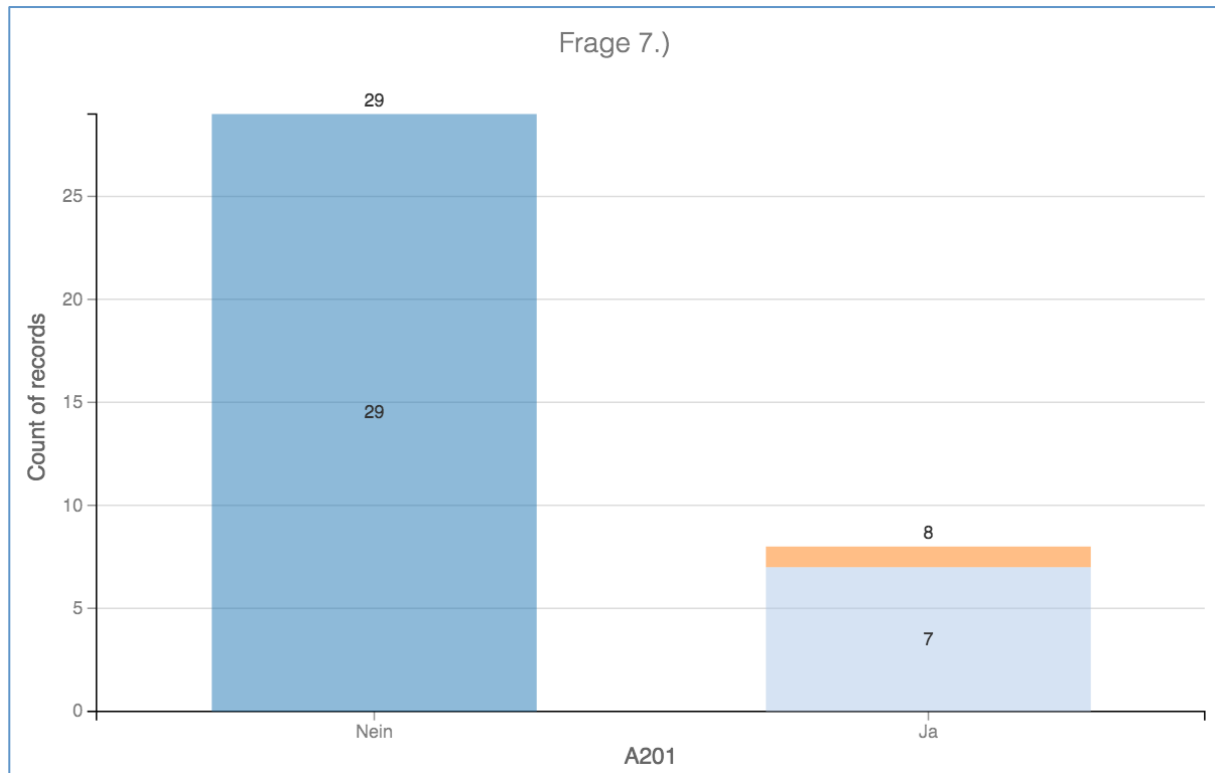


Abbildung 21: Auswertung Frage 7²²⁸

Analyse Fragebogen – Abschnitt 2

Die Auswertung weist auf, dass ein Verein trotz Überschreiten der Schwellenwerte, keine Registrierkasse führt. Dieser Verein gab an, dass die Einkünfte als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen, oder kirchlichen Zwecke des Vereins dienen. Auf die Auswertung bezogen, können folgende Gründe für das Fehlen einer Registrierkasse vorhanden sein:

- a. Es handelt sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb. Wie bereits in Abschnitt 4.3.2.2. erwähnt, sind unentbehrliche Hilfsbetriebe in ihrer Gesamtausrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen

²²⁸ eigene Darstellung

gen oder kirchlichen Zwecke ausgerichtet. Die genannten Zwecke müssen durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein.²²⁹

b. Es handelt sich um Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht, wie z.B. die „Kalte-Hände-Regelung“, Online-Shops oder ähnliches.

Ein Jugendverein hat angegeben, dass die genannten Einkünfte nicht als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Es ist davon auszugehen, dass der Verein erwerbswirtschaftlich tätig ist und seine Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung ausübt. Die Auswertung hat auch gezeigt, dass dieser Verein eine Registrierkasse führt. Die nächste Tabelle fasst die Ergebnisse des 2. Abschnittes zusammen.

6. Frage "Erwirtschaftet Ihr Verein betriebliche Einkünfte?"	Anteil
Ja	22%
Nein	78%
6a. Frage "Bei den betrieblichen Einkünften erwirtschaftet Ihr Verein Jahresumsätze von mehr als 15.000 Euro und Barumsätze von mehr als 7.500 Euro?"	Anteil
Ja	75%
Nein	25%
6b. Frage "Es handelt sich um Einkünfte aus..."	Auswahl
Land- und Forstwirtschaft (§ 21 BAO)	8
Selbstständiger Arbeit (§ 22 BAO)	2
Gewerbebetrieb (§ 23 BAO)	0
7. Frage "Die genannten Einkünfte in Abschnitt 2 verstehen sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen, oder kirchlichen Zwecke des Vereins"	Auswahl
Ja	7
Nein	1

Tabelle 15: Zusammenfassung Abschnitt 2²³⁰

5.5.3. Auswertung des 3. Abschnitts des Fragebogens

Der 3. Abschnitt des Fragebogens behandelt die Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht. Anhand des Datensatzes werden jene Vereine geprüft, die keine Registrierkasse führen. Es wird von Frage zu Frage geprüft, ob die Jugendvereine die Ausnahmen der Registrierkassenpflicht erfüllen, oder nicht.

²²⁹ Vgl. Koran, Kutschera, Ritz (2016), S. 46

²³⁰ eigene Darstellung

Auswertung Frage 8

„Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte durch (ein) Vereinsfest(e) oder (eine) gesellige Veranstaltung(en)?“

14 Teilnehmer der Umfrage erwirtschafteten Einkünfte durch Vereinsfeste. Das sind ca. 38% der Befragten. Elf von ihnen führen keine Registrierkasse. Die Unterfragen 8a.-8c. untersuchen ob die Ausnahme von der Registrierkassenpflicht bei Einkünften aus Vereinsfeste gegeben ist.

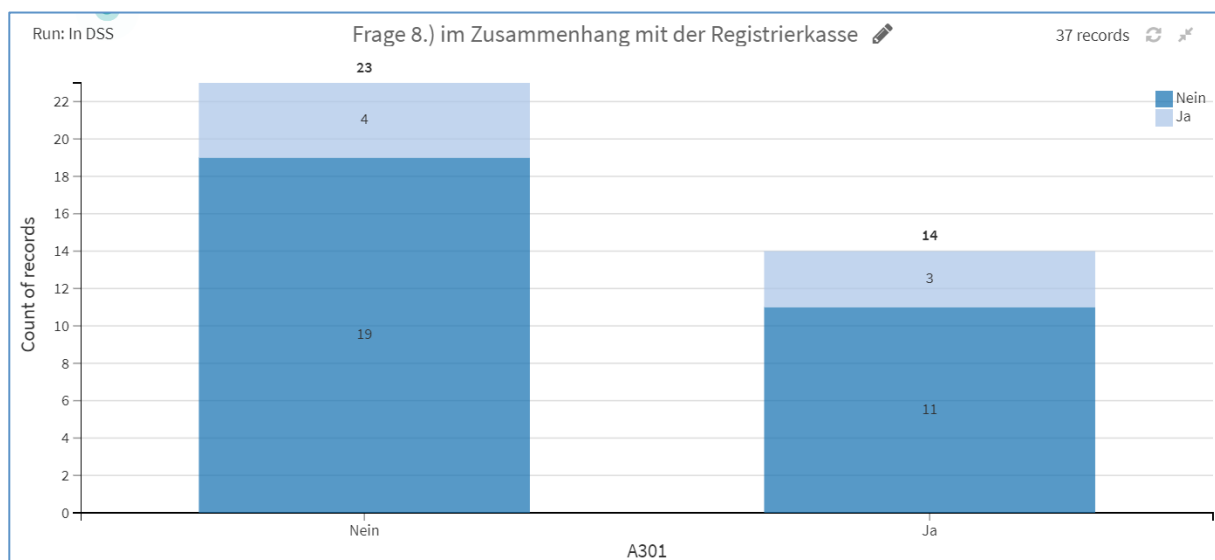


Abbildung 22: Auswertung Frage 8

Auswertung Frage 8a.

„Wird der Zeitraum der Veranstaltungen von 48 Stunden überschritten?“

In der untenstehenden Graphik sieht man einen Verein, der keine Registrierkasse führt und den Zeitraum der durchgeführten Veranstaltungen von 48 Stunden überschreitet. Das zeigen die drei linken Balken. Die drei rechten Balken zeigen die Antworten jener Teilnehmer, die eine Registrierkasse führen. Hier sieht man vier Vereine, die den Zeitraum der Veranstaltung nicht überschreiten, aber trotzdem eine Registrierkasse führen.

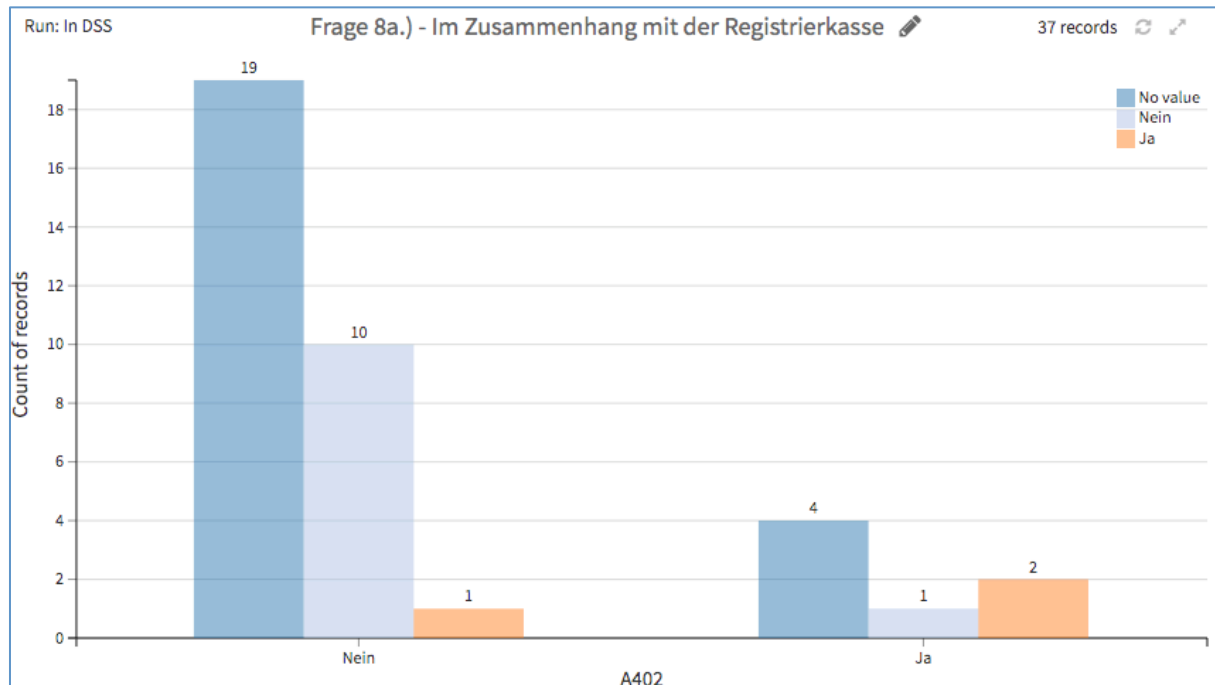


Abbildung 23: Auswertung Frage 8a²³¹

Legende	
Frage A302 (Frage 8a)	"Wird der Zeitraum der Veranstaltung(en) von 48 Stunden überschritten?"
Frage 402 (Frage 15)	"Führt Ihr Verein eine Registrierkasse?"

Tabelle 16: Legende für die Auswertung der Frage 8a²³²

Auswertung Frage 8b.

„Wird die Verpflegung durch die Mitglieder des Vereins oder deren nahe Angehörige durchgeführt?“

Wie Abbildung 24 zeigt, haben zwei der Befragten bei der Frage 8b. angegeben, dass die Verpflegung der Veranstaltung nicht durch nahe Angehörige durchgeführt wird. Voraussetzung für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes gemäß § 45 Abs. 1a BAO ist die Organisation und Durchführung durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige. Dies gilt auch für die Verpflegung während des Vereinsfestes. Es ist zugleich erlaubt, neben der Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereins-

²³¹ eigene Darstellung

²³² eigene Darstellung

mitglieder ein zusätzliches Speisenangebot, das in geringem Umfang von fremden Dritten verabreicht wird, in Anspruch zu nehmen.²³³

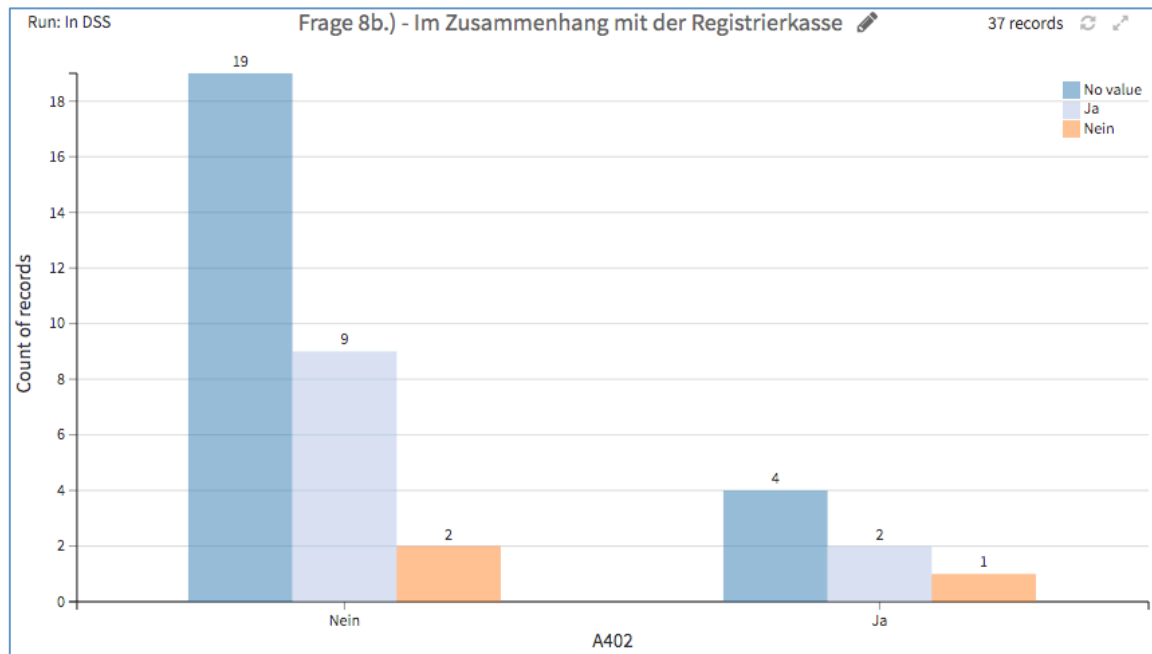


Abbildung 24: Auswertung Frage 8b²³⁴

Legende	
Frage A303 (Frage 8b)	"Wird die Verpflegung des Vereinsfestes durch die Mitglieder des Vereines oder deren nahe Angehörigen durchgeführt?"
Frage 402 (Frage 15)	"Führt Ihr Verein eine Registrierkasse?"

Tabelle 17: Legende für die Auswertung der Frage 8b²³⁵

Auswertung Frage 8c.

„Werden beim Auftritt von Musik- oder anderen Künstlergruppen nicht mehr als 1.000 Euro pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietung verrechnet?“

Zwei der Befragten gaben an, dass beim Auftritt von Musik- und Künstlergruppen mehr als 1.000 Euro pro Stunde verrechnet wird. Bei neun Teilnehmern wird die Grenze iHv 1.000 Euro nicht überschritten. Das zeigt uns der erste Balken folgender

²³³ Vgl. Ritz, Koran, Kutschera (2016), S. 44

²³⁴ eigene Darstellung

²³⁵ eigene Darstellung

Graphik. Im rechten Balken sind die Antworten jener Vereine angeführt, die eine Registrierkasse führen.

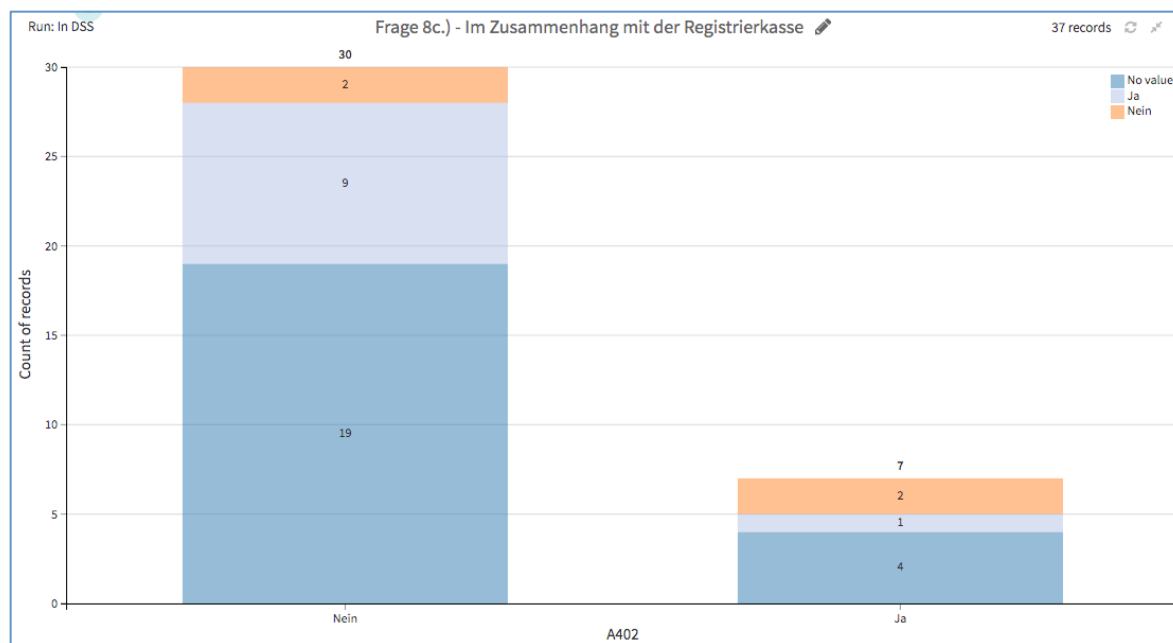


Abbildung 25: Auswertung Frage 8c²³⁶

Legende	
Frage A304 (Frage 8c)	"Werden beim Auftritt von Musik- oder anderen Künstlergruppen nicht mehr als 1.000€ pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietung verrechnet?"
Frage 402 (Frage 15)	"Führt Ihr Verein eine Registrierkasse?"

Tabelle 18: Legende für die Auswertung der Frage 8c²³⁷

Auswertung Frage 9

„Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte aus den Teilnahmebeträgen der Sommer- und Winterlager für Jugendliche?“

Sechs Vereine, die keine Registrierkasse führen, beantworteten die Frage 9 mit einem „Ja“. Diese sechs Vereine haben ebenfalls angegeben, dass die Einkünfte als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke des

²³⁶ eigene Darstellung

²³⁷ eigene Darstellung

Vereins dienen. Die erzielten Überschüsse des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes kommen in Folge dessen den begünstigten Zwecken des Vereins zu Gute.

Auswertung Frage 10

„Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte auf öffentlichen Straßen/Plätzen, (...) oder auf anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten?“

Die Frage 10 wurde von drei Jugendvereinen mit einem „Ja“ beantwortet. Alle drei Vereine haben die Unterfrage „Übersteigen die Umsätze den Betrag in Höhe von 30.000 Euro?“ mit einem „Nein“ beantwortet. Damit ist die Ausnahme von der Registrierkassenpflicht gegeben.

Auswertung Frage 11 & 11a.

11. „Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte aus einer Kantine, die mehr als 52 Tage im Kalenderjahr geöffnet hat?“

11a. Wenn Ja, übersteigen die Umsätze einen Betrag in Höhe von 30.000 Euro?

Zwei Vereine, die keine Registrierkasse führen, erwirtschaften Einkünfte aus einer Kantine, die mehr als 52 Tage im Kalenderjahr geöffnet ist. Lediglich ein Verein hat angegeben, dass die Umsätze den Betrag iHv 30.000 Euro übersteigen. Hier wird die Voraussetzung der „kleinen Kantine“, die von der Registrierkassenpflicht befreit ist, nicht erfüllt.

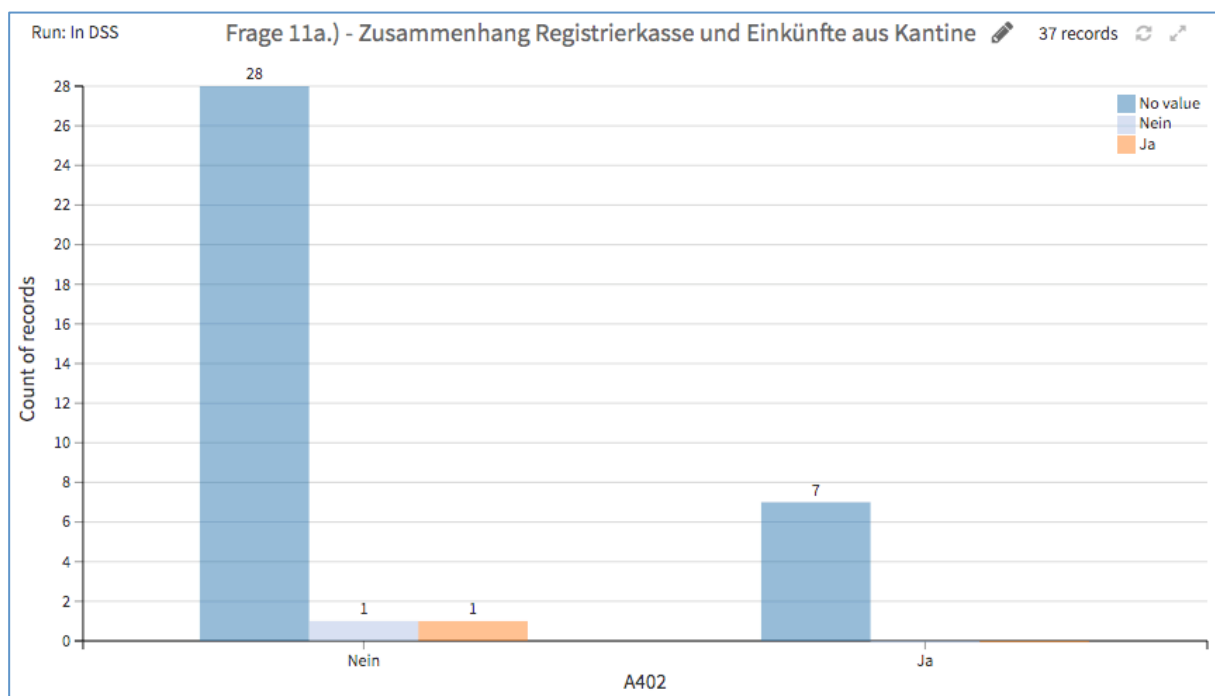


Abbildung 26: Auswertung Frage 11a²³⁸

Legende	
Frage A309 (Frage 11a)	"Übersteigen die Umsätze aus einer Kantine einen Betrag in Höhe von 30.000€?"
Frage 402 (Frage 15)	"Führt Ihr Verein eine Registrierkasse?"

Tabelle 19: Legende für die Auswertung der Frage 11a²³⁹

Auswertung Frage 12

„Betreibt Ihr Verein einen Online-Shop?“

Die Frage 12 wurde von sechs Jugendvereinen mit einem „Ja“ beantwortet. Nur ein Verein, der keine Registrierkasse führt, beantwortete die Unterfrage 12a. „Erfolgt die Bezahlung im Online – Shop ausschließlich bargeldlos?“ mit „Nein“. Das wurde anhand folgender Abbildung ausgewertet.

²³⁸ eigene Darstellung

²³⁹ eigene Darstellung

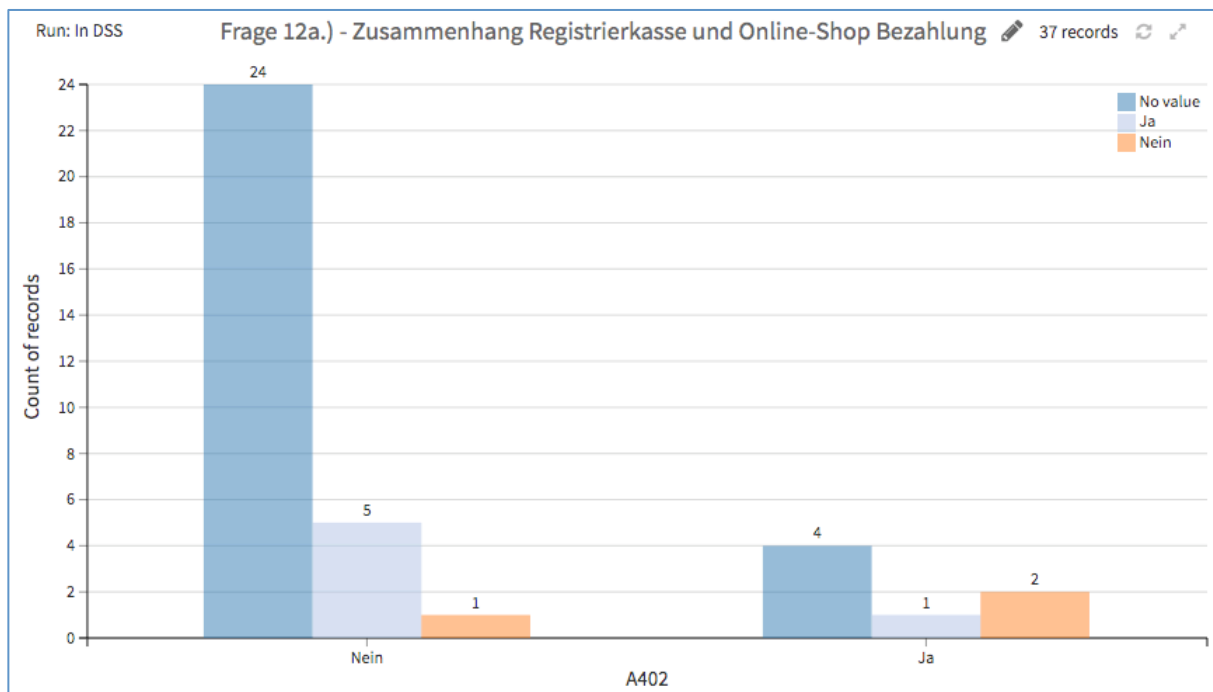


Abbildung 27: Auswertung Frage 12a²⁴⁰

Legende	
Frage A311 (Frage 12a)	"Erfolgt die Bezahlung im Online-Shop ausschließlich bargeldlos?"
Frage 402 (Frage 15)	"Führt Ihr Verein eine Registrierkasse?"

Tabelle 20: Legende für die Auswertung der Frage 12a²⁴¹

Analyse Fragebogen-Abschnitt 3

In Summe gibt es vier Jugendvereine, die die Ausnahmen für die Registrierkassenpflicht nicht erfüllen. Folgende Tabelle zeigt uns eine Zusammenfassung der Frage 8.

Frage	8.)	8a.)	8b.)	8c.)
1. Verein	Ja	Ja	Nein	Ja
2. Verein	Ja	Nein	Nein	Ja
3. Verein	Ja	Nein	Ja	Nein
4. Verein	Ja	Nein	Ja	Nein

Tabelle 21: Zusammenfassung Frage 8²⁴²

Der erste und der dritte Verein haben angegeben, dass die Einkünfte als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke des Vereins

²⁴⁰ eigene Darstellung

²⁴¹ eigene Darstellung

²⁴² eigene Darstellung

genutzt werden. Die Untersuchung zeigt zugleich, dass die Vereinsveranstaltung dieser Jugendvereine ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist. Die Verpflegung am Vereinsfest des 2. Vereins erfolgt nicht durch die Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen. Wie bereits erläutert, ist die Verabreichung von Speisen und Getränken durch einen Dritten nur möglich, wenn es zusätzlich zur Verabreichung durch Vereinsmitglieder und nur im geringen Ausmaß erfolgt. Sowohl der 2. als auch der 4. Verein sind nun bei näherer Betrachtung hinsichtlich der Ausnahme von der Registrierkassenpflicht fragwürdig. Der vierte Verein erfüllt nicht die Ausnahme aufgrund der Frage 8c.

Alle Jugendvereine, die keine Registrierkasse führen, erfüllen die Ausnahmen der Frage 9 und 10. Die Auswertung der Frage 11 zeigt, dass ein Verein eine Kantine betreibt, die mehr als 52 Tage im Jahr offen hat und die Einkünfte den Betrag iHv 30.000 Euro übersteigen. In diesem Fall handelt es sich um keine kleine Kantine mehr. Es ist von einem gastronomischen Betrieb auszugehen, der zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet wäre.

Die Auswertung der 12. Frage hat gezeigt, dass ein Verein die Ausnahme der bargeldlosen Bezahlung des Online-Shops nicht erfüllt. Die bargeldlose Bezahlung ist gemäß § 6 BarUV 2015 eine Voraussetzung für die Ausnahme von der Registrierkassenpflicht. Hier können wir von zwei Annahmen ausgehen:

- a. der Verein übersteigt nicht die Jahresumsatzgrenze iHv 15.000 Euro und die Barumsatzgrenze iHv 7.500 Euro.
- b. der Verein ist zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet.

Zusammengefasst gibt es vier Vereine, die die Ausnahme von der Registrierkassenpflicht nicht erfüllen:

Frage	8.)	8a.)	8b.)	8c.)
Verein a.	Ja	Nein	Nein	Ja
Verein b.	Ja	Nein	Ja	Nein

Frage	12.)	12a.)
Verein c.	Ja	Nein

Frage	11.)	11a.)
Verein d.	Ja	Ja

Folgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung des 3. Abschnittes.

Bezogen auf die TeilnehmerInnen, die keine Registrierkasse führen und im Zuge der Auswertung geprüft wurden:	
8. Frage "Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte durch (ein) Vereinsfest(e) oder (eine) gesellige Veranstaltung?"	Auswahl
Ja	11
Nein	19
8a. Frage "Wird der Zeitraum der Veranstaltung von 48 Stunden überschritten?"	Auswahl
Ja	1
Nein	10
8b. "Wird die Verpflegung durch die Mitglieder des Vereins oder deren nahe Angehörigen durchgeführt?"	Auswahl
Ja	9
Nein	2
8c. "Werden beim Auftritt von Musik- oder anderen Künstlergruppen nicht mehr als 1.000 Euro pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietung verrechnet?"	Auswahl
Ja	9
Nein	2
9. "Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte aus den Teilnahmebeträgen der Sommer- und Winterlager für Jugendliche?"	Auswahl
Ja	7
Nein	23
10. "Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte auf öffentlichen Straßen/Plätzen, von Haus zu Haus, in Zusammenhang mit Hütten, in einem Buschenschank (mehr als 14 Tage im Jahr offen), oder auf anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten?"	Auswahl
Ja	3
Nein	27
10a. "Übersteigen die Umsätze den Betrag in Höhe von 30.000 Euro?"	Auswahl
Ja	0
Nein	3
11. "Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte aus einer Kantine, die mehr als 52 Tage im Kalenderjahr geöffnet ist?"	Auswahl
Ja	2
Nein	28
11a. "Übersteigen die Umsätze einen Betrag in Höhe von 30.000 Euro?"	Auswahl
Ja	1
Nein	1
12. "Betreibt Ihr Verein einen Online-Shop?"	Auswahl
Ja	6
Nein	24
12a. "Erfolgt die Bezahlung im Online-Shop ausschließlich bargeldlos?"	Auswahl
Ja	5
Nein	1
13. "Verstehen sich die in Abschnitt 3 genannten Einkünfte als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke des Vereins?"	Auswahl
Ja	19
Nein	11

Tabelle 22: Zusammenfassung 3. Abschnitt²⁴³

²⁴³ eigene Darstellung

5.5.4. Auswertung und Analyse des 4. Abschnittes

Auswertung Frage 14

„Die Prüfung Ihres Vereines erfolgt durch...“

Die Frage 14 behandelt das Thema der Prüfung des Vereines. Folgende Grafik zeigt, dass die Mehrheit der Vereine durch einen Rechnungsprüfer geprüft wird. Die Grafik stellt ebenfalls dar, dass drei Vereine, die eine Registrierkasse führen, einen Abschlussprüfer oder einen beeidigten Wirtschaftsprüfer haben. Die anderen vier Vereine werden durch einen Rechnungsprüfer geprüft.

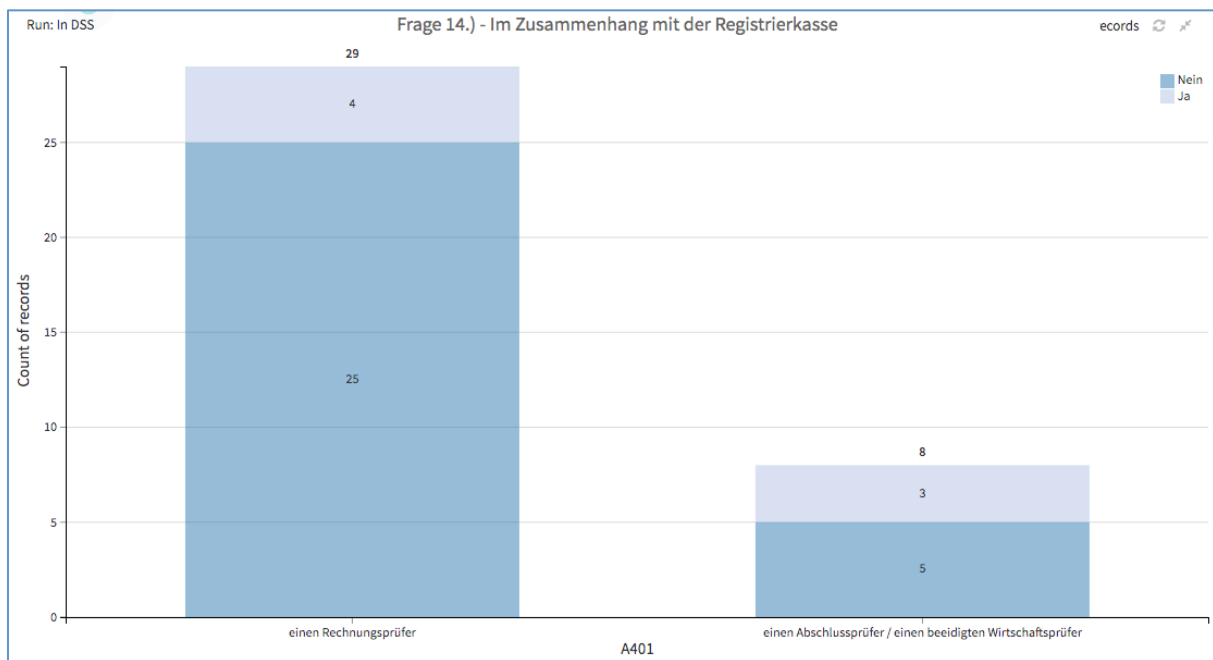


Abbildung 28: Auswertung Frage 14²⁴⁴

Legende	
Frage A401 (Frage 14)	"Die Prüfung Ihres Vereines erfolgt durch..."
Frage 402 (Frage 15)	"Führt Ihr Verein eine Registrierkasse?"

Tabelle 23: Legende für die Auswertung der Frage 14²⁴⁵

²⁴⁴ eigene Darstellung

²⁴⁵ eigene Darstellung

Auswertung Frage 15.-15b.

15. „Führt Ihr Verein eine Registrierkasse?“

15a. „Wenn Ja, warum führt Ihr Verein eine Registrierkasse? Begründen Sie Ihre Antwort in 2-3 Sätzen.“

Wie bereits in Abschnitt 5.5. erwähnt, führen sieben Vereine eine Registrierkasse. Das sind 19% der gesamten Teilnehmer, die im Rahmen der Datenauswertung analysiert wurden. Die Unterfragen 15a. und 15b. untersuchen die Gründe für die Führung einer Registrierkasse im jeweiligen Verein und von wem die Einführung der Registrierkasse unterstützt wurde.

Die folgende Tabelle zeigt, dass zwei Teilnehmer eine Registrierkasse aufgrund gesetzlicher Verpflichtung führen. Weitere zwei Vereine gaben an, dass sie eine Registrierkasse verfügen, obwohl keine Verpflichtung dazu vorhanden ist. Ein weiterer Grund sind die gewerblichen Einkünfte. Ein weiterer Verein nennt die Überschreitung der Barumsätze iHv 7.500 Euro als eine Begründung. Lediglich ein Verein nannte die Übersichtlichkeit und die interne Dokumentation mittels der Registrierkasse als einen Grund. Die Antworten der Beteiligten lassen sich in der folgenden Tabelle wie folgt zusammenfassen:

	1. Verein	2. Verein	3. Verein	4. Verein	5. Verein	6. Verein	7. Verein	Summe
Gesetzlich vorgeschrieben	x					x		2
keine Verpflichtung vorhanden		x					x	2
gewerbliche Einkünfte			x		x			2
Überschreiten der Umsatzgrenzen				x				1
Übersichtlichkeit und interne Dokumentation							x	1

Tabelle 24: Auswertung Frage 15a²⁴⁶

15b. Wenn Ja, von wem wurde die Einführung der Registrierkasse unterstützt?

Die nächste Abbildung zeigt von wem die Einführung der Registrierkasse im Verein unterstützt wurde. Die Mehrheit der Befragten hat angegeben, dass Steuerberater und Vereinsmitglieder mit Fachkenntnis unterstützt haben. Zwei Teilnehmer gaben unter „sonstiges“ an, dass die Einführung der Registrierkasse von einer EDV-Firma unterstützt wurde.

²⁴⁶ eigene Darstellung

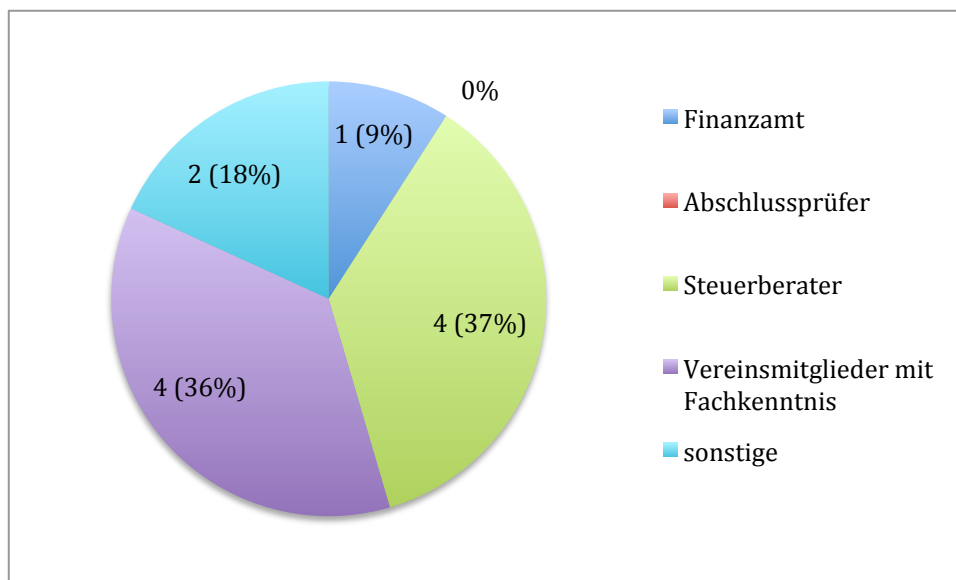


Abbildung 29: Auswertung Frage 15b²⁴⁷

Auswertung Frage 16. & 16a.

„Hat die Einführung der Registrierkasse große Umstellungen im Rechnungswesen Ihres Vereines verursacht?“

43% der Vereine, die eine Registrierkasse führen, bestätigen, dass die Einführung der Registrierkasse große Umstellungen mit sich gebracht hat.

Alle haben den erhöhten Aufwand durch eine Registrierkasse als einen Grund angegeben. Die genannten Gründe sind folgende:

- Der Umgang ist umständlich und kompliziert
- Das Procedere für eine Storno-Buchung ist kompliziert und überfordert die ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Der Kassivorgang ist aufwändig

Auswertung Frage 17 & 18

17. „Welche Vorteile sehen Sie in der Einführung einer Registrierkasse in Ihrem Verein?“

18. „Welche Nachteile sehen Sie in der Einführung einer Registrierkasse in Ihrem Verein?“

²⁴⁷ eigene Darstellung

43% der Teilnehmer meinen, dass die Registrierkasse keine „Vorteile“ hat. Die von den übrigen Teilnehmern genannten Vorteile lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Übersichtlichkeit und Transparenz
- Controlling und statistische Auswertungen
- Einhaltung der Termine

Alle Vereine haben Nachteile der Registrierkasse angeführt. Tabelle 25 zeigt, dass Schulungs- und Mehraufwand und eine Administrationshürde am häufigsten genannt wurden. Des Weiteren wurde die Registrierkasse als technisch kompliziert bezeichnet. Die hohen Kosten, die damit verbunden sind, wurden ebenfalls als ein Nachteil bezeichnet. Zusätzlich wurden zeitintensive Arbeitsschritte zur Führung der Registrierkasse genannt.

	1. Verein	2. Verein	3. Verein	4. Verein	5. Verein	6. Verein	7. Verein	Summe
Schulungs- und Mehraufwand			x		x	x	x	4
hohe Kosten	x		x			x		2
Administrationshürde für ehrenamtliche Mitarbeiter			x	x	x		x	4
zeitintensive Arbeitsschritte				x				1
technisch kompliziert		x	x					2

Tabelle 25: Nachteile der Registrierkassenpflicht²⁴⁸

Analyse Fragenbogen–Abschnitt 4

Die Auswertung zeigt, dass berechtigte Gründe, wie das Überschreiten der Umsatzschwelle und gewerbliche Einkünfte, für die Führung einer Registrierkasse im Verein genannt wurden. Es wurden auch Gründe, wie „gesetzliche Vorschrift zur Führung einer Registrierkasse“ angemerkt, sodass behauptet werden kann, dass manche Vereine nur eine Registrierkasse haben, weil dies gesetzlich verpflichtet ist und sich mit der Thematik nicht mehr auseinandersetzen.

Des Weiteren ist ersichtlich, dass Jugendvereine für die Konsultierung Steuerberater herangezogen haben. Dadurch entstehen Gründe wie zusätzliche Kosten, die durch die Einführung von Registrierkassen verursacht werden. Die Beantwortung der Frage zu Umstellungen durch die Registrierkassenpflicht ist negativ konnotiert. Dies zeigen eindrücklich die Antworten, wie ein komplizierter und aufwändiger Umgang oder die Überforderung der Betroffenen.

²⁴⁸ eigene Darstellung

Die Beantwortung der letzten zwei Fragen zeigt, dass die Nachteile der Registrierkasse die Vorteile überwiegen. Der Aufwand ist ein Nachteil, der am häufigsten genannt wird. Somit ist ersichtlich, dass jegliche Art von Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Hürde darstellt.

5.6. Zusammenfassung der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Analysen der vorherigen Kapitel gegenübergestellt und zusammengefasst. Als erstes wurde das Rechnungswesen der Vereine betrachtet. Die Intention dieser Untersuchung war es, die Größenklassen der teilnehmenden Vereine zu klassifizieren und im Zusammenhang mit der Registrierkasse zu betrachten.

Erstens, wurden zur Beantwortung der Forschungsfrage Vereine geprüft, die keine Registrierkasse führen. Ziel dieser Prüfung war es, die Einkünfte diverser Vereinstätigkeiten auf Registrierkassenpflicht zu untersuchen.

Im 2. Abschnitt wurde ersichtlich, dass ca. 22% der befragten Vereine betriebliche Einkünfte haben. Die Prüfung zeigte, dass es einen Verein gibt, der erwerbswirtschaftlich tätig ist, die Schwellengrenzen überschreitet und keine Registrierkasse führt. Da dieser Verein angab, dass die Einkünfte als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen, oder kirchlichen Zwecke des Vereins dienen, kann man von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einer Ausnahme von der Registrierkassenpflicht ausgehen. Alle beteiligten Jugendvereine haben im Rahmen der Befragung die Prüfung der Registrierkassenpflicht für die betrieblichen Einkünfte „bestanden“.

Weiters, wurden im nächsten Abschnitt die Einkünfte diverser Vereinstätigkeiten auf Registrierkassenpflicht geprüft. Anhand diverser Fragestellungen wurde untersucht, ob sie die Ausnahme von der Registrierkassenpflicht erfüllen. Zusammengefasst erfüllen im dritten Abschnitt 13% der Vereine die Registrierkassenpflicht nicht. Bemerkenswert ist, dass im Rahmen folgender Einkünfte die Ausnahmen nicht erfüllt werden:

- Einkünfte aus einem Vereinsfest
- Einkünfte aus einer Kantine
- Einkünfte durch einen Online-Shop

Andererseits haben alle Befragten die Prüfung der Ausnahmen der Registrierkassenpflicht durch Einkünfte auf öffentlichen Straßen/Plätzen und Einkünfte aus Sommer- und Winterlager „bestanden“. Es sei an dieser Stelle anzumerken, dass verschiedene Gründe vorliegen können, die diese Vereine von der Verpflichtung befreien können: Die Frage „Verstehen sich die genannten Einkünfte als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke des Vereins?“ gibt einen Hinweis auf das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Ob und um welchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb es sich handelt, konnte nicht ermittelt werden.

Im vierten und letzten Abschnitt des Fragebogens wurden die Registrierkasse in Vereinen, ihre Auswirkungen und Vor- und Nachteile untersucht. 19% der Teilnehmer der Stichprobe führen eine Registrierkasse. Bei 150 Jugendorganisationen könnten es rund 29 Jugendvereine sein, die eine Registrierkasse führen müssen. In Summe lassen sich Nachteile und ein Mehraufwand durch die Aussagen der Befragten herauslesen. Wie bereits erläutert, wurde die Einführung der Registrierkasse bei den meisten Jugendvereinen durch einen Steuerberater unterstützt, was auf einen finanziellen Aufwand hinweist. Auch die Umstellung auf die Registrierkasse hat laut Angabe vieler Befragter einen Mehraufwand verursacht. 50% der beteiligten Jugendvereine nennen keine Vorteile der Registrierkasse. Im Gegensatz dazu erläutern alle befragten Jugendvereine verschiedene Nachteile, die ihnen durch die Einführung einer Registrierkasse entstanden sind. Zusammengefasst, hat sie mehr Nachteile als Vorteile für die Vereine mit sich gebracht. Daraus lässt sich schließen, dass die Jugendvereine nachteilig von der neuen Registrierkassenpflicht betroffen sind.

6. Conclusio

Mit dem neuen VerG 2002 wurden eigene Rechnungslegungsvorschriften für Vereine festgelegt. Trotzdem wurden davor schon in der Praxis Aufzeichnungen geführt, weil Vereine mit diversen Landesabgaben in Berührung kamen. Gem. § 124 BAO werden die Bedingungen für die Aufzeichnungen für die Abgabenbehörde festgelegt. Das Nichteinhalten dieser Vorschriften führt zum finanzstrafrechtlichen Verstoß.²⁴⁹

Das Bestreben für genaue Aufzeichnungen war und ist groß. Schon vor der Registrierkassenpflicht wurde 2012 die Kassenrichtlinie zur Gewährleistung der Aufzeichnungen und Losungsermittlung durch Registrierkassen und Kassensysteme veröffentlicht. Die Einführung der Registrierkassenpflicht hat – unter anderem im Sinne des Manipulationsschutzes – die Erfassung der Bareinnahmen mittels einer elektronischen Registrierkasse ermöglicht.

Wenn es um Vereine und Registrierkassenpflicht geht, wird oft von Erleichterungen gesprochen. Es werden alle gesetzlichen Ausnahmen, die es gem. BAO und BarUV 2015 gibt, dargestellt und erläutert. Es stellt sich zugleich die Frage, wie es in der Praxis aussieht und wie sich Vereine mit der Registrierkassenpflicht „zurechtfinden“.

Die Forschungsfrage dieser Arbeit betrachtet gerade diese Umsetzung in der Praxis und untersucht „inwiefern die Jugendorganisationen von der gesetzlich verankerten Registrierkassenpflicht betroffen sind“. Alle Jugendorganisationen, die Einkünfte aufgrund ihrer Vereinsaktivitäten haben, sind davon betroffen – ganz besonders jene, die auch betriebliche Einkünfte erwirtschaften. Die Prüfung im Rahmen dieser Arbeit hat gezeigt, dass 13% der Jugendvereine die Ausnahme nicht erfüllen und keine Registrierkasse führen. Zusätzlich übersteigen für die Befragten die Nachteile durch die Registrierkassenpflicht ihre Vorteile. Daran erkennt man, dass Jugendvereine dadurch nachteilig betroffen sind.

Das Resultat der Forschung zeigt eine Ähnlichkeit zu den getätigten Aussagen des ÖFB-Chefs Windtner im Jahr 2016. Gründe, die er nannte, wie z. B. zusätzliche Kosten, administrativer Aufwand und zusätzliche Last für Funktionäre, finden sich auch in den Antworten der Befragten wieder. Zusammengefasst kann beurteilt werden,

²⁴⁹ Vgl. Höhne, Jöchl, Lummerstorfer (2019), S. 781

dass Jugendorganisationen sehr wohl von der Registrierkassenpflicht betroffen sind. Sie sind in erster Linie aufgrund der Einkünfte ihrer Vereinsarbeit dazu verpflichtet. Es gibt auch Jugendorganisationen, die betriebliche Einkünfte haben, die jederzeit die Registrierkassenpflicht auslösen können. Des Weiteren sind die Jugendorganisationen von Schulungs-, Zeit-, Kosten- und Mehraufwand betroffen. Besonders für ehrenamtliche Mitarbeiter hat die Registrierkasse einen beträchtlichen Mehraufwand verursacht.

Bei einem zusätzlichen Aufwand, der insbesondere weitere Schwierigkeiten mit sich bringt, kann die Existenz eines Vereins bedroht sein. Ein Beispiel ist das Verlassen der ehrenamtlichen Helfer, was in einem Verein einfacher geschehen kann als in einem Unternehmen, wo man angestellt ist. Daher ist es wichtig für den Gesetzgeber, insbesondere für den Bundesminister für Finanzen, bei der nächsten Novellierung des Gesetzes die Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht für (Jugend)vereine auszuweiten, sodass die Existenz der ehrenamtlichen Arbeit junger Menschen nicht gefährdet ist.

Anhang

Fragebogen

1. Abschnitt

1. Ist die Gesellschaftsform Ihrer Jugendorganisation ein Verein?

- JA
- NEIN

Wenn NEIN, Fragebogen wird beendet.

2. Welche(n) Zweck(e) erfüllt Ihr Verein? (Mehrfachnennungen möglich)

- Gemeinnützig²⁵⁰
- Mildtätig²⁵¹
- Kirchlich²⁵²

3. Die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt durch... (Mehrfachnennungen möglich)

- Förderungen
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Sponsoring
- Preise (sind Einnahmen, die von einigen Vereinen als Preise bezeichnet werden)
- Unkostenbeiträge und Aufwandsentschädigungen
- sonstiges: _____

4. Die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch...

- Ein physisches Kassabuch (z.B.: die manuelle Erfassung der Einnahmen und Ausgaben)
- Ein elektronisches Kassabuch (z.B.: die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben in Excel)
- Buchhaltungssoftware

5. Die Rechnungslegung Ihres Vereines erfolgt anhand einer/eines...

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

²⁵⁰ „Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.“ Siehe §35 BAO.

²⁵¹ „Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.“ Siehe §37 BAO.

²⁵² „Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.“ Siehe §38 BAO.

- doppelten Buchhaltung mit einem Jahresabschluss
- doppelten Buchhaltung mit einem Erweiterten Jahresabschluss

2. Abschnitt

6. Erwirtschaftet Ihr Verein betriebliche Einkünfte²⁵³? (wenn NEIN, dann weiter zu Abschnitt 3)

- JA
- NEIN

Wenn JA:

6a. Bei den betrieblichen Einkünften erwirtschaftet Ihr Verein Jahresumsätze von mehr als 15.000 € und Barumsätze von mehr als 7.500 €.

- JA
- NEIN

Wenn JA:

6b. Es handelt sich um Einkünfte aus...

- Land- und Forstwirtschaft (§ 21 BAO)
- Selbstständiger Arbeit (§ 22 BAO)
- Gewerbebetrieb (§ 23 BAO)

Gemäß § 21 EStG: Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** sind Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Weiters zählen auch Einkünfte aus Tierzucht, Einkünfte aus Binnenfischerei, Einkünfte aus dazu.

Gemäß § 22 EStG: Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** sind Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, z.B. Einkünfte aus der Berufstätigkeit der beeideten Ziviltechniker, Ärzte, etc. Weiters zählen auch Einkünfte aus der therapeutischen psychologischen Tätigkeit, und Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit dazu.

²⁵³ „Der Betrieb ist eine selbstständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird & eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr voraussetzt. Betriebliche Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 1bis 3 EStG sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb.“

Gemäß § 23 EStG: Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** sind Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist.

7. Die genannten Einkünfte in Abschnitt 2 verstehen sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen, oder kirchlichen Zwecke des Vereins.
- ☐ JA
 - ☐ NEIN
-

3. Abschnitt:

8. Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte durch (ein) Vereinsfest(e) oder (eine) gesellige Veranstaltung(en)?
- ☐ JA
 - ☐ NEIN
- Wenn JA:
- 8a. Wird der Zeitraum von 48 Stunden überschritten?
- ☐ JA
 - ☐ NEIN
- 8b. Wird die Verpflegung durch die Mitglieder des Vereins oder deren nahe Angehörige durchgeführt?
- ☐ JA
 - ☐ NEIN
- 8c. Werden beim Auftritt von Musik- oder anderen Künstlergruppen nicht mehr als 1.000€ pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietung verrechnet?
- ☐ JA
 - ☐ NEIN
9. Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte aus den Teilnahmebeträgen der Sommer- und Winterlager für Jugendliche?
- ☐ JA
 - ☐ NEIN

10. Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte auf öffentlichen Straßen/Plätzen, von Haus zu Haus, in Zusammenhang mit Hütten, in einem Buschenschank (mehr als 14 Tage im Jahr offen), oder auf anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten?

- ☐ JA
- ☐ NEIN

10a. Wenn JA: Übersteigen die Umsätze einen Betrag in Höhe von 30.000€?

- ☐ JA
- ☐ NEIN

11. Erwirtschaftet Ihr Verein Einkünfte aus einer Kantine, die mehr als 52 Tage im Kalenderjahr geöffnet hat?

- ☐ JA
- ☐ NEIN

11a. Wenn JA: Übersteigen die Umsätze einen Betrag in Höhe von 30.000€?

- ☐ JA
- ☐ NEIN

12. Betreibt Ihr Verein einen Online-Shop?

- ☐ JA
- ☐ NEIN

12a. Wenn JA: Erfolgt die Bezahlung ausschließlich bargeldlos?

- ☐ JA
- ☐ NEIN

13. Verstehen sich die in Abschnitt 3 genannten Einkünfte als Mittel zu Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke des Vereins?

- ☐ JA
- ☐ NEIN

4. Abschnitt:

14. Die Prüfung Ihres Vereines erfolgt durch...

- ☐ einen Rechnungsprüfer
- ☐ einen Abschlussprüfer oder einen beeidigten Wirtschaftsprüfer

15. Führt Ihr Verein eine Registrierkasse?

- ☐ JA
- ☐ NEIN

15a. Wenn JA: Warum führt ihr Verein eine Registrierkasse? Bitte begründen Sie ihre Antwort in 2-3 Sätzen.

15b. Wenn JA: Von wem wurde die Einführung der Registrierkasse unterstützt?

- ☐ Finanzamt
- ☐ Abschlussprüfer
- ☐ Steuerberater
- ☐ Vereinsmitglieder mit Fachkenntnis
- ☐ Sonstige:

16. Hat die Einführung einer Registrierkasse große Umstellungen im Rechnungswesen Ihres Vereines verursacht?

- ☐ JA
- ☐ NEIN

17a. Wenn JA: Um welche Umstellungen handelt es sich? Bitte antworten Sie in 1-2 Sätzen.

☐

17. Welche Vorteile sehen Sie in der Einführung einer Registrierkasse in Ihrem Verein? (Bitte kurz in Stichworten antworten.)

☐

18. Welche Nachteile sehen Sie in der Einführung einer Registrierkasse in Ihrem Verein? (Bitte kurz in Stichworten antworten.)

☐

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Literaturverzeichnis

Achatz M. (2002), Die Besteuerung von Non-Profit Organisationen III – Vereinsgesetz – Vereinsrichtlinien – Rechnungslegung und Rechnungswesen – Spendenbegünstigung, Linde Verlag, Österreich

Andeßner R., Schmid C. (1997), Finanzen im Sportverein – Handbuch zur Finanzierung, Besteuerung und Rechnungslegung, Linde Verlag, Österreich

Atteslander P. (2010), Methoden der empirischen Sozialforschung, 13. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Erich Schmidt Verlag, Deutschland

BDO Austria GmbH [Hrsg.] (2015), Gemeinnützige Organisationen in der Praxis (Ausgabe Österreich): Die häufigsten Irrtümer von Vereinen und anderen NPOs, dbv Verlag, Österreich

Berger W., Hattenberger D. [Hrsg.] (2017), RECHT SPORTlich 3 – Aktuelle Rechtsfragen des Sports, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Österreich

Bertl R., Deutsch-Goldoni E., Hirschler K. (2007), Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, 5. aktualisierte Auflage, LexisNexis, Österreich

Brinkmeier T. (2016), Vereinsbesteuerung – Steuervorteile durch Gemeinnützigkeit, 2. Auflage, Springer Gabler, Deutschland

Brändle C., Rein S. (2015), Das österreichische Vereinsrecht, Rechtliche Grundlagen – Steuerliche Aspekte – Vereinsgesetz – Vereinsrichtlinien, Linde Verlag, Österreich

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2009), Freiwilliges Engagement in Österreich – 1. Freiwilligenbericht, vorhanden in:

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=98>

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz [Hrsg.] (2016), Freiwilligenengagement Bevölkerungsbefragung 2016 – Studienbericht, vorhanden in: http://www.freiwilligenweb.at/sites/default/files/Bericht%20Freiwilligenengagement%202016_0.pdf

Bundesministerium für Finanzen [Hrsg.] (2016), Vereine und Steuern – ein Service für Vereine und ihre Mitglieder, vorhanden in: <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/broschueren-ratgeber.html>

Bundesministerium für Finanzen [Hrsg.] (2016), Informationen zur Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen – Ein Service für Unternehmerinnen und Unternehmer, vorhanden in: <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/broschueren-ratgeber.html>

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend [Hrsg.] (2007), Gender Mainstreaming und geschlechtssensible Ansätze in der außerschulischen Jugendarbeit - Fünfter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, vorhanden in: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/service/publikationen/jugend/5-bericht-zur-lage-der-jugend-in-oesterreich-2007.html>

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz [Hrsg.] (2019), 3. Bericht zum freiwilligen Engagement in Österreich, vorhanden in: <http://www.freiwilligenweb.at/sites/default/files/Frewilligenbericht%202019.pdf>

Bährle R. (2017), Vereinsrecht – Schnell erfasst, 2. Auflage, Springer – Verlag, Deutschland

Denk C., Fritz-Schmied G., Mitter C., Wohlschlager T., Wolfgruber H. (2016), Externe Unternehmensrechnung – Handbuch für Studium und Bilanzierungspraxis, 5. Auflage, Linde Verlag, Österreich

Diekman A. (2011), Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendung, 5. Auflage, Rowohlt, Deutschland

Doralt W. [Hrsg.] (2018), Unternehmensrecht, 55. Auflage, LexisNexis, Österreich

Eberhartinger E., Fraberger F., Hirschler K. [Hrsg.] (2013), Rechnungswesen Wirtschaftsprüfung Steuern – Festschrift für Romuald Bertl, LexisNexis, Österreich

Ebster C., Stalzer L. (2008), Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, 3. überarbeitete Auflage, Facultas wuv, Österreich

Eilmansberger T., Holoubek M., Kalss S., Lang M., Lienbacher G., Luger B., Potacs M. (2006), Das Recht der Non-Profit Organisationen, Linde Verlag, Österreich

Eitler J., Lenneis C., Huber E. (2019), Praktische Einnahmen-Ausgabenrechnung – Alles zur Registriertkassenpflicht – Neue Besteuerung von Grundstückverkäufen, 10. Auflage, Weiss Verlag, Österreich

Elhenicky R., Ginthör O., Haselberger M. (2019), Vereinsrecht Kommentar, 2. Auflage, Verlag Österreich, Österreich

Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2017), KFS/PE 22 Prüfung von Vereinen, Österreich

Fischer D., Freitag B., Helios M. (2008), Die Vereinsbesteuerung in der Praxis, Verlag Dr. Otto Schmidt, Deutschland

FVA - Fundraising Verband Austria [Hrsg.] (2019), Spendenbericht 2019, vorhanden in: <https://www.fundraising.at/services/>

Goldstein E., Lienig H., Lienig T. (2014), Praktische Buchführung für Vereine – Praxisratgeber für Einsteiger und Profis, 7. Auflage, Haufe Verlag, Deutschland

Götze U., Röcken M. (2016), Der Verein – Gründung – Recht – Finanzen – PR – Sponsoring – Alles was Sie wissen müssen, 3. aktualisierte Auflage, Linde International, Österreich

Grünberger H. (2013), Praxisratgeber für Vereine, Vereinsgründung – Vereinsbesteuerung – Arbeitgeberpflichten – Fallbeispiele, 2. aktualisierte Auflage, Linde Populär, Österreich

Grünberger H. (2010), Praxisleitfaden für Sportvereine – Vereinsrecht, Vertragsmuster – Der Verein als Unternehmer/Arbeitgeber – Antworten auf wichtigen Fragen, 3. überarbeitete Auflage, Linde Populär, Österreich

Hacker A., Engelbert M., Gold-Tajalli M., Höbart P. (2016), Die neue Registrierkassenpflicht, MANZ'sche Verlag- und Universitätsbuchhandlung, Österreich

Harb H. (2009), Praxiswissen für Vereine und ihre Funktionäre, Aufzeichnungen, Steuer- und Rechtsfragen, aktualisierter Stand 30.04.2009, LGB, Österreich

Hendl D., Müller T., Pülzl P. (2017), Finanzierung gemeinnütziger Vereine – Steuer- und beihilfenrechtliche Problemstellungen, Verlag Österreich, Österreich

HFP Steuerberatungs GmbH [Hrsg] (2016), Leitfaden für Vereine, vorhanden in: <https://www.asvoewien.at/files/doc/Texte/Leitfaden-Vereine.pdf>

Hinteregger M., Reissner G. [Hrsg.] (2009), Schriften zum Sportrecht – Der Sportverein, Verlag Österreich, Österreich

Holoubek M., Potacs M. [Hrsg.] (2019), Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Auflage, Verlag Österreich, Österreich

Höhne T., Jöchl G., Lummerstorfer A. (2019), Das Recht der Vereine – Privatrecht – Öffentliches Recht – Steuerrecht, 6. neu überarbeitete Auflage, LexisNexis, Österreich

Huber B. (2019), So führen Sie Ihre Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgreich, 3. Auflage, MANZ'sche Verlags- Universitätsbuchhandlung, Österreich

Knasmüller M. (2016), Registrierkassenpflicht – Jetzt geht's erst richtig los!, vorhanden in:

https://www.wisonet.de/document/ACAS__4e2a7d3fe5966eefa138f07f71aa41d2f92df6ce

Kohler G., Quantschnigg P., Wiesner W. (1982), Besteuerung der Vereine – Handbuch für die Praxis, Industrieverlag Peter Linde, Österreich

Koran B., Kutschera A., Ritz C. (2016), Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, 91. Jahrgang, Linde Verlag, Österreich

Kossak W. (2009), Handbuch für Vereinsfunktionäre – Vereinsrechtlicher Ratgeber für Ehrenamtliche, LexisNexis, Österreich

Lansky G., Matznetter C., Pätzold D., Steinwandtner M., Thunshirn R. (2011), Rechnungslegung der Vereine – Praxisleitfaden Vereinsrecht, Gebahrung und Prüfung, 3. überarbeitete Auflage, Linde Verlag, Österreich

Lienig H., Wadsack R. (2001), Finanz-Check für Vereine: Geldquelle und Fördermittel, Steuern und Finanzen, Ehrenamt und Vergütung, Finanzplanung- und kontrolle, Wirtschaftsverlag Ueberreuter, Wien/Frankfurt

Mandl D., ÖAMTC [Hrsg.] (2013), der große Verein, Festschrift Walter Melnizky zum 85. Geburtstag, MANZ'sche Verlag- und Universitätsbuchhandlung, Österreich

Mayr G., Lattner C., Schlager C. (2015), Steuerreform 2015/16 – Umfassend aufbereitet von den Expertinnen und Experten des BMF, 90. Jahrgang, Linde Verlag, Österreich

Möstl F., Neubauer S., Stark-Sittinger H., Trummer A. [Hrsg.] (2016), Der Vereinsexperte II – Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht in der Praxis, 1. Auflage, Linde Verlag, Österreich

Möstl F., Stark H. [Hrsg.] (2008), Der Vereinsexperte – Spezialfragen zum Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht, Linde Verlag, Österreich

Nagl S., Kaltenegger F. [Hrsg.] (2009), Das Einmaleins für Vereine, Verlag Noir, Österreich

Pernt E., Berger W., Unger P. (2018), Handbuch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner – Buchhaltung light, 4. Aktualisierte Auflage, Linde Verlag, Österreich

Prinz G., Prinz J. (2004), Gemeinnützigkeit im Steuerrecht – Steuerbefreiungen für Vereine, Kapitalgesellschaften und Stiftungen, 2. Auflage, Linde Verlag, Österreich

Rauscher C., Scherhak H., Hinterleitner J. (2012), Vereine: Ihr Ratgeber für Vereinssangelegenheiten, 4. durchgesehene Auflage, MANZ'sche Verlag- und Universitätsbuchhandlung, Österreich

Riedl R., Grünberger H., Frühling V. (2010), Das Vereinshandbuch – Recht – Steuern und Finanzen – Strategie – IT – Marketing, Linde International, Österreich

Salcher M. (2005), Non-Profit Organisationen in Österreich - Im Rahmen der Rechts- und Gesellschaftsordnung, Studienverlag, Österreich

Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2015), KFS/RL 19 ausgewählte Fragen zur Rechnungslegung der Vereine, Österreich

Stranzinger T., Kuhn C., Kovacs K., Hofer C. (2017), Non-Profit-Organisationen – Rechtsformen – Rechnungslegung und Steuern – Finanzberichterstattung – Aufsicht und Prüfung – Spendenfinanzierung, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Österreich

Vögel P., Egger P., Steirer W. (2008), Der neue Verein – in 360 Fragen und Antworten, 2. Aktualisierte Auflage, NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Österreich

Wirtschaftskammer Österreich [Hrsg] (2019), Abgaben und Steuern – Die Registrierkassenpflicht, vorhanden in: <https://www.wko.at/service/steuern/Registrierkassen--und-Belegerteilungspflicht.html>

Zimmer A. (2007), Vereine – Zivilgesellschaft konkret, 2. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Deutschland

Zimmer A. [Hrsg.] (1992), Vereine heute – zwischen Tradition und Innovation: Ein Beitrag zur Dritten-Sektor-Forschung, Birkhäuser Verlag, Deutschland

Links:

<https://gemeindebund.at/umfrage-vereinsmitgliedschaften-sind-wieder-in/> abgerufen am 09.09.2019

<https://www.trend.at/newsticker/oefb-registrierkassenpflicht-amateurvereine-6287977> abgerufen am 30.06.2020

<https://www.jugendreferat.steiermark.at/cms/ziel/58476358/DE/> abgerufen am 01.07.2020

<https://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendarbeit/verbandliche-jugendarbeit.html> abgerufen am 27.04.2020

<https://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendarbeit.html> abgerufen am 29.04.2020

<https://www.logo.at/node/143> abgerufen am 01.07.2020

[http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2015/10/DVJ_Fol-der2016_7_Einzelseiten.pdf](http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2015/10/DVJ_Folder2016_7_Einzelseiten.pdf) abgerufen am 01.07.2020

<https://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendarbeit/offene-jugendarbeit.html> abgerufen am 29.04.2020

<https://www.vereinswelt.de/gemeinnuetzigkeit-vorteile-nachteile> abgerufen am 20.02.2020

<https://www.wien.gv.at/freizeit/sportamt/sportstaetten/hallen/> abgerufen am 20.02.2020

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1> abgerufen am 06.01.2020

https://www.tisport.at/fileadmin/dateien/EA_Rechnung.pdf abgerufen am 29.06.2020

https://www.wko.at/service/wirtschaftsrechtgewerberecht/Der_Verein_als_Unternehmer.html abgerufen am 29.04.2020

<https://www.ebit-plus.at/wirtschaftspruefung/freiwillige-abschlusspruefung/> abgerufen am 07.07.2020

<https://www.ofv.at/Portal/News/Registrierkassenpflicht-fuer-Sportvereine.html> abgerufen am 05.06.2020

<http://www.wkk.or.at/tourismus/fairplay/cont-st-5.asp> abgerufen am 21.06.2020

<https://www.as-steuerberatung.at/content/steuerberater/topthema/vereine/> am 20.06.2020

<https://www.as-steuerberatung.at/content/steuerberater/topthema/vereine/> abgerufen am 20.06.2020

<https://sevdesk.at/lexikon/rksv/#Definition> abgerufen am 23.06.2020

<https://www.ofv.at/Portal/News/Registrierkassenpflicht-fuer-Sportvereine.html> abgerufen am 07.06.2020

<https://www.statworx.com/de/blog/eine-einfuehrung-in-dataiku-dss/> abgerufen am 13.06.2020

https://www.polsoz.fuberlin.de/polwiss/forschung/international/europa/studium_lehre/hinweise_downloads/Forschungsdesign.pdf abgerufen am 26.06.2020

<https://www.jugendreferat.steiermark.at/cms/ziel/58476358/DE/> abgerufen am 01.07.2020

<https://bjv.at/ueber-die-bjv/> abgerufen am 02.07.2020

<https://www.jugendinfo-noe.at/recht/vereinsrecht> abgerufen am 16.08.2020

Abstract

Die Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse hat für Vereine viele Fragen aufgeworfen. Die zahlreichen Vereine, die von der Registrierkassenpflicht betroffen sind, werden durch verschiedenste Strukturen und Vereinszwecke charakterisiert. Unter jenen, die nahezu ausschließlich auf ehrenamtliche Mitarbeiter setzen, befinden sich unter anderem Jugendorganisationen.

Wenn es um Vereine und Registrierkassenpflicht geht, wird oft von Erleichterungen gesprochen. Es stellt sich zugleich die Frage, wie es in der Praxis aussieht und wie sich Vereine mit der Registrierkassenpflicht „zurechtfinden“. Das Ziel dieser Masterarbeit ist es, herauszufinden, wie viele Jugendorganisationen tatsächlich von der Registrierkassenpflicht betroffen sind und welche konkreten Auswirkungen diese nach sich zieht.

Der erste Teil der vorliegenden Arbeit bietet einen theoretischen Einblick in die Thematik. Im zweiten Abschnitt wird die empirische Studie präsentiert. Für die Beantwortung der Forschungsfrage wurden Daten ausgewertet, die mithilfe einer Umfrage anhand eines Fragebogens erhoben wurden. Das betroffene Rechnungswesen und die Implikationen einer Registrierkassenpflicht für Jugendorganisationen wurden anhand einer empirischen Studie innerhalb einer repräsentativen Stichprobe der Zielgruppe untersucht.

Zusammengefasst kann beurteilt werden, dass Jugendorganisationen sehr wohl von der Registrierkassenpflicht betroffen sind. Sie sind in erster Linie aufgrund der Einkünfte ihrer Vereinsarbeit dazu verpflichtet. Es gibt auch Jugendorganisationen, die betriebliche Einkünfte haben, für die jederzeit die Registrierkassenpflicht auslösen können. Des Weiteren sind die Jugendorganisationen von Schulungs-, Zeit, Kosten- und Mehraufwand betroffen. Besonders für ehrenamtliche Mitarbeiter hat die Registrierkasse einen beträchtlichen Mehraufwand verursacht. Bei einem zusätzlichen Aufwand, der insbesondere weitere Schwierigkeiten mit sich bringt, kann die Existenz eines Vereins bedroht sein. Daher ist es wichtig für den Gesetzgeber, bei der nächsten Novellierung des Gesetzes die Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht für (Jugend)vereine auszuweiten, sodass die Existenz der ehrenamtlichen Arbeit junger Menschen nicht gefährdet ist.